



Nr.: 3/2019

16. März 2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Internationales Hochschulinstitut Zittau Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management vom 25. Februar 2019	3
Technische Universität Dresden Internationales Hochschulinstitut Zittau Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management vom 25. Februar 2019	48
Technische Universität Dresden Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme vom 21. Februar 2019	65
Technische Universität Dresden Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme vom 21. Februar 2019	98
Technische Universität Dresden Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verkehrswesen vom 27. Februar 2019	114
Technische Universität Dresden Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verkehrswesen vom 4. März 2019	116
Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften vom 4. März 2019	118
Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften vom 4. März 2019	154

Technische Universität Dresden Internationales Hochschulinstitut Zittau Hochschule Zittau/Görlitz Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationales Management vom 16. März 2019	173
Technische Universität Dresden Internationales Hochschulinstitut Zittau Hochschule Zittau/Görlitz Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationales Management vom 16. März 2019	242
Technische Universität Dresden Internationales Hochschulinstitut Zittau Hochschule Zittau/Görlitz Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie vom 16. März 2019	260
Technische Universität Dresden Internationales Hochschulinstitut Zittau Hochschule Zittau/Görlitz Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie vom 16. März 2019	346

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management

Vom 25. Februar 2019

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- Anlage 1 Modulbeschreibungen
- Anlage 2 Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden beherrschen die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens mit naturkundlichen Sammlungen, ihrer Organisation bzw. ihres Managements und haben ein Verständnis für den Erhalt von Biodiversität. Die Studierenden können sich unter Heranziehung von Spezialsammlungen und -techniken und unter Anleitung von Wissenschaftlern mit taxonomischer Expertise in die Biodiversität ausgewählter Organismengruppen (Tiere, Pflanzen, Pilze) einarbeiten und kennen Theorie und Praxis der biologischen Systematik sowie die spezifischen Kriterien der Differenzierung. Sie sind in der Lage, Biozönosen zu erfassen, sie ökologisch und naturschutzfachlich zu bewerten und zum Beispiel im Rahmen von Gutachten auszuwerten. Gleichzeitig beherrschen die Studierenden das Management von Sammlungen von der Objektakquise über die Präparation, Erfassung, Erhaltung und Dokumentation bis zur wissenschaftlichen Auswertung. Die Studierenden kennen sich aus mit Naturschutzrecht auf nationaler und internationaler Ebene, mit Umwelt- und Naturethik sowie mit mikrobiologischen, biochemischen und analytischen Aspekten organischer Diversität. Die Studierenden sind außerdem vertraut mit Managementstrategien, insbesondere mit dem Management von Projekten. Sie können auf der oben genannten fachlichen Basis die interkulturelle Kommunikation im Bereich Biodiversität anregen und führen sowie damit auch den internationalen Dialog zu Fragen der Biodiversität mitgestalten.

(2) Die Absolventen des Masterstudienganges sind in der Lage, Aufgaben zielgerichtet und verantwortungsvoll in komplexen und abstrakten Kontexten mit hoher Expertise zu bearbeiten und dabei praktisch anwendbare Lösungen zu finden. Sie sind besonders befähigt, spezifische Besonderheiten, Fachbegriffe und -meinungen im Bereich der Biodiversität zu integrieren und fachübergreifend zu diskutieren. Durch die Kombination von Kenntnissen zur sammlungs-basierten Forschung mit Aspekten des Managements und des Projektmanagements sind die Absolventen mit dieser weltweit einmaligen Ausbildung in der Lage, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen in naturkundlichen Museen, nationalen und internationalen Einrichtungen des praktischen Naturschutzes oder Gutachterbüros zu bewältigen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fachgebiet Biologie oder in Studiengängen mit eng verwandter fachlicher Ausrichtung wie Forstwissenschaft, Agrarökologie, Naturschutz und Landschaftsplanung oder Geoökologie.

(2) Es werden Englischkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt. Der Nachweis erfolgt beispielsweise durch die Vorlage eines Zertifikats zu einem absolvierten Sprachtest, wie insbesondere dem Paper-Based TOEFL-Test, Compu-

ter-Based TOEFL-Test, Internet-Based TOEFL-Test oder IELTS-Test, sofern Englisch nicht die Muttersprache der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist und dies mit einem Schulabschlusszeugnis nachgewiesen werden kann.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Masterprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Exkursionen und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehr- und Lernformen Synonyme zulässig.

(2) Die Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 Satz 2 sind wie folgt definiert:

1. In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt. Sie vermitteln einen Überblick über das Fachgebiet oder über wesentliche Teilbereiche. Sie präsentieren und resümieren dazu den aktuellen Forschungsstand.
2. Übungen dienen der Vertiefung und Ergänzung der erworbenen Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen.
3. Seminare dienen der Entwicklung der Fähigkeit der Studierenden, sich vorwiegend auf der Grundlage von Literatur, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen über einen Problemkreis zu informieren, das Erarbeitete zu präsentieren, in der Gruppe zu diskutieren und zu vertreten und/oder schriftlich darzustellen.
4. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb praktischer Fertigkeiten. Sie veranschaulichen experimentell und durch Datenerhebungen in Sammlungen, Labor und Gelände oder über interaktive Demonstration die bereits theoretisch behandelten Sachverhalte und vermitteln den Studierenden eigene Erfahrungen und Fertigkeiten im Umgang mit naturkundlichem Sammlungsmaterial, Erfassungs- und Messeinrichtungen, biologischen Proben sowie von Dritten erhobenen Datensätzen.
5. Auf Exkursionen erhalten die Studierenden Einblick in naturkundliche Forschungsgegenstände und -stätten sowie in fachgebietsspezifische und interdisziplinäre Anwendungen/Umsetzungen des Natur- und Umweltschutzes und des Umweltmanagements in verschiedenen naturnahen oder -fernen Ökosystemen.
6. Das Selbststudium dient zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen. Die Studierenden erarbeiten, wiederholen und vertiefen Lehrinhalte nach eigenem Ermessen.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf 3 Semester verteilt. Für die Anfertigung der Masterarbeit und die Durchführung des Kolloquiums ist das vierte Semester vorgesehen. Es ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium der Technischen Universität Dresden möglich.

(2) Das Studium umfasst acht Pflichtmodule und sechs Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen. Die Wahl ist verbindlich. Die Studierenden müssen sich für die entsprechenden Wahlpflichtmodule einschreiben; Form und Frist der Einschreibung werden zu Semesterbeginn wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben. Eine Umwahl ist möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) oder einem vom Internationalen Hochschulinstitut Zittau bestätigten individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium zu entnehmen.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ist forschungsorientiert.

(2) Das Studium der Biodiversität und des Sammlungsmanagements umfasst folgende Stoffgebiete und Themenbereiche

1. Taxonomie, Systematik und Phylogenie der Organismen
2. Geologie und Paläontologie
3. Ökologie (mit den Schwerpunkten Ökosystemkunde und organismische Interaktionen)
4. Molekularbiologie, Biochemie und Umweltchemie (mit Bezug zur Biodiversitätsforschung)
5. Naturschutz und Recht
6. Management (Grundlagen, Projektmanagement, Strategisches Management)
7. Bio- und Umweltethik
8. Museologie (mit Schwerpunkt naturkundliche Sammlungen).

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 26 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studentensekretariat am Internationalen Hochschulinstitut Zittau und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt den Studiengangskordinatoren und der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater für den konsekutiven Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters soll jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilnehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Wissenschaftliche Rat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich zu veröffentlichen.

§ 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2019/2020 oder später im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Studienordnung für den Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Internationalen Hochschulinstituts Zittau vom 9. April 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 26. Juni 2018.

Dresden, den 25. Februar 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. habil. Antonio M. Hurtado
Prorektor für Universitätsentwicklung

Anlage 1
Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BCM 1.1	Applied Ecology	Herr Prof. Wesche (karsten.wesche@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Auf der Grundlage allgemeiner Kenntnisse zur Ökologie haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse ausgewählter Individuengruppen sowie der Angewandten Ökologie einschließlich des Naturschutzes. Diese Kenntnisse umfassen dabei unterschiedliche Ökosystemtypen. Die Studierenden verstehen ökologische Zusammenhänge im Detail und können diese im Licht von wichtigen Umweltfaktoren einordnen. Sie können Auswirkungen menschlichen Einflusses sowie entsprechende Schutzstrategien und Artenschutzprogramme bewerten und Naturschutzkonzepte inhaltlich durchdringen. Sie sind in der Lage, eine Analyse und Einschätzung von Landschaftseingriffen vorzunehmen, und können entsprechende Handlungsstrategien ableiten.	
Inhalte	Das Modul umfasst Grundlagen der Umweltgeschichte, Biogeographie und Ökosystemkunde (terrestrische und aquatische Systeme), Umsetzung in angewandter Ökologie und hier insbesondere Naturschutz, Anwendung in Monitoring und Bewertung.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (1 SWS), Übungen (1 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in allgemeiner Ökologie und Naturschutz vorausgesetzt. Literatur: Pullin A.S. 2002: Conservation Biology. - Cambridge: Cambridge University Press; 345 pp. oder Kareiva P. & Marvier M. 2010: Conservation Science: Balancing the needs of people and nature. -: Roberts & Co; 576 pp.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Masterstudiengängen Biodiversity and Collection Management sowie Ecosystem Services. Es schafft im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management die Voraussetzungen für das Pflichtmodul M_BCM 1.6 und die Wahlpflichtmodule M_BCM 2.1, M_BCM 2.2, M_BCM 2.3, M_BCM 2.4 sowie M_BCM 2.5. Im Masterstudiengang Ecosystem Services schafft es die Voraussetzung für das Modul M_ESS 2.13.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BCM 1.2	Taxonomy and Systematics of Plants and Fungi	Herr Prof. Wesche (karsten.wesche@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben einen Überblick über die Systematik und Taxonomie von Pflanzen und Pilzen unter Berücksichtigung evolutionärer Prozesse. Sie überschauen aktuelle Kenntnisse zur Stammesgeschichte der wesentlichen Großgruppen und kennen die speziellen biologischen Eigenschaften inklusive der Ökologie ausgewählter Taxa. Die Studierenden können Sammlungsmaterial bestimmen und sind in der Taxonomie schwieriger heimischer, aber auch exotischer Arten geübt. Die Studierenden können mit Abschluss des Moduls Pflanzen- und Pilzarten systematisch und taxonomisch einordnen. Sie sind geübt im schonenden Umgang mit konserviertem Material und können dies wissenschaftlich nutzen. Die Studierenden können sich fremdsprachige taxonomische Literatur erschließen und sich weitgehend selbstständig in neue Gruppen einarbeiten.	
Inhalte	Das Modul umfasst Inhalte zur Großsystematik von Pilzen und Pflanzen (inklusive Moose), Evolution wichtiger Eigenschaften, Umgang mit taxonomischer Literatur / Bestimmungsschlüsseln, praktische Bestimmung von Pilz- und Pflanzenmaterial.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2,5 SWS), Übungen (1,5 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse der botanischen Formenvielfalt vorausgesetzt. Literatur: Simpson, M. 2010. Plant Systematics. Academic Press.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management. Es schafft die Voraussetzungen für die Pflichtmodule M_BCM 1.6, M_BCM 1.7, und M_BCM 1.8 sowie die Wahlpflichtmodule M_BCM 2.1, M_BCM 2.4 und M_BCM 2.5.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BCM 1.3	Taxonomy and Systematics of Animals	Herr Prof. Xylander (willi.xylander@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben einen umfassenden Überblick über die zoologische Systematik, Taxonomie und Phylogenie der Tiere. Sie kennen ausgewählte Beispiele von Wirbellosen und Wirbeltieren, sind geübt in deren Unterscheidung unter Verwendung gängiger Schlüssel und Primärliteratur. Sie kennen grundlegende Erfassungsmethoden für Wirbellose und Wirbeltiere sowie Grundlagen der Präparation für wissenschaftliche Sammlungen und können sie anwenden. Sie verfügen über Wissen zu naturschutzrelevanten Aspekten der Biologie und Ökologie. Die Studierenden sind in der Lage, Tierarten verschiedener Großtaxa systematisch und taxonomisch einzuordnen. Sie sind geübt in der Anwendung der einschlägigen Bestimmungsliteratur sowie der unterschiedlichen taxonspezifischen Techniken zur Herstellung von Präparaten für wissenschaftliche Sammlungen. Sie haben Kenntnisse zu Verbreitung, Häufigkeit und Gefährdung ausgewählter naturschutzrelevanter Tierarten. Die Studierenden sind in der Lage, das Vorkommen bestimmter Tierarten naturschutzfachlich zu bewerten.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Großsystematik des Tierreichs, Evolution der Baupläne, Spezialkenntnisse zu wichtigen Tiergruppen, vor allem terrestrischer Lebensräume, Umgang mit taxonomischer Literatur / Bestimmungsschlüsseln, Präparations- und Konservierungstechniken.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (3 SWS), Seminare (2 SWS), Übungen (4 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse der zoologischen Systematik und des Umganges mit zoologischer Bestimmungsliteratur auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Literatur: Weistheide, W., Rieger, R.M.: Spezielle Zoologie Band 1 – 2. Ruppert, E.E. & Barnes: Invertebrate Zoology.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management. Es schafft die Voraussetzungen für die Pflichtmodule M_BCM 1.6, M_BCM 1.7, M_BCM 1.8 sowie die Wahlpflichtmodule M_BCM 2.2, M_BCM 2.3, M_BCM 2.4 sowie M_BCM 2.5.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus (1) einer mündlichen Prüfungsleistung von 30 Minuten Dauer und (2) einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 135 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 165 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BCM 1.4	Foundations of Management	Herr Prof. Eckert (stefan.eckert2@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse in Bezug auf die unterschiedlichen Managementfunktionen, verstehen die informativischen Grundlagen von Managemententscheidungen und sind in der Lage auf der Basis dieser Grundlagen Entscheidungsalternativen gegeneinander abzuwägen. Sie verfügen über Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie für leitende, planende, analysierende und beratende Tätigkeiten in Institutionen, die sich der Sammlung naturkundlicher Exponate widmen, qualifizieren.	
Inhalte	Die Inhalte des Moduls sind der Managementprozess, die Informationsbasis von Managemententscheidungen, Entscheidungsprozesse, Planung und Controlling, Organisation, Personaleinsatz, Führung und Kontrolle.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit im Umfang von 70 Stunden. Prüfungsvorleistung ist ein Vortrag von 45 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsvorleistung sowie der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin oder Verantwortlicher Dozent
M_BCM 1.5	Ecosystem Services – Foundations	Frau Prof. Ring (irene.ring@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls kennen die Studierenden wichtige Ansätze zur Konzeptualisierung von Ökosystemleistungen und sind mit aktuellen wissenschaftlichen Entwicklungen und gesellschaftspolitischen Strategien der nachhaltigen Bereitstellung von Ökosystemleistungen vertraut. Sie haben einen Überblick über unterschiedliche ökonomische und sozialwissenschaftliche Methoden der Bewertung von Ökosystemleistungen und besitzen Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet einen Überblick über die historische Entwicklung und aktuelle Ausprägungen des Konzeptes der Ökosystemleistungen. Das Modul beleuchtet Zusammenhänge zwischen Biodiversität und Ökosystemleistungen und umfasst verschiedene Ansätze der Definition und Kategorisierung von Ökosystemleistungen. Einblicke in globale, regionale und nationale Ökosystem-Assessment-Prozesse wie das Millennium Ecosystem Assessment (MA), die zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemleistungen (IPBES) oder das nationale UK Ecosystem Assessment (NEA) sowie Grundlagen zu Ansätzen und Methoden der Erfassung und Bewertung von Ökosystemleistungen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (1,5 SWS), Übungen (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management und schafft in diesem Masterstudiengang die Voraussetzungen für das Pflichtmodul M_BCM 1.6 sowie die Wahlpflichtmodule M_BCM 2.5 und M_BCM 3.5. Im Masterstudiengang Internationales Management ist es ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Umweltmanagement des besonderen Wahlpflichtbereichs; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Management zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen. Zudem ist es eins von fünf Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz im Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management ist es eins von elf Wahlpflichtmodulen, von denen sechs zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 52,5 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 97,5 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BCM 1.6	Field Ecology	Herr Prof. Xylander (willi.xylander@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben praktische Erfahrungen in der Bestandsaufnahme von Pflanzen, Pilzen und Tieren in terrestrischen und limnischen Ökosystemen. Sie können physiko-chemische Umweltparameter bestimmen und deren Bedeutung für Biozönosen bewerten. Die Studierenden können Methoden der quantitativen Erfassung verschiedener Organismengruppen praktisch anwenden und die Ergebnisse vergleichend bewerten. Sie sind in der Lage, trophische Interaktionen unterschiedlicher Organismen(-gemeinschaften), die Zusammensetzung und Dynamik von Gemeinschaften, die Bedeutung abiotischer Faktoren, sowie Naturschutzaspekte bzw. die Bedeutung anthropogener Eingriffe zu bewerten. Die Studierenden besitzen nach Abschluss des Moduls systematische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Erfassung von Arten sowie der Beschreibung und Bewertung von ökologischen Interaktionen und ihrem Methodenspektrum der Ökologie. Sie sind in der Lage, auch komplexere ökologische Fragestellungen anzugehen und Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Vorkommen verschiedener Biozönosen, deren Vertretern untereinander sowie deren Abhängigkeiten von abiotischen Parametern einzuschätzen.	
Inhalte	Die Themen des Moduls umfassen Erfassung, Sammlung und Dokumentation wichtiger Taxa mit spezifischen Methoden im Gelände und in der Sammlung sowie ökologische Zusammenhänge in Biotopen unter Berücksichtigung von Klima- und Landnutzung bzw. deren Wandel.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (1 SWS), Praktika (6 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Pflichtmodulen M_BCM 1.1, M_BCM 1.2, M_BCM 1.3 und M_BCM 1.5 zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management. Es schafft die Voraussetzungen für die Pflichtmodule M_BCM 1.7 und M_BCM 1.8.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit im Umfang von 90 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 135 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 165 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BCM 1.7	Museum and Collections	Herr Prof. Xylander (willi.xylander@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen Methoden der Akquise von naturkundlichen Sammlungen, taxonspezifische Präparationsmethoden, Dokumentation unter anderem in Datenbanken einschließlich der Georeferenzierung. Sie sind mit theoretischen und praktischen Problemen beim Erhalt von Objekten in Theorie und Praxis vertraut. Sie sind geübt in der Präsentation für die Wissenschaft, die Lehre, aber auch für ein breites Publikum, und kennen Beispiele der Entwicklung von Präsentationskonzepten und einer Szenografie. Die Studierenden sind mit Abschluss des Moduls in der Lage, eigenständig Strategien und Konzepte für das Sammeln, Erhalten, Dokumentieren und wissenschaftliche Nutzen zu entwickeln. Sie haben Einblick in Datenbanken, können diese anwenden. Darüber hinaus haben sie Grundkenntnisse in der Ausstellungsentwicklung.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet Themen wie Aufgaben von Museen, Träger-schaften, Museumsorganisation, Museumsarchitektur, Sammlungs-strategien, Typenmaterial, Leihverkehr, Sammlungsunterbringung, Schädlingsbekämpfung, museale Präparationsmethoden, Samm-lungsdokumentation, Vermittlungskonzeption, Museumspädagogik und Ausstellungen.	
Lehr- und Lernfor-men	Vorlesungen (2 SWS), Übungen (2 SWS), Exkursionen (1,5 Tage) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Manage-ment die in den Pflichtmodulen M_BCM 1.2, M_BCM 1.3 und M_BCM 1.6 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Im Masterstudien-gang Ecosystem Services werden die in den Modulen M_ESS 1.3 und M_ESS 2.13 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahl-pflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudi-engangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung be-standen ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit im Um-fang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 72 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 78 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BCM 1.8	Collection-based research	Herr Prof. Wesche (karsten.wesche@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit Abschluss des Moduls in der Lage, Sammlungsmaterial möglichst schonend für genetische Untersuchungen aufzuarbeiten. Sie können das Material mit populationsgenetischen oder phylogenetischen Methoden bearbeiten, haben aber auch Grundkenntnisse in morphometrischen Methoden. Die Studierenden kennen die statistischen Minimalvoraussetzungen für eine Erhebung auswertbarer Daten und können morphometrische und genetische Daten unter Verwendung von aktuellen uni- und multivariaten Methoden auswerten. Dabei sind sie auch im Umgang mit entsprechender Software geübt.	
Inhalte	Das Modul umfasst morphometrische und genetische Analysen, Grundlagen quantitativen Arbeitens, beschreibende und schließende Statistik (uni- und multivariat) mit Relevanz für Ökologie / Taxonomie.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (1 SWS), Übungen (1,5 SWS), Praktika (1,5 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden ein Verständnis für biologische Fragen und Grundkenntnisse des quantitativen Arbeitens und der Statistik, wie sie in den Modulen M_BCM 1.2, M_BCM 1.3 und M_BCM 1.6 des Masterstudiengangs Biodiversity and Collection Management bzw. in den Modulen M_ESS 1.3 und M_ESS 2.13 des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu erwerben sind, vorausgesetzt. Literatur zum Eigenerwerb: McCune B. & Mefford M.J. 1997: PC-ORD. Multivariate Analysis of Ecological Data. Gleneden Beach, Oregon: MjM Software. Legendre P. & Legendre L. 2012: Numerical Ecology. - Amsterdam, NL: Elsevier. Borcard D., Gillet F. & Legendre P. 2011: Numerical Ecology with R. - New York, Dordrecht, London, Heidelberg: Springer; 306 pp.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat im Umfang von 25 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BCM 2.1	Botany - special aspects of collection management	Herr Prof. Wesche (karsten.wesche@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben einen Überblick über die Biodiversitätsforschung bei Pflanzen und Pilzen, insbesondere im Hinblick auf sammlungs-basierte Methoden. Die Studierenden kennen technische Aspekte wie Gewinnung von Sammlungsmaterial, Konservierung, Archivierung und Verfügbarmachung (Kataloge, Datenbanken). Darüber hinaus sind sie tiefer in die Taxonomie ausgewählter Gruppen eingearbeitet. Die Studierenden sind mit Abschluss des Moduls in der Lage, Pflanzen- und Pilzarten in Sammlungen zu dokumentieren und wissen, wie diese Sammlungen zu kuratieren sind. Dazu gehört auch die Kenntnis der technischen Voraussetzungen. Sie haben gelernt, sich anhand von Sammlungsmaterial vertiefend in eine systematische Gruppe einzuarbeiten.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet Ansätze und Techniken der Forschung und Kuratierung in botanischen Sammlungen sowie Spezialkenntnisse ausgewählter taxonomischer Gruppen.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (1 SWS), Praktika (8 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen M_BCM 1.1 und M_BCM 1.2 zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management eines von fünf Wahlpflichtmodulen, von denen zwei zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit im Umfang von 90 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 135 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 165 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung sowie dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BCM 2.2	Terrestrial Zoology - special aspects of collection management	Herr Prof. Ansorge (hermann.ansorge@senckenberg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, auch mit einer schwierigen taxonomischen Gruppe des Tierreichs aus terrestrischen Ökosystemen zu arbeiten, entsprechende Sammlungen bedarfsgerecht und strategisch zu nutzen, geeignete Methoden der Objekterfassung im Freiland oder im Labor (zum Beispiel verschiedene Extraktionsmethoden entsprechend der Organismengruppe) zu wählen und Fragestellungen der speziellen terrestrischen Zoologie wissenschaftlich zu bearbeiten. Sie sind mit Abschluss des Moduls in der Lage, eine von ihnen selbst ausgewählte, auch schwierigere Gruppe von Tieren zu bestimmen und gegebenenfalls taxonomisch zu bearbeiten.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet die Taxonomie und Systematik, Biogeografie und Ökologie einer ausgewählten Tiergruppe im terrestrischen Bereich und die Arbeit mit der Sammlung als Referenz in taxonomisch kritischen Fragen.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (1 SWS), Praktika (8 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Pflichtmodulen M_BCM 1.1 und M_BCM 1.3 zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management eines von fünf Wahlpflichtmodulen, von denen zwei zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit im Umfang von 90 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 135 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 165 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BCM 2.3	Aquatic Zoology - special aspects of collection management	Herr Prof. Xylander (willi.xylander@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen durch die praktische Arbeit in einer wissenschaftlichen Sammlung und unter Anleitung eines erfahrenen Sammlungskurators oder durch die Arbeit im Freiland weitergehende praktische und theoretische Kenntnisse zu einem Taxon (zum Beispiel durch die taxonomische Bearbeitung einer Gattung oder Familie von Tieren), zur Ökologie oder auch zu Naturschutzaspekten. Die Studierenden sind mit Abschluss des Moduls in der Lage, auch mit einer schwierigen taxonomischen Gruppe des Tierreichs systematisch zu arbeiten, die Bestimmung (inklusive der dafür notwendigen Präparation) selbstständig vorzunehmen, Sammlungen strategisch zu nutzen, die Methoden der Objekterfassung im Freiland oder im Labor (zum Beispiel verschiedene Erfassungsmethoden entsprechend der Organismengruppe) zu wählen und Fragestellungen der speziellen aquatischen Zoologie wissenschaftlich zu bearbeiten. Abschließend sind die Studierenden in der Lage, eine von ihnen selbst ausgewählte, auch schwierigere Gruppe von Tieren zu bestimmen und gegebenenfalls taxonomisch oder ökologisch zu bearbeiten.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet die Taxonomie und Systematik, Biogeografie und Ökologie einer ausgewählten Tiergruppe im aquatischen Bereich und die Arbeit mit der Sammlung als Referenz in taxonomisch kritischen Fragen.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (1 SWS), Praktika (8 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Pflichtmodulen M_BCM 1.1 und M_BCM 1.3 zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management eines von fünf Wahlpflichtmodulen, von denen zwei zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit im Umfang von 90 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 135 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 165 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BCM 2.4	Geology and Paleoecology - special aspects of collection management	Herr Dr. Tietz (olaf.tietz@senckenberg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse zu Aspekten der Geologie und Paläontologie. Die Studierenden haben erweiterte Kenntnisse zur allgemeinen Geologie, wie zum Beispiel zur Arbeit an geologischen Aufschlüssen. Sie kennen Prozedere und Methoden der wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung geologischer bzw. paläontologischer Objekte sowie spezifische Präparationsmethoden und haben Erfahrung mit entsprechenden Sammlungen und spezifischen wissenschaftlichen Fragestellungen.	
Inhalte	Das Modul umfasst die Petrographie, insbesondere die Nomenklatur und Bestimmung von Gesteinen; geochemische Grundlagen; regionale Geologie Mitteleuropas; Chemie und Mineralogie der Gesteinsverwitterung als Grundlage der Bodenbildung; Prinzipien der Paläontologie.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (1 SWS), Praktika (8 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Pflichtmodulen M_BCM 1.1, M_BCM 1.2 und M_BCM 1.3 zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management eines von fünf Wahlpflichtmodulen, von denen zwei zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit im Umfang von 90 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 135 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 165 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BCM 2.5	Science and Society	Herr Prof. Xylander (willi.xylander@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben Einblicke in den Transfer von Forschung und Forschungsergebnissen in die Gesellschaft, der Nutzung der Schnittstellen zwischen Gesellschaft und Museum zur Generierung neuer Erkenntnisse und zur Anwendung von Strategien und Methoden der Einbeziehung der Gesellschaft in die wissenschaftliche Arbeit (Citizen Science). Sie beherrschen Techniken und Vorgehensweisen bei der Vermittlung von Biodiversitätsinformationen an unterschiedliche Zielgruppen. Sie können Texte verfassen und diese zielgruppenspezifisch, medial und sprachlich aufbereiten. Die Studierenden können zum Beispiel in der Öffentlichkeitsarbeit, in der Ausstellungsentwicklung, bei Einrichtungen der Print- und elektronischen Medien, der Gestaltung von Homepages oder auch in der museums- und umweltpädagogischen Arbeit mitwirken.	
Inhalte	Das Modul umfasst Transfer und Aufarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, zum Beispiel durch Ausstellungen, Öffentlichkeitsarbeit und Citizen Science.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (1 SWS), Praktika (8 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Pflichtmodulen M_BCM 1.1, M_BCM 1.2, M_BCM 1.3 und M_BCM 1.5 zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management eines von fünf Wahlpflichtmodulen, von denen zwei zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit im Umfang von 90 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 135 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 165 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 1.10 (M_BCM 3.1)	Microbial Ecology	Herr Prof. Hofrichter (martin.hofrichter@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen sich mit der ökologischen Stellung der Mikroorganismen (Bakterien, Pilze, Protisten) in der Biosphäre und ihren Wechselwirkungen mit der unbelebten und belebten Natur aus. Sie verstehen die ökologischen Hintergründe mikrobieller Stoffumwandlungsprozesse und wissen um ihre zentrale Bedeutung für den Zustand unserer Umwelt. Die Studierenden sind beispielhaft mit mikrobieller Autökologie sowie mit Extremophilie vertieft und vertraut. Sie kennen die Formen der Interaktionen zwischen Mikroorganismen und Pflanzen, Mikroorganismen und Tieren sowie spezielle Interaktionen zwischen Pilzen und Insekten. Sie haben einen Überblick über syntrophische bakterielle Lebensgemeinschaften und kennen sich mit der mikrobiellen Korrosion verschiedener Materialien aus.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Mikrobielle Autökologie (abiotische Faktoren Temperatur, Wasseraktivität, pH-Wert, Strahlung) b) antagonistische und mutualistische Interaktionen zwischen Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren c) ausgewählte Prozesse der Biokorrosion und Biodeterioration d) Typen der Holzfäule, mikrobielle Angriff auf Beton und Stahl.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (3,5 SWS), Seminare (0,5 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in allen Lehrveranstaltungen ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in der Mikrobiologie und Ökologie, wie sie in den Modulen M_BAÖ 1.3, M_BAÖ 1.4 und M_BAÖ 1.5 des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie erworben werden können, vorausgesetzt. Literatur: Fritsche, W. (2001) Mikrobiologie. Spektrum Gustav Fischer; Madigan, M. T., Martinko, J.M. (2014) Brock Biology of Microorganisms, Global Edition, Addison-Wesley Longman, Amsterdam.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie. Im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen mündlichen Prüfungsleistung von 25 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 1.6 (M_BCM 3.2)	Molecular Ecology	Herr Dr. Kellner (harald.kellner@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind beispielhaft mit Techniken, Geräten und Verfahren zur Generierung und Auswertung von Sequenzdaten vertraut. Sie können phylogenetische Stammbäume erstellen und haben einen Überblick über molekulare Methoden in der Ökologie und Biotechnologie.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Grundlagen moderner Sequenzierungsmethoden und ihrer Anwendung in Ökologie und Biotechnologie b) Konzepte der molekularen Ökologie und der funktionellen Biodiversitätsforschung c) den Themenbereich Sequenzdatenerhebung und -auswertung.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (1 SWS), Übungen (2,5 SWS) und Seminare (0,5 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in allen Lehrveranstaltungen ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in der Molekularbiologie, Mikrobiologie und Ökologie auf Bachelorniveau oder wie sie in den Modulen M_BAÖ 1.3 und M_BAÖ 1.5 der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie zu erwerben sind, vorausgesetzt. Literatur: Joanna R. Freeland (2005) Molecular Ecology, John Wiley & Sons Ltd. Chichester, UK.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie sowie zudem eins von fünf Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 1.8 (M_BCM 3.3)	Biomineralization and Environmental Analysis	Frau Dr. Liers (christiane.liers@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen die biologischen und biochemischen Grundlagen zur Genese fester Gewebestrukturen und besitzen Kenntnisse zu Eigenschaften und Funktion der durch die Lebenstätigkeit von Organismen entstehenden mineralischen Produkte (Biominerale, Biomaterialien). Darüber hinaus verfügen die Studierenden über Kenntnisse und Fertigkeiten zu chemischen und analytischen Aspekten der Gewinnung, Behandlung und Dateninterpretation von Umwelt- und Biomasseproben. Sie kennen die Voraussetzungen und Grenzen der Umwelt- und Bioanalytik als Funktion verfügbarer Probenarten und Analyseverfahren.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Biogenese von Biomineralien und Biopolymeren b) Funktion und Eigenschaften von Biomineralien, Biomaterialien, Biopolymeren c) Bedeutung von Biomineralien und Biomaterialien in Wissenschaft und Forschung d) Gewinnung belasteter Umweltproben e) repräsentative Proben und deren Aufarbeitung f) Messverfahren, Datenanalyse und Datenauswertung g) Biokonzentration, Biomagnifikation und Biomonitoring.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (3 SWS), Übungen (1 SWS), Seminare (2 SWS), Praktika (1 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in allen Lehrveranstaltungen ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in Ökologie, Ökotoxikologie, Biotechnologie und chemischer Analytik, wie sie im Modul M_BAÖ 1.3 des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie zu erwerben sind, vorausgesetzt. Literatur: Mann, S. (2001): Biomineralization – Principles & Concepts in Bioinorganic Materials Chemistry, Oxford Chemistry Masters. Bäuerlein, E. (2008): Handbook of Biomineralization: Biological Aspects and Structure Formation, Wiley-VCH. Sigel, A., Sigel, H., Sigel, R.K.O. (2008): Biomineralization: From Nature to Application, Wiley-VCH. Fränzle, S., Markert, B., Wünschmann, S. (2009): Technische Umweltchemie, Wiley-VCH Verlag, Weinheim. Schwister, K. (2007): Taschenbuch der Verfahrenstechnik, Karl Hanser Verlag GmbH & Co. Heintz, A., Reinhardt, G.A. (2000): Chemie & Umwelt, Springer.	

Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie. Im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen mündlichen Prüfungsleistung von 30 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine englischsprachige Hausarbeit im Umfang von 15 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 105 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 45 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsvorleistung sowie der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 4.1 (M_BCM 3.4)	Environmental Law	Herr Prof. Delakowitz (b.delakowitz@hszg.de)
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die Grundlagen des bürgerlichen Rechts und sind in der Lage, die allgemein geltenden rechtlichen Regelungen anzuwenden. Sie verstehen die rechtlichen Grundprinzipien im Umweltrecht (Vorsorge-, Verursacher-, Gemeinlasten-, Kooperations-, Subsidiaritätsprinzip) und kennen die Rechtsquellen und Normierungsebenen (Umweltvölkerrecht, EU-Recht, Umweltrecht auf Bund-, Länder-, und Kommunenebene). Die Studierenden sind vertraut mit internationalen Vereinbarungen mit Bezug zur Biodiversität. Sie sind in der Lage, naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelungen anzuwenden. Ihnen sind außerdem die Grundzüge der Ermittlung einer Genehmigungsrelevanz/UVP-Pflicht umweltbezogener Vorhaben bekannt. Sie sind in der Lage, Genehmigungs- und UVP-Verfahren eigenständig durchzuführen bzw. daran mitzuwirken. Die Studierenden besitzen Kenntnisse im rechtssicheren Umgang mit Gefahrstoffen und der europäischen Chemikalienpolitik REACH; die Studierenden können auf dieser Grundlage Gefahrstoffkatastern und schutzniveaubezogenen Arbeitsplatzanalysen (gemäß GefStoffV) erstellen. Die Studierenden sind in der Lage, Betriebsanweisungen zu formulieren und zu bewerten, Entsorgungskonzepte und -nachweise zu führen und sind entscheidungskompetent in umweltrechtlichen Fragestellungen.</p>	
Inhalte	Das Modul umfasst das Umwelt- und Naturschutzrecht, die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Gefahrstoffklassen und deren Management.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (4 SWS), Übungen (1 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in allen Lehrveranstaltungen ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist eins von sechs Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen fünf zu wählen sind. Im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Umweltmanagement des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Management zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen. Im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management ist es eins von elf Wahlpflichtmodulen, von denen sechs zu wählen sind.</p>	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen Klausurarbeit von 180 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 75 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 75 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	<p>Delakowitz, B. (2016): Skript Grundlagen Umweltrecht; Hochschule Zittau/Görlitz.</p> <p>Delakowitz, B. (2016): Skript Grundlagen Energierecht; Hochschule Zittau/Görlitz.</p> <p>Delakowitz, B. (2016): Skript Grundlagen Gefahrstoffrecht; Hochschule Zittau/Görlitz.</p> <p>Kotulla, M. (2014): Umweltrecht - Grundstrukturen und Fälle. 6. Auflage; Boorberg Verlag.</p> <p>Kluth, W., Smeddinck, U. (2013): Umweltrecht - Ein Lehrbuch. Springer Spektrum.</p> <p>Makuch, K., Pereira, R. (Eds.) (2012): Environmental and Energy Law. Wiley-Blackwell.</p> <p>Morgera, E. (2017): Corporate Accountability in International Environmental Law. 2nd edition; Oxford University Press.</p> <p>Morgera, E., Razzaque, J. (Eds.) (2017): Biodiversity and Nature Protection Law. Elgar Encyclopedia of Environmental Law; University of Strathclyde.</p> <p>Storm, P.-Chr.: Umweltrecht, Beck-Texte im dtv (jeweils aktuelle Auflage).</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_ESS 2.5 (M_BCM 3.5)	Ökosystemleistungen – Fallstudien	Frau Prof. Ring (irene.ring@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ein praxisrelevantes Forschungsthema selbstständig zu entwickeln, den Forschungsprozess zu planen und praktisch durchzuführen sowie die Ergebnisse zu bewerten. Sie können Möglichkeiten und Grenzen der praktischen Anwendung des Ökosystemleistungskonzeptes beurteilen und empirische Forschungsmethoden einsetzen. Sie haben die erforderliche fachliche und soziale Kompetenz, um mit gesellschaftlichen Akteuren zu interagieren sowie Vorgehen und Ergebnisse mit diesen kritisch zu diskutieren.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet das Konzept der Ökosystemleistungen, ein eigenes Forschungsvorhaben und Grundlagen des Projektmanagements. Es umfasst zudem ein (regionales) Fallbeispiel aus dem ökonomischen, gesellschaftspolitischen oder ökologischen Bereich, das einen Bezug zur Inwertsetzung von Ökosystemleistungen hat.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (4 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundlagenkenntnisse über das Konzept der Ökosystemleistungen, wie sie in dem Modul M_ESS 1.1 des Masterstudiengangs Ecosystem Services oder im Modul M_BCM 1.5 des Masterstudiengangs Biodiversity and Collection Management zu erwerben sind, vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind. Darüber hinaus ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management, von denen vier zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Vortrag und Diskussion im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BE 1.1.0 (M_BCM 3.6)	Responsible Management	Herr Prof. Löhr (albert.loehr@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die wesentlichen Entwicklungslinien des Strategischen Managements hin zu aktuellen Konzepten und deren methodischem Instrumentarium. Sie haben verstanden, dass die zentrale Herausforderung in der Transformation der klassischen Strategiekonzepte als Kampf um Märkte und Gewinne hin zu einem ganzheitlich verantwortlichen Management liegt, das auch auf soziale, ökologische und ethische Belange Rücksicht nimmt (Orientierung am Nachhaltigkeitsparadigma), und dass dieser Transformationsprozess erst in seinen experimentellen Anfängen steht. Den Studierenden sind die Notwendigkeit und die Möglichkeiten einer ganzheitlich verantwortungsvollen Steuerung von Unternehmungen (Responsible Management bzw. Managerial Responsibility) dabei auf Basis aktueller theoretischen Diskussionen und einschlägiger unternehmenspraktischer Erfahrungen vertraut. Sie kennen das bereits verfügbare methodische Instrumentarium, das zu einer Entwicklung ganzheitlich verantwortungsbewussten Managements notwendig ist und sind für die wichtigsten Herausforderungen des globalen Managements auf dem Weg zum Nachhaltigkeitsparadigma sensibilisiert. Die Studierenden verfügen damit über ein fundiertes Verständnis für die Möglichkeiten und Grenzen von Responsible Management in Theorie und Praxis.</p>	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst wesentliche Konzepte des Strategischen Managements und seine Transformation zum Responsible Management, wie insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Begriffliche Grundlagen - Management und Verantwortung b) Unternehmenssteuerung in Wettbewerbssystemen c) Historische Theorie-Entwicklung der Unternehmenssteuerung (von Long Range Planning über Business Policy und Business Strategy hin zum Sustainable bzw. Responsible Management) d) Der strategische Managementprozess: Kampf versus Ausgleich e) Shareholder Management versus Stakeholder Management f) Umwelt- und Ressourcenanalyse g) Wertkettenanalyse (Entwicklung global verteilter Wertschöpfungsstrukturen) h) Strategische Steuerung im Transformationsprozess i) Strategische Kontrolle j) Business Strategy und Corporate Strategy k) Möglichkeiten und Grenzen einer Transformation des Strategic Management zu einem Responsible Management (UN PRME) l) Fallstudien zu den einzelnen Themenbereichen. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (3 SWS), Übungen (1 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesungen und Übungen ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse der Allgemeinen Managementlehre vorausgesetzt. Literatur:	

	<p>dt.: Steinmann, H. / Schreyögg, G. / Koch, J.: Management. Grundlagen der Unternehmensführung. Konzepte – Funktionen – Fallstudien, 7. Aufl., Verlag Springer Gabler 2013.</p> <p>engl.: Drucker, P.: Management. Tasks, Responsibilities, Practices, Harper Business 1985 ff.</p>
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Masterstudiengängen Business Ethics und Responsible Management sowie Internationales Management. Zudem ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management, von denen vier zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	<p>Bea, F. X. / Haas, J.: Strategisches Management, UVK Lucius, Konstanz/München 2013.</p> <p>Ennals, R.: Responsible Management: Corporate Responsibility and Working Life (CSR, Sustainability, Ethics & Governance). Berlin 2014.</p> <p>Koontz, H. / O'Donnell, C.: Principles of Management. An Analysis of Managerial Functions, McGraw-Hill, New York 1955 (11. Aufl.: Weihrich / Koontz: Management, 2004)</p> <p>Kreikebaum, H. / Gilbert, D. U. / Behnam, M.: Strategisches Management, Kohlhammer, Stuttgart 2011.</p> <p>Laasch, O. / Conaway, R.N.: Principles of Responsible Management. Glocal Sustainability, Responsibility, and Ethics, Cengage Learning 2014</p> <p>Mintzberg, H. / Ahlstrand, B. / Lampel, J.: Strategy Safari. A Guided Tour Through the Wilds of Strategic Management, The Free Press, New York 1998.</p> <p>Porter, M. E.: Competitive Strategy, div. Ausg. engl./dt., 1983 ff.</p> <p>Porter, M. E.: Competitive Advantage, div. Ausg. engl./dt., 1985 ff.</p> <p>Sanford, C. (2011): The Responsible Business. Reimagining Sustainability and Success, San Francisco: Jossey-Bass.</p> <p>Steinmann, H. / Schreyögg, G. / Koch, J.: Management. Grundlagen der Unternehmensführung. Konzepte – Funktionen – Methoden, 7. Aufl., Wiesbaden 2013: Gabler.</p> <p>Von Clausewitz, C.: Vom Kriege, Hinterlassenes Werk, Berlin 1832 (Ullstein 1998).</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BE 5.5.1 (M_BCM 3.7)	Interkulturelle Kommunikation	Herr Prof. Löhr (albert.loehr@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen den Kommunikationsbegriff und seine Einordnung in verschiedene Theorien der Kommunikationsbeziehungen (beispielsweise psychologische, soziologische und systemtheoretische) und sind mit dem Prinzip rationaler Argumentation und den davon abweichenden Strategien des Argumentierens (Rhetorik) vertraut. Sie kennen die theoretische und praktische Anwendung von Kommunikationstheorien auf die interne und externe Unternehmenskommunikation und sind für die Probleme im Umgang mit kulturellen Differenzen in einer globalisierten Weltgemeinschaft sensibilisiert.	
Inhalte	Das Modul umfasst Theorien der Kommunikation und Sprachwissenschaft: Argumentationstheorie, Kommunikationstheorien, Organisationskommunikation in Theorie und Praxis. Es beinhaltet auch die Kernelemente der Kommunikationsethik ebenso wie wichtige begriffliche Voraussetzungen der Kommunikationstheorie aus dem Bereich der kulturellen Anthropologie, wie insbesondere Kulturbegriff, Differenzierung und Pluralismus von Kulturen, historische Entwicklung von Kulturen als Rahmenbedingungen menschlichen Handelns, Kulturen und Institutionen, Interkulturalität und Kampf der Kulturen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in allen Lehrveranstaltungen ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von elf Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management, von denen sechs zu wählen sind. Zudem ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management, von denen vier zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung in englischer Sprache von 20 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist ein englischsprachiger Kurzbeitrag, in Form einer Gruppenarbeit bis maximal 4 Personen, mit einer Gesamtdauer von 20 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsvorleistung sowie der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	<p>Bolten, J, (2015): Einführung in die interkulturelle Wirtschaftskommunikation, 2. Aufl., Vandenhoeck & Ruprecht.</p> <p>Huntington, S. (1996): Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Welt-politik im 21. Jahrhundert, München/Wien: Europa-Verlag.</p> <p>Lüsebrink, H.-J. (2012): Interkulturelle Kommunikation: Interaktion, Fremdwahrnehmung, Kulturtransfer, 3. Aufl., J.B. Metzler.</p> <p>Schopenhauer, A. (1830): Die Kunst, Recht zu behalten, div. Auflagen.</p> <p>Wohlrapp, (2008): Der Begriff des Arguments, Königshausen & Neumann. (engl.: The Concept of Argument. A Philosophical Foundation, Springer 2014).</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BCM 3.8	Biodiversity Management and Sustainability	Herr Prof. Kramer (matthias.kramer@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind qualifiziert, Biodiversitätsaspekte in das Nachhaltigkeitsmanagement von Unternehmen zu integrieren.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Umweltsystemwissenschaftliche Grundlagen b) Globalisierung versus Regionalisierung c) Globale Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfung d) Internationale und nationale Programme zur Umsetzung der UN-Sustainable Development Goals e) Ökosystemleistungen und Biodiversitätsindikatoren (Analyse und Inwertsetzungsstrategien) f) International ausgerichtetes Biodiversitätsmanagement als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie von Unternehmen g) Biodiversitätsorientierte Betrachtung betrieblicher Funktions- und Querschnittsbereiche h) Anwendungsbeispiele von biodiversity and good company. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	<p>Im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Umweltmanagement des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Management zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen. In der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie ist es eines von fünf Wahlpflichtmodulen, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management ist es ein Pflichtmodul.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Präsentation im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_ESS 1.4 (M_BCM 3.9)	Methoden empirischer Sozialforschung	Frau Prof. Ring (irene.ring@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen umfassenden Überblick über das Arsenal empirischer Forschungsmethoden in den Sozialwissenschaften und sind in der Lage, diese auf die Bearbeitung sozialwissenschaftlicher Forschungsprobleme und Forschungsfragen anzuwenden. Sie haben die erforderliche soziale Kompetenz, den Zugang zu einem Forschungsfeld mit den am Forschungsprozess teilnehmenden Akteuren ethisch angemessen auszuhandeln. Sie können Möglichkeiten und Grenzen bei der Verallgemeinerung empirischer Forschungsbefunde sozialwissenschaftlicher Studien methodenrelativ reflektieren und bewerten.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet die besonderen Merkmale der empirischen Sozialforschung und umfasst die nachfolgenden vier Themenkomplexe: 1) Forschungsthemen, Forschungsfragen und -ziele, Forschungsdesigns und Stichprobenverfahren – Schritte der systematischen Vorbereitung eines sozialwissenschaftlich-empirischen Forschungsprojekts. 2) Die in der empirischen Sozialforschung gängigen Verfahren der Datenerhebung, wie insbesondere das klassische Instrument der standardisiert-quantitativen Befragung, die Delphi-Befragung, leitfadengestützte Einzel- und Gruppeninterviews, ethnographische Methoden der teilnehmenden Beobachtung sowie Strategien der quantitativen und qualitativen Erschließung von Sekundärdatenquellen. 3) Eine überblicksartige Darstellung von Verfahren und Vorgehensweisen der qualitativen und quantitativen Datenanalyse. 4) Berichtlegung von Forschungsprojekten, wie unter anderem die klassische Gliederung empirischer Studien in der Forschungsliteratur sowie die Berichtlegung und Präsentation von Forschungsbefunden.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Ecosystem Services und schafft in diesem Masterstudiengang die Voraussetzung für das Modul M_ESS 2.6. Im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen, von denen vier zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit im Umfang von 30 Stunden. Prüfungsvorleistung ist ein mündlicher Kurzbeitrag von 15 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsvorleistung sowie der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anlage 2 Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS
sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P		
Pflichtmodule						
M_BCM 1.1	Applied Ecology	2/1/1/0 1 PL				5
M_BCM 1.2	Taxonomy and Systematics of Plants and Fungi	2,5/1,5/0/0 1 PL				5
M_BCM 1.3	Taxonomy and Systematics of Animals	3/4/2/0 2 PL				10
M_BCM 1.4	Foundations of Management	0/0/2/0 1 PVL, 1 PL				5
M_BCM 1.5	Ecosystem Services - Foundations	1,5/2/0/0 1 PL				5
M_BCM 1.6	Field Ecology		2/0/1/6 1 PL			10
M_BCM 1.7	Museum and Collections			2/2/0/0 Exkursionen 1,5 Tage 1 PL		5
M_BCM 1.8	Collection-based research			0/1,5/1/1,5 1 PL		5
Wahlpflichtmodule						
M_BCM 2.1*	Botany - special aspects of collection management		0/0/1/8 1 PL			10
M_BCM 2.2*	Terrestrial Zoology - special aspects of collection management		0/0/1/8 1 PL			10
M_BCM 2.3*	Aquatic Zoology - special aspects of collection management		0/0/1/8 1 PL			10

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P		
M_BCM 2.4*	Geology and Paleoecology - special aspects of collection management		0/0/1/8 1 PL			10
M_BCM 2.5*	Science and Society		0/0/1/8 1 PL			10
M_BAÖ 1.10 (M_BCM 3.1)**	Microbial Ecology			3,5/0/0,5/0 1 PL		5
M_BAÖ 1.6 (M_BCM 3.2)**	Molecular Ecology			1/2,5/0,5/0 1 PL		5
M_BAÖ 1.8 (M_BCM 3.3)**	Biomineralization and Environmental Analysis			3/1/2/1 1 PVL, 1 PL		5
M_BAÖ 4.1 (M_BCM 3.4)**	Environmental Law			4/1/0/0 1 PL		5
M_ESS 2.5 (M_BCM 3.5)**	Ökosystemleistungen - Fallstudien			0/0/4/0 1 PL		5
M_BE 1.1.0 (M_BCM 3.6)**	Responsible Management			3/1/0/0 1 PL		5
M_BE 5.5.1 (M_BCM 3.7)**	Interkulturelle Kommunikation			2/0/2/0 1 PVL, 1 PL		5
M_BCM 3.8**	Biodiversity Management and Sustainability			2/0/2/0 1 PL		5
M_ESS 1.4 (M_BCM 3.9)**	Methoden empirischer Sozialforschung			2/0/2/0 1 PVL, 1 PL		5
					Masterarbeit	27
					Kolloquium	3
LP		30	30	30	30	120

* Alternativ (2 aus 5)

** Alternativ (4 aus 9)

LP Leistungspunkte

V Vorlesungen

Ü Übungen

S Seminare

P Praktika

PVL Prüfungsvorleistung

PL Prüfungsleistung(en)

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management

Vom 25. Februar 2019

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Referate
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und Kolloquium
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 23 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 24 Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit und Dauer des Kolloquiums
- § 27 Mastergrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Masterprüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag der bzw. des Studierenden zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In der Mutterschutzzeit beginnt kein Fristlauf und sie wird auf laufende Fristen nicht angerechnet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Elternzeit wird auf § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden verwiesen.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen der Masterprüfung nach § 2 Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer

1. in den Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 24) nachgewiesen hat und
3. eine schriftliche oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Masterarbeit aufgrund des Antrags der bzw. des Studierenden auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 19 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Masterarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Masterstudiengangs Biodiversity and Collection Management erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 16 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
 2. Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
 3. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. Referate (§ 9)
- zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen (Nachteilsausgleich). Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der bzw. des Studierenden, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Über eine angemessene Maßnahme zum Nachteilsausgleich entschei-

det die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen zum Beispiel verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 10 Absatz 1; es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie bzw. er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Seminararbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Ergebnisse schlüssig darlegen und diskutieren zu können. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Belegarbeiten, sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Für Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 90 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben eine Dauer von 15 bis 45 Minuten. Die konkrete Dauer wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9 Referate

(1) Durch Referate soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch präsentieren zu können.

(2) § 6 Absatz 2 gilt entsprechend. Die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls präsentiert wird, zuständige Lehrende soll eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer sein. Wird das Referat präsentiert, gilt dafür § 8 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang zur Bearbeitung der Referate wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 50 Stunden. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe oder Präsentation im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Endnote der Masterarbeit mit 30fachem Gewicht und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 25 Absatz 1 ein. Die Endnote der Masterarbeit setzt sich aus der Note der Masterarbeit mit zweifachem und der Note des Kolloquiums mit einfachem Gewicht zusammen. Für die Gesamt- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(5) Ist die Gesamtnote der Masterprüfung 1,2 oder besser, so wird vom Prüfungsausschuss das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch die am Internationalen Hochschulinstitut Zittau übliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines Studierenden ist in der Regel ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der bzw. des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaunt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in „nicht ausreichend“ (5,0) und daraufhin gemäß § 10 Absatz 2 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der

Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Masterarbeit und das Kolloquium entsprechend.

(6) Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie das Kolloquium bestanden sind. Masterarbeit und Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Masterarbeit und Kolloquium sind nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Masterarbeit und Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Masterprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung erst dann nach § 16 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt. Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch für alle Bestandteile der Masterprüfung gemäß § 2 Satz 1.

(6) Hat die bzw. der Studierende eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium nicht bestanden, wird der bzw. dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 13 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan festgelegten Semestern abgelegt werden. Das erstmalige Ablegen der Modulprüfung gilt dann als Freiversuch.

(2) Auf Antrag der bzw. des Studierenden können im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblichen Form bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Absatz 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der bzw. des Studierenden oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann auf Antrag der bzw. des Studierenden nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 13 Absatz 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 16 Absatz 4 Satz 1.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine Studierende bzw. ein Studierender an. Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Wissenschaftlichen Rat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau bestellt, das studentische Mitglied auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Wissenschaftlichen Rat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und des Kolloquiums beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 17

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Masterarbeit die Betreuerin bzw. den Betreuer und für das Kolloquium die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 16 Absatz 6 entsprechend.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Das Bestehen der Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienenganges Biodiversity and Collection Management. Dadurch wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die berufliche Praxis und Wissenschaft notwendigen gründlichen allgemeinen und speziellen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 19

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Masterarbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat die bzw. der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihr bzw. ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Masterarbeit der bzw. des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu erklären, ob sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern einzeln gemäß § 10 Absatz 1 zu bewerten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit soll eine bzw. einer der Prüferinnen und Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notentufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüferinnen und Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), die bzw. der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Masterarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(10) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

(11) Die bzw. der Studierende muss ihre bzw. seine Masterarbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit als Prüferin bzw. Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer erläutern. Durch das Kolloquium soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er das Ergebnis der Masterarbeit schlüssig darlegen und fachlich diskutieren kann. Weitere Prüferinnen und Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie § 8 Absatz 4 und § 10 Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 25 Absatz 1 sowie die entsprechenden Leistungspunkte und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen, das Thema der Masterarbeit, deren Endnote und Betreuerin bzw. Betreuer sowie die Gesamtnote nach § 10 Absatz 3 und 4 aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen auf der Beilage angegeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die bzw. der Studierende die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet, trägt die hand- oder maschinenschriftliche Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und ist mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden der bzw. dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 12 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden und mit dem vom Internationalen Hochschulinstitut Zittau geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Absatz 4 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

(3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und dessen Übersetzung sind von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 23

Studiendauer, -aufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt 4 Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Masterprüfung ab.

(3) Durch das Bestehen der Masterprüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium erworben.

§ 24

Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung

Für die Modulprüfungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln, ebenso

kann die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten beschränkt werden. Vor dem Kolloquium muss die Masterarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Masterarbeit und das Kolloquium.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Applied Ecology
2. Taxonomy and Systematics of Plants and Fungi
3. Taxonomy and Systematics of Animals
4. Foundations of Management
5. Ecosystem Services - Foundations
6. Field Ecology
7. Museum and Collections
8. Collection-based research.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. Botany - special aspects of collection management
 2. Terrestrial Zoology - special aspects of collection management
 3. Aquatic Zoology - special aspects of collection management
 4. Geology and Paleoecology - special aspects of collection management
 5. Science and Society,
- von denen zwei zu wählen sind sowie
6. Microbial Ecology
 7. Molecular Ecology
 8. Biomineralization and Environmental Analysis
 9. Environmental Law
 10. Ökosystemleistungen - Fallstudien
 11. Responsible Management
 12. Interkulturelle Kommunikation
 13. Biodiversity Management and Sustainability
 14. Methoden empirischer Sozialforschung,
- von denen vier zu wählen sind.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der bzw. dem jeweils Anbietenden oder der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Masterarbeit und Dauer des Kolloquiums

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen, es werden 27 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Abgabe der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden ausnahmsweise um höchstens 12 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Kolloquium hat eine Dauer von 45 Minuten. Es werden 3 Leistungspunkte erworben.

§ 27

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2019/2020 oder später im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 gilt § 16 Absatz 1 Satz 2 ab Wintersemester 2019/2020 für alle im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Internationalen Hochschulinstituts Zittau vom 9. April 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 26. Juni 2018.

Dresden, den 25. Februar 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. habil. Antonio M. Hurtado
Prorektor für Universitätsentwicklung

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme

Vom 21. Februar 2019

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1 Modulbeschreibungen
- Anlage 2 Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, elektrische Verkehrssysteme zu verstehen, zu analysieren sowie spezielle ingenieurwissenschaftliche Probleme von elektrischen Verkehrssystemen zu erkennen und zu formulieren. Sie sind in der Lage, dafür unter Anwendung adäquater wissenschaftlicher Methoden selbstständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Durch die interdisziplinär-integrative Ausgestaltung des Studiums sind die Studierenden in der Lage, die wirkenden Systemzusammenhänge zu erkennen, darzustellen und in eigenen, bei Bedarf fachübergreifenden Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen. Sie können aufgrund ihres konzeptionellen und methodischen Wissens schnell auf Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt eingehen. Die Studierenden sind zu einer kritischen Selbstreflexion sowie zum gesellschaftlichen Engagement befähigt und haben ihre Persönlichkeit entwickelt.

(2) Die Absolventen des Studiengangs besitzen durch die inhaltliche und methodische Schwerpunktsetzung sowie aufgrund der Wahlpflichtmodule des Studiengangs spezifische Qualifikationen, die sie in der Berufspraxis in besonderem Maße befähigen, leitende Tätigkeiten in Eisenbahninfrastruktur- und Eisenbahnverkehrsunternehmen, bei Herstellern elektrisch betriebener Fahrzeuge, im Verkehrssektor tätigen Ingenieurunternehmen und einschlägigen Verbänden, öffentlichen Verwaltungen sowie Forschungs- und Lehrinstitutionen zu übernehmen. Darüber hinaus sind die Absolventen in der Lage, strategisch bedeutende komplexe und fachgebietsübergreifende ingenieurtechnische Aufgabenstellungen elektrisch betriebener Verkehrssysteme zu bearbeiten und deren Probleme lösen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Elektrotechnik, Mechatronik, Fahrzeugtechnik oder ein anderer Hochschulabschluss in einem Studiengang mit ähnlicher fachlicher Ausrichtung.

(2) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, EDV-Übungen, Seminare, Praktika, Laborpraktika, Exkursionen und das Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Vorlesungen führen in Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fachthemen auf konzeptioneller Ebene ein.

(3) Übungen dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und technischer Kenntnisse. In exemplarischen Teilbereichen werden die Inhalte angewendet.

(4) EDV-Übungen geben den Studierenden die Möglichkeit, den Umgang mit moderner Informations- und Rechner-technik sowie Software zu erlernen und Medienkompetenzen zu erwerben. Die Studierenden werden befähigt, ingenieurwissenschaftliche Probleme unter Nutzung der genannten Möglichkeiten zu bearbeiten.

(5) Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, Lösungen für Problemstellungen zu erarbeiten, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.

(6) In Praktika werden die theoretisch erworbenen Kenntnisse der Studierenden durch Anwendung vertieft und eingeübt.

(7) In Laborpraktika werden die theoretisch erworbenen Kenntnisse der Studierenden durch Anwendung vertieft und eingeübt.

(8) Exkursionen ermöglichen, das in anderen Lehrveranstaltungen erworbene Wissen in der praktischen Anwendung zu erfahren und potentielle Berufsfelder kennen zu lernen.

(9) Das Selbststudium ermöglicht es den Studierenden, sich grundlegende sowie vertiefende Fachkenntnisse eigenverantwortlich mit Hilfe verschiedener Medien (Lehrmaterialien, Literatur, Internet etc.) selbstständig in Einzelarbeit oder in Kleingruppen anzueignen.

(10) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung sind. Studienleistungen sind in Form einer Übungsaufgabe zu erbringen. Darin sind ausgewählte Fragestellungen anhand von Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit zu bearbeiten und dabei grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt, wobei das vierte Semester der Anfertigung der Masterarbeit und der Durchführung des Kolloquiums vorbehalten ist. Es ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium der Technischen Universität Dresden möglich.

(2) Das Studium umfasst sechs Pflichtmodule und acht Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen. Dafür stehen Module mit inhaltlichem Bezug zu elektrisch betriebenen Verkehrssystemen und deren Gesamt- und Subsystem-Komponenten zur Auswahl sowie Module, welche unkonventionelle Bahnsysteme, elektrische Nahverkehrssysteme, Simulationssysteme oder Bahnbetriebssicherung zum Gegenstand haben. Die Wahl ist verbindlich. Eine Umwahl ist möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen der Module des Pflichtbereichs werden in deutscher Sprache abgehalten. Lehrveranstaltungen der Module des Wahlpflichtbereichs werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind den beigefügten Studienablaufplänen (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie die Studienablaufpläne können durch den Fakultätsrat nach Befassung in der Studienkommission geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Ein geänderter Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

(7) Die Wahl von Wahlpflichtmodulen erfolgt durch Einschreibung. Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeit werden den Studierenden rechtzeitig fakultätsüblich bekannt gegeben. Die Teilnahme an einem Wahlpflichtmodul ist auf die Anzahl der in den Modulbeschreibungen gegebenenfalls ausgewiesenen Plätze beschränkt. Die Auswahl erfolgt durch Losverfahren. Schreiben sich weniger als die gegebenenfalls in den Modulbeschreibungen ausgewiesene Zahl der Mindestteilnehmer in ein Wahlpflichtmodul ein, wird das Modul nicht durchgeführt.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme ist forschungsorientiert.

(2) Das Studium umfasst allgemein-ingenieurwissenschaftliche Methoden, Methoden und Inhalte des elektrisch betriebenen Verkehrs sowie des Managements von Projekten und Verkehrsunternehmen.

§ 8 Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 24 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderungen der Modulbeschreibungen auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2019/2020 oder später im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ vom 19. November 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 12. Dezember 2018.

Dresden, den 21. Februar 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1
Modulbeschreibungen**

Modulnummer VW-EVS-01	Modulname Grundlagen elektrischer Verkehrssysteme	Verantwortlicher Dozent Prof. Dr.-Ing. Arnd Stephan EBahnen@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen den Aufbau und die Funktionsweise elektrischer Verkehrssysteme sowie die theoretischen Grundlagen der Hauptkomponenten. Die Studierenden können elektrische Verkehrssysteme mit den Teilsystemen Energieversorgung und elektrisches Fahrzeug einschließlich der sie beeinflussenden Randbedingungen ingenieurtechnisch beurteilen, elektrische Verkehrssysteme in Bezug auf den Einsatz der Hauptkomponenten planen, entwerfen und auslegen, Energiemanagementsysteme und Betriebsstrategien entwickeln, bewerten und optimieren sowie elektrische und mechatronische Fahrzeugsysteme diagnostefähig entwerfen. Den Studierenden ist es insbesondere möglich, die Auswirkungen neuer Technologien, maßgeblich von Energiespeichern, auf technische, ökologische und gesellschaftliche Relevanz und Sinnfälligkeit prüfen.</p>	
Inhalte	<p>Inhalte des Moduls sind der Aufbau und Funktionsweise elektrischer Verkehrssysteme (Voll-, S-, U- und Straßenbahnen, unkonventionelle Bahnen, elektrische Straßenfahrzeuge) einschließlich der sie beeinflussenden Randbedingungen (Verkehrsaufkommen, Trassierung, Betriebsführung, Leit- und Sicherungstechnik), verwendete Spannungssysteme, elektrische Betriebsmittel und Maschinen (Kabel und Leitungen, Transformator, Gleichstrommaschine, Asynchron- und Synchronmaschine), die Zugkraft- und Leistungsermittlung für elektrische Fahrzeuge (Fahrdynamische Grundlagen, Grenzparameter, Traktionsdiagramme), die Elektrifizierungswürdigkeit, sowie praktische Versuche zu den maschinentechnischen Grundlagen. Weitere Inhalte sind das Energiemanagement und Betriebsstrategien in mobilen und stationären Systemen sowie die Diagnose mechatronischer Fahrzeugsysteme, wobei die Schwerpunkte die Elektrifizierung des Antriebsstranges, die Grundlagen des Energiemanagements, die Charakterisierung von elektrischen Speichersystemen im stationären und mobilen Einsatz, der Entwurf von Betriebsstrategien für elektrifizierte Antriebsstränge sowie Methoden der On- und Offboarddiagnose sind.</p>	
Lehr- und Lernformen	6 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 3 SWS Laborpraktikum, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Es werden Kenntnisse zu linearer Algebra und Analysis für Funktionen einer Variablen und zu Differentialgleichungen und Differentialrechnung für Funktionen mehrerer Variablen vorausgesetzt. Außerdem werden Grundkenntnisse zu elektrotechnischen Betriebsmitteln und Hauptbaugruppen sowie deren Einbindung in ein Gesamtsystem, Grundkenntnisse zu Eigenschaften und Wirkungsweisen von Komponenten, Systemen und Technologien der Mess-, Sensor-, Informations- und Kommunikationstechnik sowie zu Rechnerarchitektur bzw. zu Embedded Controllern, Be-</p>	

	<p>fehlssatzarchitektur und deren Kopplung mit technischen Prozessen vorausgesetzt. Vorausgesetzt werden des Weiteren Grundkenntnisse der technischen Mechanik in den Bereichen Statik, Festigkeitslehre, Kinematik und Kinetik sowie grundlegende maschinenbautechnische Kenntnisse über Werkstoffe, Festigkeitsrechnung, Verbindungselemente und -techniken sowie typische Fahrzeugbauteile und -baugruppen.</p>
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme. Es schafft die Voraussetzungen für VW-EVS-05 „Elektronik“, VW-EVS-06 „Spezielle Probleme und Schnittstellen der elektrischen Verkehrssysteme“, VW-EVS-55 „Fahrmotore“ sowie VW-EVS-56 „Umrichter- und Leitsysteme in der Bahntechnik“.</p>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer mit dem Prüfungsgegenstand Aufbau und die Funktionsweise elektrischer Verkehrssysteme sowie deren Komponenten mit einer Übungsaufgabe von 20 Stunden Dauer als Prüfungsvorleistung sowie 2) einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer mit dem Prüfungsgegenstand Energiemanagement und Betriebsstrategien in mobilen und stationären Systemen mit einer Übungsaufgabe von 20 Stunden Dauer als Prüfungsvorleistung. <p>Bei mehr als 20 angemeldeten Studierenden wird die mündliche Prüfungsleistung als Einzelprüfung durch eine Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer ersetzt; gegebenenfalls wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums schriftlich bekannt gegeben.</p> <p>Weitere Bestehensvoraussetzung ist die Absolvierung des Laborpraktikums mit acht Terminen von jeweils 180 Minuten Dauer.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 14 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.</p>
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.</p>
Arbeitsaufwand	<p>420 Stunden</p>
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst ein Semester.</p>

Modulnummer VW-EVS-02	Modulname Informationssysteme	Verantwortlicher Dozent Prof. Oliver Michler oliver.michler@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen theoretische und technische Grundlagen von Systemen der Informationstechnik und deren Eigenschaften bei der praktischen Anwendung und Realisierung unter spezieller Berücksichtigung verkehrsspezifischer Anforderungen. Sie können elektronische, informations- und kommunikationstechnische Strukturen vergleichend bewerten und Funktionsanalysen zu einzelnen Komponenten in diesen Strukturen durchführen.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind der Wirkungsablauf in einer Informationskette, deren spezifischer Aufbau sowie der Einfluss von Störungen, die vergleichende Bewertung elektronischer, informations- und kommunikationstechnischer Strukturen der Verkehrstelematik (sowohl verkehrsträgerbezogen wie auch verkehrsträgerübergreifend) sowie die Funktionsanalyse und Entwicklung einzelner Komponenten elektronischer, informations- und kommunikationstechnischer Strukturen der Verkehrstelematik.	
Lehr- und Lernformen	3,5 SWS Vorlesung, 1,5 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kenntnisse zu linearer Algebra und Analysis für Funktionen einer Variablen und zu Differentialgleichungen und Differentialrechnung für Funktionen mehrerer Variablen. Außerdem werden Grundkenntnisse zu elektrotechnischen Betriebsmitteln und Hauptbaugruppen sowie deren Einbindung in ein Gesamtsystem, zu Eigenschaften und Wirkungsweisen von Komponenten, Systemen und Technologien der Informations- und Kommunikationstechnik, zu Rechnerarchitektur, Informationsdarstellung, Kanalkodierung und Programmierung, sowie Grundkenntnisse zu den Themenbereichen der Experimentalphysik Schwingungen und Wellen sowie Elektrik vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer im Sommersemester. Bei weniger als sechs angemeldeten Studierenden wird die Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer ersetzt; gegebenenfalls wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums schriftlich bekannt gegeben.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	

Arbeitsaufwand	240 Stunden
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer VW-EVS-03	Modulname Elektrische Bahnen	Verantwortlicher Dozent Prof. Arnd Stephan EBahnen@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über spezielle Kenntnisse zum Aufbau, zur Planung und zum Entwurf von Energieversorgungsanlagen für elektrische Fahrzeuge des Schienen- und Straßenverkehrs sowie zur Funktion, zum Betriebseinsatz und zur Auslegung elektrischer Fahrzeuge. Darauf aufbauend können die Studierenden die Verfahren zur Gestaltung und Bewertung von Bahn- und Verkehrsenergieversorgungssystemen anwenden. Die Studierenden sind ausgehend von Kenntnissen über Einsatzbereiche und technischen Aufbau der verschiedenen Energieversorgungssysteme in der Lage, Energieversorgungsanlagen für elektrische Verkehrssysteme ingenieurtechnisch zu bewerten sowie diese Systeme zu planen, zu entwerfen und zu betreiben. Außerdem können sie ausgehend von den Kenntnissen zu Antriebsstrukturen und Hauptbaugruppen die wesentlichen Kriterien für Auslegung und Betrieb elektrischer Fahrzeuge bestimmen.	
Inhalte	Infrastrukturspezifische Inhalte des Moduls sind übliche Bahnstromsysteme (Gleich- und Wechselstrom), der Aufbau und die Funktion von Bahnenergieversorgungsanlagen (Energieerzeugung, Energieübertragung, Energieverteilung, Energiezuführung, Rückstromführung und Erdung), deren Auslegungskriterien (sicherheitsrelevante, elektrotechnische und betriebliche Anforderungen, insbesondere die Problemkreise Spannungshaltung, Verluste, Kurzschluss, Speiselängen und Unterwerksabstände, der Fahrleitungsschutz, der Personenschutz, die Energie- und Leistungsbedarfsermittlung sowie die thermische Dimensionierung). Fahrzeugspezifische Inhalte des Moduls sind Antriebsstrukturen und -ausrüstungen elektrischer Fahrzeuge, Fahrdynamik, Leistung, Energie, die Fahrzeughauptkomponenten (Stromabnehmer, Schaltmittel, Transformatoren, Fahrmotore, Leistungssteuerungen, Bordnetze und Hilfsbetriebe, mechanische Antriebe), die Fahrzeugleittechnik sowie der Antriebsentwurf. Die Beurteilung technologischer, ökologischer und gesellschaftlicher Auswirkungen von elektrischen Verkehrssystemen durch die Anwendung bestimmter neuer Technologien und Möglichkeiten der Fahrzeug- und Anlagen-gestaltung, z. B. alternative Antriebssysteme, ist ebenfalls Inhalt des Moduls.	
Lehr- und Lernformen	7 SWS Vorlesung, 3 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kenntnisse zu linearer Algebra und Analysis für Funktionen einer Variablen und zu Differentialgleichungen und Differentialrechnung für Funktionen mehrerer Variablen. Außerdem werden Grundkenntnisse zu elektrotechnischen Betriebsmitteln und Hauptbaugruppen sowie deren Einbindung in ein Gesamtsystem, zu Eigenschaften und Wirkungsweisen von Komponenten, Systemen und Technologien der Informations- und Kommunikationstechnik, zu Rechnerarchitektur	

	und Informationsdarstellung sowie Grundkenntnisse zu den Themenbereichen der Experimentalphysik Mechanik, Schwingungen und Wellen, Wärmelehre sowie Elektrik vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme. Es schafft die Voraussetzungen für VW-EVS-06 „Spezielle Probleme und Schnittstellen der elektrischen Verkehrssysteme“.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 60 Minuten Dauer im Sommersemester. Bei mehr als 20 angemeldeten Studierenden wird die mündliche Prüfungsleistung als Einzelprüfung durch eine Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer ersetzt; gegebenenfalls wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums schriftlich bekannt gegeben.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	300 Stunden
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer VW-EVS-04	Modulname Projektmanagement	Verantwortlicher Dozent Prof. Arnd Stephan EBahnen@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sind in der Lage, durch Projektbeispiele und Fallstudien eigenständig Regelwerke in konkrete Anweisungen der Projektdokumente zu transformieren, die einzelnen Phasen einer Projektdurchführung vom Angebot bis zum Projektabschluss zu gestalten und die projektartige Arbeitsweise der praktischen Berufsausübung anzuwenden. Sie sind zudem in der Lage, selbstständig wissenschaftlich im Fachgebiet elektrischer Verkehrssysteme zu arbeiten. Die Studierenden verfügen über Kenntnisse zum Projektmanagement im Schienenfahrzeug- und Anlagenbau, zu den geltenden Normen, Verfahren und Methoden im Projektmanagement bei Verkehrssystemen sowie zu den Grundlagen selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens im Fachgebiet elektrischer Verkehrssysteme. Die Studierenden haben die Kompetenz, spezielle Fragestellungen für Vorträge im Fachpublikum strukturiert und zielorientiert aufzubereiten, zu präsentieren sowie an fachlich fundierten Diskussionen aktiv teilzunehmen und so zu Fragestellungen im komplexen Feld der Elektromobilität Stellung zu beziehen. Die Studierenden kennen die Grundlagen der Zusammenarbeit mit Projektbeteiligten sowie die Rolle von Teamfähigkeit, Leitungsfunktionen und Qualifikationsbedürfnissen im Projekt. Sie sind befähigt, die Kommunikation der handelnden Personen und Führungskräfte im Projekt zu bewerten und umzusetzen. Die Studierenden verfügen über erweiterte rhetorische und analytische Fähigkeiten, sind zu einer kritischen Selbstreflexion sowie zum gesellschaftlichen Engagement befähigt und haben ihre Persönlichkeit entwickelt.</p>	
Inhalte	<p>Inhalte des Moduls sind Motive und Grundlagen des Projektmanagements, die Aufbau- und Ablauforganisation eines Projekts, die Projektplanung und -auslösung, Methoden im Projektmanagement, insbesondere in der Zusammenarbeit mit Stakeholdern, sowie die Projektkontrolle und der Projektabschluss.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>2 SWS Vorlesung, 4 SWS Seminar, 4 Tage Exkursion, Selbststudium</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Es werden Kenntnisse zu elektrotechnischen Betriebsmitteln und Hauptbaugruppen sowie deren Einbindung in ein Gesamtsystem, zu Eigenschaften und Wirkungsweisen von Komponenten, Systemen und Technologien der Informations- und Kommunikationstechnik sowie zu Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zwischen beiden Gebieten vorausgesetzt.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme.</p>	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer im Wintersemester und 2) einer Hausarbeit im Umfang von 75 Stunden und deren Präsentation von 20 Minuten Dauer sowie eine Diskussion von 10 Minuten Dauer im Sommersemester. Die Hausarbeit kann nach Wahl der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Dies ist bei Ausgabe der Themenstellung schriftlich anzugeben. <p>Weitere Bestehensvoraussetzung ist die Absolvierung der Exkursion.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.</p>
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.</p>
Arbeitsaufwand	<p>300 Stunden</p>
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst zwei Semester.</p>

Modulnummer VW-EVS-05	Modulname Elektronik	Verantwortlicher Dozent Prof. Bernard Bäker silke.puschendorf@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden können elektrische/ elektronische Kraftfahrzeugkomponenten in ihrer Funktion verstehen und im System Kraftfahrzeug anwenden. Sie verfügen über Fertigkeiten zur Auswahl und Anwendung leistungselektronischer Stellglieder. Sie können damit die Systemintegration der Teilsysteme in das Gesamtsystem Kraftfahrzeug verstehen und anwenden. Die Studierenden kennen die technisch-wissenschaftliche Beschreibung aller wesentlichen elektrischen/ elektronischen Einzelkomponenten, die methodische Darstellung zugehöriger Entwicklungsverfahren sowie die Wirkprinzipien leistungs-elektronischer Stellglieder unter Nutzung moderner Leistungshalbleiter in grundlegenden leistungselektronischen Schaltungen.	
Inhalte	Inhalte des Moduls im Themengebiet der Fahrzeugelektronik sind das elektrische Bordnetz, maßgeblich von Kraftfahrzeugen, der Generator, Batteriesysteme, elektronische Systeme im Antriebstrang und Fahrwerk sowie Sicherheits-, Komfort- und Kommunikationselektronik. Im Themengebiet der Leistungselektronik sind die Inhalte des Moduls die Wirkprinzipien der Leistungselektronik, d. h. die Steuerung, Regelung bzw. Beeinflussung und Konditionierung der elektrischen Größen Strom, Spannung, Frequenz und Leistungsfaktor, die Funktions- und Wirkungsweise, die Kommutierungsvorgänge sowie die elektrischen und thermischen Eigenschaften leistungselektronischer Bauelemente. Weitere Inhalte des Moduls sind aus den Eigenschaften leistungselektronischer Bauelemente abgeleitete Schaltungstopologien von netz- und lastgeführten leistungselektronischen Stellgliedern mit ihrem Aufbau und Funktionsweise, der Modulation, ihren Leistungsverhältnissen, den Netzurückwirkungen und dem Mehrquadrantenbetrieb und die Anwendungen der Leistungselektronik in elektrischen Verkehrssystemen und der Automatisierungstechnik.	
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 1 SWS Praktikum, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse und Kompetenzen, wie sie im Modul VW-EVS-01 „Grundlagen elektrischer Verkehrssysteme“ erworben werden können. Des Weiteren werden Kenntnisse zu linearer Algebra und Analysis für Funktionen einer Variablen und zu Differentialgleichungen und Differentialrechnung für Funktionen mehrerer Variablen, Grundkenntnisse zu elektrotechnischen Betriebsmitteln und Hauptbaugruppen sowie deren Einbindung in ein Gesamtsystem sowie Grundkenntnisse zu den Themenbereichen der Experimentalphysik Mechanik, Schwingungen und Wellen, Wärmelehre sowie Elektrik vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) einer Klausurarbeit von 150 Minuten Dauer mit dem Prüfungsgegenstand Fahrzeugelektronik im Sommersemester und einer Übungsaufgabe von 15 Stunden Dauer als Prüfungsvorleistung im Sommersemester sowie 2) einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer mit dem Prüfungsgegenstand Leistungselektronik im Wintersemester. <p>Weitere Bestehensvoraussetzung ist die Absolvierung des Praktikums mit drei Terminen von jeweils 180 Minuten Dauer.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.</p>
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.</p>
Arbeitsaufwand	<p>240 Stunden</p>
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst zwei Semester.</p>

Modulnummer VW-EVS-06	Modulname Spezielle Probleme und Schnittstellen der elektrischen Verkehrssysteme	Verantwortlicher Dozent Prof. Arnd Stephan EBahnen@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben spezielle Kenntnisse zum Betrieb elektrischer Bahnen. Sie sind in der Lage, die Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Rückstrom- und Erdungsanlagen sowie das Beeinflussungspotenzial elektrischer Bahnsysteme zu erkennen. Sie können dadurch diesbezügliche Gefährdungen von Menschen und Anlagen einschätzen sowie Störungen vermeiden. Die Studierenden kennen die für die Sicherung des Bahnverkehrs notwendigen Komponenten. Sie verstehen Funktionsweisen und grundlegende Sicherheitseigenschaften. Damit können sie die Komponenten in einem Gesamtsystem anwenden. Die Studierenden sind außerdem befähigt, Anforderungen an die Fahrwegsicherung aus den Systemeigenschaften des Bahnverkehrs abzuleiten sowie die wichtigsten Betriebsverfahren hinsichtlich ihrer sicherheitsrelevanten Bestandteile zu charakterisieren und zu unterscheiden. Sie können die grundlegenden Technologien der Fahrwegsicherung unterscheiden. Anhand von ausgewählten Versuchen an Versuchsständen zu Infrastruktur, Fahrzeug und Betrieb sind die Studierenden in der Lage, theoretisch gelerntes Wissen in praktische Anwendung zu überführen. Die Studierenden können die gesellschaftliche Relevanz von Beeinflussungen durch elektrische Verkehrssysteme auf den Menschen und die Umwelt einschätzen, insbesondere auch in Bezug auf den Schutz von Personen. Den Studierenden ist außerdem bewusst, wie durch technische und betriebliche Lösungen ein effizienter, ressourcenschonender und so umweltfreundlicherer Verkehr mit elektrischen Verkehrssystemen möglich wird.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind einerseits Rückstromanlagen, Erdungsanlagen elektrischer Triebfahrzeuge, Erdungsanlagen in Bahnenergieversorgungssystemen und die Beeinflussung durch elektrische Bahnsysteme auf Signal- und Sicherungsanlagen sowie andererseits die Grundlagen der Sicherung des Bahnbetriebs mit Schwerpunkt auf den Komponenten der Sicherungstechnik (Ortungskomponenten, bewegliche Fahrwegelemente, Signale, Zugbeeinflussung) und auf der Fahrwegsicherung. Weitere Inhalte des Moduls sind der Fahrleitungsschutz, die Bahnenergieversorgung, Synchron-Synchron-Umformer, frequenzelastische Netzkupplungen, der Einphasenreihenschlussmotor, der Fahrzeugantrieb in Drehstromantriebstechnik sowie Zugfahrtsimulationen. Inhalt ist jeweils auch der gesellschaftlich notwendige Aspekt eines ressourcenschonenden und zuverlässigen Verkehrs durch energieeffizientes Verhalten und entsprechende technische Lösungsansätze.	
Lehr- und Lernformen	5 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 2 SWS Laborpraktikum, Selbststudium	

Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Kenntnisse und Kompetenzen, wie sie in den Modulen VW-EVS-01 „Grundlagen elektrischer Verkehrssysteme“ und VW-EVS-03 „Elektrische Bahnen“ erworben werden können.</p> <p>Außerdem vorausgesetzt werden Kenntnisse zu linearer Algebra und Analysis für Funktionen einer Variablen und zu Differentialgleichungen und Differentialrechnung für Funktionen mehrerer Variablen, Grundkenntnisse der technischen Mechanik in den Bereichen Statik, Festigkeitslehre, Kinematik und Kinetik sowie grundlegende maschinenbautechnische Kenntnisse über Werkstoffe, Festigkeitsrechnung, Verbindungselemente und -techniken sowie typische Fahrzeugbauteile und -baugruppen.</p>
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer sowie 2) einer Hausarbeit im Umfang von 90 Stunden. <p>Weitere Bestehensvoraussetzung ist die Absolvierung des Laborpraktikums mit sieben Terminen von jeweils 180 Minuten Dauer.</p>
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Die Note der Klausurarbeit wird mit Faktor zwei und die Note der Hausarbeit wird mit Faktor drei gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	450 Stunden
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer VW-EVS-51	Modulname Elektrische Nahverkehrssysteme	Verantwortlicher Dozent Prof. Arnd Stephan EBahnen@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Besonderheiten bei Auslegung und Betrieb leistungsfähiger Nahverkehrssysteme zur Realisierung zukünftiger Mobilität im innerstädtischen und regionalen Bereich. Durch die komplexe Betrachtungsweise von technischen, verkehrlichen, betrieblichen und wirtschaftlichen Aspekten basierend auf fachübergreifend angewendetem theoretischem Grundlagenwissen sind die Studierenden in der Lage, Nahverkehr im Sinne von Systemlösungen zu verstehen. Die Studierenden sind außerdem in der Lage, die komplexen Wechselwirkungen von leistungsfähigen Nahverkehrssystemen als Teil der Umweltentlastung in Städten und deren Auswirkungen auf das tägliche Leben zu beurteilen und so fachkundig den gesellschaftlichen Diskurs zur Elektromobilität zu führen und zu bereichern.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Definition und Klassifizierung von Nahverkehrssystemen, spezielle Ausführungsformen (z. B. Hybrid- und Niederflurtechnik), Besonderheiten bei der Auslegung von Fahrzeugen und Energieversorgung sowie Moderne Energiespeicher. Weitere Inhalte des Moduls sind innovative Systeme, der Fahrzeugtechnik, der Leittechniksysteme und modernes Verkehrsmanagement, sowie eine differenzierte Betrachtung des nötigen Infrastrukturausbaus bei hybriden Antriebssystemen und der Umweltbilanz neuer Technologien.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kenntnisse der Kinematik, Dynamik und Elektrotechnik auf Abiturniveau (Leistungskurs), Grundkenntnisse zu Eigenschaften und Wirkungsweisen von Komponenten und Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie grundlegende maschinenbautechnische Kenntnisse zu Werkstoffen und typischen Fahrzeugbauteilen bzw. -baugruppen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von acht Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme, von denen Module im Umfang von 25 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer. Bei mehr als 15 angemeldeten Studierenden wird die mündliche Prüfungsleistung als Einzelprüfung durch eine Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer ersetzt; gegebenenfalls wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums schriftlich bekannt gegeben.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	150 Stunden
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer VW-EVS-53	Modulname Simulationssysteme	Verantwortlicher Dozent Prof. Arnd Stephan EBahnen@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Ausgehend vom Ziel des Einsatzes von Simulationsrechnungen in der Bahntechnik sind die Studierenden in der Lage, aufbauend auf den mathematischen Grundlagen, typische Simulationssysteme auf dem Gebiet der elektrischen Verkehrssysteme/Elektrische Bahnen zu charakterisieren und anzuwenden.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Simulation in der Bahntechnik, deren Einsatz als Werkzeug, die notwendigen mathematischen Grundlagen, Schrittalgorithmen, die Zugfahrtsimulation, die Eisenbahnbetriebssimulation, die Antriebssimulation, die elektrische Netzsimulation bei Bahnen, die Modellbildung sowie elektrische Betriebsvorgänge.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kenntnisse der Kinematik, Dynamik und Elektrotechnik auf Abiturniveau (Leistungskurs), Grundkenntnisse zu Eigenschaften und Wirkungsweisen von Komponenten und Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie grundlegende maschinenbautechnische Kenntnisse zu Kinematik, Kinetik und typischen Fahrzeugbauteilen bzw. -baugruppen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von acht Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme, von denen Module im Umfang von 25 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer. Bei mehr als 15 angemeldeten Studierenden wird die mündliche Prüfungsleistung als Einzelprüfung durch eine Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer ersetzt; gegebenenfalls wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums schriftlich bekannt gegeben.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	150 Stunden	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer VW-EVS-54	Modulname Fahrleitungen	Verantwortlicher Dozent Prof. Arnd Stephan EBahnen@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Anforderungen zur Bemessung ausgewählter Bauteile von Fahrleitungsanlagen. Sie kennen speziell für Fahrleitungsanlagen im Hochgeschwindigkeitsverkehr abgeleitete Auslegungskriterien und Berechnungsalgorithmen und können diese an einfachen Beispielen anwenden. Die Studierenden sind außerdem in der Lage, die Auswirkungen von Fahrleitungsanlagen – beispielsweise auf das Stadtbild – einzuschätzen und abzuwägen, wie eine Erhöhung der Akzeptanz in der Öffentlichkeit für dieses notwendige Teilsystem elektrischer Verkehre erreicht werden kann.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind statische und dynamische Anforderungen, Entwurfsgrundlagen, Durchgangsverhalten, Windabtrieb, Zustandsgleichung, Fahrleitungen für hohe Geschwindigkeiten sowie Auslegung von Stromschienen- und Oberleitungsanlagen.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kenntnisse auf Abiturniveau (Leistungskurs) zu den Themenbereichen der Experimentalphysik Mechanik, Schwingungen und Wellen, Wärmelehre sowie Elektrik und Grundkenntnisse der technischen Mechanik in den Bereichen Statik, Festigkeitslehre, Kinematik und Kinetik sowie grundlegende maschinenbautechnische Kenntnisse über Werkstoffe sowie Festigkeitsrechnung.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von acht Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme, von denen Module im Umfang von 25 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer. Bei mehr als 15 angemeldeten Studierenden wird die mündliche Prüfungsleistung als Einzelprüfung durch eine Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer ersetzt; gegebenenfalls wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums schriftlich bekannt gegeben.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	150 Stunden	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer VW-EVS-55	Modulname Fahrmotore	Verantwortlicher Dozent Prof. Arnd Stephan EBahnen@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, eine Darstellung der Anforderungen und Besonderheiten bei Fahrmotoren, abgeleitet aus den betrieblichen und konstruktiven Gegebenheiten, zu geben, Einflussparameter zu benennen und kennen die abgeleiteten entsprechender Auslegungsalgorithmen und ihre Handhabung insbesondere für Asynchronfahrmotore.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Anforderungen an Fahrmotore, die Einbaubedingungen, typische Kennwerte, Auslegungsalgorithmen und Berechnungsbeispiele.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse und Kompetenzen, wie sie im Modul VW-EVS-01 „Grundlagen elektrischer Verkehrssysteme“ erworben werden können. Des Weiteren werden grundlegende maschinenbautechnische Kenntnisse über Werkstoffe, Festigkeitsrechnung, Verbindungselemente und -techniken sowie typische Fahrzeugbauteile und -baugruppen wie Federn, Wellen, Kupplungen, Getriebe und Antriebe vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von acht Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme, von denen Module im Umfang von 25 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer. Bei mehr als 15 angemeldeten Studierenden wird die mündliche Prüfungsleistung als Einzelprüfung durch eine Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer ersetzt; gegebenenfalls wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums schriftlich bekannt gegeben.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	150 Stunden	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer VW-EVS-56	Modulname Umrichter- und Leitsysteme in der Bahntechnik	Verantwortlicher Dozent Prof. Rolf Hellinger EBahnen@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen grundlegende Strukturen, den Aufbau, die grundlegende Funktionsweise und die maßgebenden Besonderheiten von Umrichter- und Leitsystemen elektrischer Bahnen. Sie können diese ingenieurtechnisch bewerten sowie deren Funktionen und Aufgaben verstehen und charakterisieren.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Systemanforderungen der Bahntechnik an Umrichtersysteme, deren Aufgaben und Anwendungen sowie verwendete Bauelemente in der Bahntechnik. Inhaltlicher Schwerpunkt des Moduls sind wesentliche Stromrichterschaltungen, insbesondere Aufbau, Funktionsweise und Besonderheiten von Diodengleichrichtern, steuerbaren Gleichrichtern, Wechselrichtern und Umkehrstromrichtern, der Aufbau, die Funktionsweise und Besonderheiten von Antriebsstromrichtern auf Triebfahrzeugen, in Gleichrichterunterwerke, in dezentralen Umrichterwerken, in zentralen Umrichterwerken und in dynamische Blindleistungskompensationsanlagen sowie die Grundzüge und Besonderheiten stationärer Umrichter bei Sonderanwendungen. Ein zweiter inhaltlicher Schwerpunkt des Moduls sind die Leitsysteme in der Bahntechnik, insbesondere Aufgaben und Strukturen der Automatisierungstechnik, Zusammenhänge der Fahrzeugleittechnik und ihr Aufbau, Leittechnische Einrichtungen in der Bahnenergieversorgung sowie Diagnosesysteme.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse und Kompetenzen, wie sie im Modul VW-EVS-01 „Grundlagen elektrischer Verkehrssysteme“ erworben werden können. Des Weiteren werden grundlegende maschinenbautechnische Kenntnisse über Werkstoffe, Verbindungselemente und -techniken sowie typische Fahrzeugbauteile und -baugruppen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von acht Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme, von denen Module im Umfang von 25 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer. Bei mehr als 15 angemeldeten Studierenden wird die mündliche Prüfungsleistung als Einzelprüfung durch eine Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer ersetzt; gegebenenfalls wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums schriftlich bekannt gegeben.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	150 Stunden
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer VW-EVS-57	Modulname Zugförderungsmechanik	Verantwortlicher Dozent Prof. Günter Löffler guenter.loeffler@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die während der Fahrt von Schienenfahrzeugen auftretenden Längskräfte zu analysieren und zu berechnen sowie auf dieser Basis sowohl die Fahrzeit als auch den Energie- und Leistungsbedarf von beliebigen Zugfahrten und Betriebsregimen zu ermitteln. Sie können ein Triebfahrzeug anhand fahrdynamischer Kriterien auslegen und die Leistungsfähigkeit vorhandener Triebfahrzeuge zutreffend einschätzen. Außerdem sind die Studierenden in der Lage, mit den vermittelten physikalischen Kenntnissen des Bremsvorganges sowie der Längsdynamik von Zügen eine Projektierung der Bremsausrüstung von Schienenfahrzeugen einschließlich der Bewertung des Bremsvermögens vorzunehmen. Sie können Bremsbauteile entwerfen und mit Methoden der Simulationstechnik deren Verhalten im Gesamtbremssystem bewerten.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Längskräfte bei Zugfahrten, die Fahrzeitberechnung, die Leistungs- und Energiebedarfsermittlung, die Zugfahrtrechnerung, energiesparendes Fahren im Schienenverkehr, die fahrdynamische Modellierung sowie die Grenzlastermittlung. Weitere inhaltliche Schwerpunkte des Moduls sind die Fahrdynamik des Bremsens, die Bremsmechanik, die Bremspneumatik, die Bremsbewertung, der Kraftschluss Rad-Schiene, das Reibverhalten von Bremsmaterialien (Bremssohlen und -belägen) sowie die Konstruktion mechanischer Radbremmen.	
Lehr- und Lernformen	5 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse und Kompetenzen zu linearer Algebra und Analysis für Funktionen einer Variablen und zu Differentialgleichungen und Differentialrechnung für Funktionen mehrerer Variablen sowie der Technischen Mechanik (insbesondere der Kinematik und Kinetik) vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von acht Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme, von denen Module im Umfang von 25 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	180 Stunden
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer VW-EVS-58	Modulname Technik und Verfahren digitaler, adaptiver und intelligenter Systeme	Verantwortlicher Dozent Prof. Oliver Michler oliver.michler@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben Kenntnisse über die grundlegenden Zusammenhänge zwischen praktischen Anforderungen, Spezifikation, Modellierung und Realisierung für Signalverarbeitungssysteme.	
Inhalte	Das Modul umfasst zeitdiskrete, adaptive und intelligente Systeme, die Verarbeitung stochastischer Signale sowie die Behandlung von Analyse- und Entwurfsverfahren und deren Bewertung hinsichtlich praktischer Implementierungsmöglichkeiten mit Bezug zur Verkehrstelematik.	
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesungen, 2 SWS Übung, 2 SWS Praktikum, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kenntnisse zu linearer Algebra und Analysis für Funktionen einer Variablen und zu Differentialgleichungen und Differentialrechnung für Funktionen mehrerer Variablen. Außerdem werden Grundkenntnisse zu elektrotechnischen Betriebsmitteln und Hauptbaugruppen sowie deren Einbindung in ein Gesamtsystem, zu Eigenschaften und Wirkungsweisen von Komponenten, Systemen und Technologien der Mess-, Sensor-, Informations- und Kommunikationstechnik, zu Rechnerarchitektur, Informationsdarstellung, Kanalkodierung und Programmierung sowie Grundkenntnisse zu den Themenbereichen der Experimentalphysik Schwingungen und Wellen sowie Elektrik vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von acht Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme, von denen Module im Umfang von 25 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Bei weniger als sechs angemeldeten Studierenden wird die Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer ersetzt; gegebenenfalls wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums schriftlich bekannt gegeben.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	300 Stunden	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer VW-EVS-59	Modulname Verkehrssensorik	Verantwortlicher Dozent Prof. Oliver Michler oliver.michler@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind befähigt, Sensoren entsprechend ihrer Funktionsprinzipien für den Einsatz zur Verkehrsdatengewinnung und -verarbeitung in intelligenten Systemen des Schienen-, Straßen-, Luft- und Seeverkehrs auszuwählen und zu bewerten. Sie sind in der Lage, die Funktionsweise von Sensoren beim aufgabenspezifischen Einsatz unter den besonderen verkehrstypischen Bedingungen in Fahrzeugen und in der Verkehrsinfrastruktur zu beurteilen. Die Studierenden kennen spezielle Sensoren entsprechend ihrer verschiedenen Wirkprinzipien und Anwendungsbereiche und können diese selbst einsetzen.	
Inhalte	Das Modul umfasst die Wirkungsweise und den Aufbau von Sensoren im Verkehrswesen sowie deren vertiefte theoretische und physikalisch-technische Grundlagen beim praktischen Einsatz.	
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesungen, 1 SWS Praktikum, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kenntnisse zu linearer Algebra und Analysis für Funktionen einer Variablen und zu Differentialgleichungen und Differentialrechnung für Funktionen mehrerer Variablen. Außerdem werden Grundkenntnisse zu elektrotechnischen Betriebsmitteln und Hauptbaugruppen sowie deren Einbindung in ein Gesamtsystem, zu Eigenschaften und Wirkungsweisen von Komponenten, Systemen und Technologien der Mess-, Sensor-, Informations- und Kommunikationstechnik, zu Rechnerarchitektur, Informationsdarstellung, Kanalkodierung und Programmierung sowie Grundkenntnisse zu den Themenbereichen der Experimentalphysik Schwingungen und Wellen sowie Elektrik vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von acht Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme, von denen Module im Umfang von 25 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Bei weniger als 25 angemeldeten Studierenden wird die Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer ersetzt; gegebenenfalls wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums schriftlich bekannt gegeben.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	150 Stunden
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anlage 2 Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrformen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

(LP Leistungspunkte, V Vorlesung, Ü Übung, E EDV-Übung, S Seminar, SP Sprachkurs, P Praktikum, L Laborpraktikum, PV Prüfungsvorleistung(en), BV weitere Bestehensvoraussetzung(en), PL Prüfungsleistung(en))

Vollzeitstudium

Studienabschnitt	Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
			V/Ü/E/S/SP/P/L	V/Ü/E/S/SP/P/L	V/Ü/E/S/SP/P/L	V/Ü/E/S/SP/P/L	
Pflichtbereich	VW-EVS-01	Grundlagen elektrischer Verkehrssysteme	6/1/0/0/0/0/3 2x PV, 2x PL, BV				14
	VW-EVS-02	Informationssysteme	2/1/0/0/0/0/0	1,5/0,5/0/0/0/0/0 PL			8
	VW-EVS-03	Elektrische Bahnen	3/0/0/0/0/0/0	4/3/0/0/0/0/0 PL			10
	VW-EVS-04	Projektmanagement	2/0/0/0/0/0/0 PL	0/0/0/4/0/0/0 4 Tage Exkursion PL, BV			10
	VW-EVS-05	Elektronik		2/0/0/0/0/1/0 PV, PL	2/1/0/0/0/0/0 PL, BV		8
	VW-EVS-06	Spezielle Probleme und Schnittstellen der elektrischen Verkehrssysteme			5/1/0/0/0/0/2 2x PL, BV		15
Wahlpflichtbereich ¹			x/x/x/x/x/x/x ²	x/x/x/x/x/x/x ²	x/x/x/x/x/x/x ²		25
						Masterarbeit und Kolloquium	28 2
Leistungspunkte			30	31	29	30	120

1 Aus dem Wahlpflichtbereich (siehe folgende Seite) sind Module im Umfang von 25 LP zu belegen. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss können auch Module aus dem Angebot anderer Studiengänge gewählt werden.

2 Art und Umfang der Lehrveranstaltungen variieren ja nach Wahl des/der Studierenden.

Teilzeitstudium

Studienabschnitt	Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	LP
			V/Ü/E/S/SP/P/L	V/Ü/E/S/SP/P/L	V/Ü/E/S/SP/P/L	V/Ü/E/S/SP/P/L	V/Ü/E/S/SP/P/L	V/Ü/E/S/SP/P/L	V/Ü/E/S/SP/P/L	V/Ü/E/S/SP/P/L	
Pflichtbereich	VW-EVS-01	Grundlagen elektrischer Verkehrssysteme	6/1/0/0/0/3/0 2x PL, 2x PV, BV								14
	VW-EVS-02	Informationssysteme			2/1/0/0/0/0/0	1,5/0,5/0/0/0/0/0 PL					8
	VW-EVS-03	Elektrische Bahnen	3/0/0/0/0/0/0	4/3/0/0/0/0/0 PL							10
	VW-EVS-04	Projektmanagement und Praxisprojekt			2/0/0/0/0/0/0 PL	0/0/0/4/0/0/0 4 Tage Exkursion PL, BV					10
	VW-EVS-05	Elektronik		2/0/0/0/0/1/0 PL, PV	2/1/0/0/0/0/0 PL, BV						8
	VW-EVS-06	Spezielle Probleme und Schnittstellen der elektrischen Verkehrssysteme					5/1/0/0/0/0/2 2x PL, BV				15
Wahlpflichtbereich ¹				x/x/x/x/x/x/x ²		x/x/x/x/x/x/x ²		x/x/x/x/x/x/x ²			25
									Masterarbeit und Kolloquium		28 2
Leistungspunkte			16	17	13	14	15	15	30	0	120

1 Aus dem Wahlpflichtbereich (siehe folgende Seite) sind Module im Umfang von 25 LP zu belegen. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss können auch Module aus dem Angebot anderer Studiengänge gewählt werden.

2 Art und Umfang der Lehrveranstaltungen variieren ja nach Wahl des/der Studierenden.

Wahlpflichtmodule

Studienabschnitt	Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
			V/Ü/E/S/SP/P/L	V/Ü/E/S/SP/P/L	V/Ü/E/S/SP/P/L	V/Ü/E/S/SP/P/L	
Wahlpflichtbereich	VW-EVS-51	Elektrische Nahverkehrssysteme	2/2/0/0/0/0/0 PL				5
	VW-EVS-53	Simulationssysteme		2/2/0/0/0/0/0 PL			5
	VW-EVS-54	Fahrleitungen	2/2/0/0/0/0/0 PL				5
	VW-EVS-55	Fahrmotore		2/2/0/0/0/0/0 PL			5
	VW-EVS-56	Umrichter- und Leitsysteme in der Bahntechnik		2/2/0/0/0/0/0 PL			5
	VW-EVS-57	Zugförderungsmechanik		5/1/0/0/0/0/0 PL			6
	VW-EVS-58	Technik und Verfahren digitaler, adaptiver und intelligenter Systeme	2/1/0/0/0/1/0	2/1/0/0/0/1/0 PL			10
	VW-EVS-59	Verkehrssensorik		3/0/0/0/0/1/0 PL			5

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme

Vom 21. Februar 2019

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Hausarbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Referate
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 17 Zweck der Masterprüfung
- § 18 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und Kolloquium
- § 19 Zeugnis und Masterurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 22 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 23 Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung
- § 24 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 25 Bearbeitungszeit der Masterarbeit und Dauer des Kolloquiums
- § 26 Mastergrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den konsekutiven Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig fakultätsüblich sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In der Mutterschutzzeit beginnt kein Fristlauf und sie wird auf laufende Fristen nicht angerechnet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Elternzeit wird auf § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden verwiesen.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen der Masterprüfung nach § 2 Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer

1. in den konsekutiven Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 23) nachgewiesen hat und
3. eine schriftlich oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung,
2. zur Masterarbeit aufgrund des Antrags der bzw. des Studierenden auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 18 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Masterarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs Elektrische Verkehrssysteme erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 15 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Hausarbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
3. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8) und / oder
4. Referate (§ 9)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind in der Regel ausgeschlossen, jedoch kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen Multiple-Choice zulassen. Die Durchführung und die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung richtet sich nach der MC-Ordnung.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen der Modulprüfungen des Pflichtbereichs sind in deutscher Sprache zu erbringen. Studien- und Prüfungsleistungen der Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs sind nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen (Nachteilsausgleich). Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der bzw. des Studierenden, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit der zuständigen Prüferin

bzw. dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Über eine angemessene Maßnahme zum Nachteilsausgleich entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen zum Beispiel verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 3 gestellt, soll die bzw. der Studierende die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu hat sie bzw. er anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für richtig hält.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 10 Absatz 1; es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Hausarbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Hausarbeiten soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie bzw. er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Hausarbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Ergebnisse präsentieren und diskutieren zu können. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Seminararbeiten, sind den Hausarbeiten gleichgestellt.

(2) Für Hausarbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Hausarbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 90 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese

Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Gruppenprüfung mit bis zu zwei Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben eine Dauer von 15 bis 60 Minuten. Die konkrete Dauer wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9 Referate

(1) Durch Referate soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch präsentieren zu können.

(2) § 6 Absatz 2 gilt entsprechend. Die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständige Lehrende soll eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer sein. Wird das Referat präsentiert, gilt dafür § 8 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang zur Bearbeitung der Referate wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 90 Stunden. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe oder Präsentation im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die

weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Endnote der Masterarbeit mit dreifachem Gewicht und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 24 Absatz 1 ein. Die Endnote der Masterarbeit setzt sich aus der Note der Masterarbeit mit zweifachem und der Note des Kolloquiums mit einfachem Gewicht zusammen. Für die Gesamt- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

(7) Im Zeugnis der Masterprüfung gemäß § 19 Absatz 1 wird bei überragenden Leistungen das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Überragende Leistungen liegen vor, wenn

1. der ungewichtete Durchschnitt der Modulprüfungen der Module des Pflichtbereichs und der gewählten Wahlpflichtmodule 1,3 oder besser ist und
2. keine Modulnote schlechter als 2,3 ist und
3. die Note der Masterarbeit 1,0 ist.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines Studierenden ist in der Regel ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der bzw. des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird

der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und daraufhin gemäß § 10 Absatz 2 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Masterarbeit und das Kolloquium entsprechend.

(6) Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von einer weiteren Bestehensvoraussetzung, nämlich der Absolvierung einer Exkursion, eines Praktikums oder eines Laborpraktikums, abhängig.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie das Kolloquium bestanden sind. Masterarbeit und Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Masterarbeit und Kolloquium sind nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist oder eine von der Modulprüfung umfasste Prüfungsvorleistung nicht bestanden ist und nicht mehr wiederholt werden kann. Masterarbeit und Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Masterprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung erst dann nach § 15 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 Studienordnung nicht mehr möglich ist. Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch für alle Bestandteile der Masterprüfung gemäß § 2 Satz 1.

(6) Hat die bzw. der Studierende eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium nicht bestanden, wird der bzw. dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 13

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Studierenden nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht möglich.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 15 Absatz 4 Satz 1.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die

Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und des Kolloquiums beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 16

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Masterarbeit die Betreuerin bzw. den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen sowie das Kolloquium die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 15 Absatz 6 entsprechend.

§ 17

Zweck der Masterprüfung

Das Bestehen der Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Dadurch wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 18

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Masterarbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat die bzw. der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihr bzw. ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Masterarbeit der bzw. des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache in zwei maschinegeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In geeigneten Fällen kann die Masterarbeit in dokumentierter Absprache der bzw. des Studierenden mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer in englischer Sprache erbracht werden. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu erklären, ob sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern einzeln gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 bis 3 zu benoten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit soll eine bzw. einer der Prüferinnen und Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notenniveaus voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüferinnen und Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), die bzw. der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Masterarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(10) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

(11) Die bzw. der Studierende muss ihre bzw. seine Masterarbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit als Prüferin bzw. Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer erläutern. Durch das Kolloquium soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er das Ergebnis der Masterarbeit schlüssig darlegen und fachlich diskutieren kann. Weitere Prüferinnen und Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie § 8 Absatz 4 und § 10 Absatz 1 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 19

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 24 Absatz 1 numerisch und verbal, die entsprechenden Leistungspunkte und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen sowie das Prädikat, das Thema der Masterarbeit, deren Endnote und Betreuerin bzw. Betreuer sowie die Gesamtnote nach § 10 Absatz 4 und 5 aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Namen der Prüfer werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudien-dauer in das Zeugnis aufgenommen und die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen auf der Beilage angegeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die bzw. der Studierende die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet, trägt die hand- oder maschinenschriftliche Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und ist mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden der bzw. dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 12 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden sowie vom Dekan der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Absatz 4 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

(3) Das unrichtige Zeugnis und dessen Übersetzung sind von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 22

Studiendauer, -aufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Masterprüfung ab.

(3) Durch das Bestehen der Masterprüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium erworben.

§ 23

Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung

(1) Für die Prüfungsleistungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln, ebenso kann die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten beschränkt werden. Vor dem Kolloquium muss die Masterarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

(2) Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist das Erreichen von 75 Leistungspunkten.

(3) Fachliche Voraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 11 Absatz 6 erfüllt wären, gelten als erbracht, wenn der Prüfungsausschuss dem auf Antrag der bzw. des Studierenden zustimmt.

§ 24

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Masterarbeit und das Kolloquium.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Grundlagen elektrischer Verkehrssysteme
2. Informationssysteme
3. Elektrische Bahnen
4. Projektmanagement
5. Elektronik
6. Spezielle Probleme und Schnittstellen der elektrischen Verkehrssysteme.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. Elektrische Nahverkehrssysteme
 2. Simulationssysteme
 3. Fahrleitungen
 4. Fahrmotore
 5. Umrichter- und Leitsysteme in der Bahntechnik
 6. Zugförderungsmechanik
 7. Technik und Verfahren digitaler, adaptiver und intelligenter Systeme
 8. Verkehrssensorik,
- von denen Module im Umfang von 25 Leistungspunkten zu wählen sind.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der bzw. dem jeweils Anbietenden oder der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 25

Bearbeitungszeit der Masterarbeit und Dauer des Kolloquiums

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 21 Wochen, es werden 28 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Abgabe der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Kolloquium hat eine Dauer von maximal 90 Minuten. Es werden 2 Leistungspunkte erworben.

§ 26
Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 27
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2019/2020 oder später im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ vom 19. November 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 12. Dezember 2018.

Dresden, den 21. Februar 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verkehrsingenieurwesen

Vom 27. Februar 2019

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verkehrsingenieurwesen vom 6. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 18/2017 vom 15. September 2017, S. 283) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 12 wie folgt gefasst:
„§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht“
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht“

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.“
3. § 13 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 15 Absatz 1 Satz 4 bis 6 wird aufgehoben.
5. § 25 wird wie folgt geändert: Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Fachliche Voraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 12 Absatz 5 erfüllt wären, gelten als erbracht, wenn der Prüfungsausschuss dem auf Antrag der bzw. des Studierenden zustimmt.“

Artikel 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im Diplomstudiengang Verkehrsingenieurwesen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ vom 19. November 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 29. Januar 2019.

Dresden, den 27. Februar 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. habil. Antonio M. Hurtado
Prorektor für Universitätsentwicklung

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verkehrsingenieurwesen

Vom 4. März 2019

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verkehrsingenieurwesen 30. Mai 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 08/2016 vom 20. Juni 2016, S. 243) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 12 wie folgt gefasst:
„§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht“
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht“

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.“
3. § 13 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 15 Absatz 1 Satz 4 bis 6 wird aufgehoben.
5. § 25 wird wie folgt geändert: Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Fachliche Voraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 12 Absatz 5 erfüllt wären, gelten als erbracht, wenn der Prüfungsausschuss dem auf Antrag der bzw. des Studierenden zustimmt.“

Artikel 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im Diplomstudiengang Verkehrsingenieurwesen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ vom 19. November 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 29. Januar 2019.

Dresden, den 4. März 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften

Vom 4. März 2019

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- Anlage 1 Modulbeschreibungen
- Anlage 2 Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden besitzen wissenschaftliches Wissen und analytische Fertigkeiten zur Erfassung sozialer Problemlagen und ihrer sozialpädagogisch professionellen Bearbeitung. Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen nach Abschluss des Studiums das Grundlagenwissen des Faches, d. h. sie verfügen über reflexive Kompetenzen, mit denen sie die Komplexität sozialer Probleme in Form von Fall- und Feldanalysen erfassen und Hilfeplanentwicklungen entwerfen können. Darüber hinaus können sie mit ihren wissenschaftlich basierten Kompetenzen Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichen Veränderungen, sozialpolitischen Rahmenbedingungen und den damit verbundenen Herausforderungen für psychosoziale Hilfesysteme erkennen und analysieren. Weiterhin verfügen die Absolventinnen und Absolventen über Methodenkompetenzen, mit denen sie sozialpädagogisch professionelle Projekte und Fallbearbeitungen durchführen können. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen durch das Studium umfassende Kompetenzen für ein zivilgesellschaftliches Engagement in unterschiedlichen Handlungsfeldern. Mit dem Bachelorabschluss in Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften sind die Absolventinnen und Absolventen befähigt, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, fachliche und persönliche Kompetenzen weiter zu entwickeln und diese nach entsprechender Einarbeitungszeit in unterschiedliche Arbeitsfelder einzubringen. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen reflexive pädagogische Handlungskompetenz und sind in der Lage, sich künftige berufliche Tätigkeiten und Aufgaben in sozialen und gesellschaftlichen Entwicklungsbereichen sowie in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit und der wissenschaftlichen Laufbahn zu erschließen. Zusammenfassend formuliert verfügen die Absolventinnen und Absolventen über Fertigkeiten, die es ihnen erlauben, in entwicklungs- und projektorientierten Tätigkeitsbezügen sozialpädagogisch professionell zu handeln.

(2) Die Arbeitsfelder reichen dabei von der Kinder- und Jugendhilfe über Tätigkeitsbereiche der Erwachsenenbildung, des Gesundheitswesens, der psychosozialen Altenarbeit hin zu unterschiedlichen Kontexten sozialer Problemlagen. Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, in der Projektentwicklung, Beratung, außerschulischen Bildung und dem Sozialmanagement, der Institutionenanalyse und Organisationsentwicklung, bei planerischen Tätigkeiten in personenbezogenen psychosozialen Dienstleistungsorganisationen und auf kommunaler Ebene, aber auch in der Praxis lebensbegleitender Hilfen konzeptionell, methodisch und organisatorisch tätig zu werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife in der entsprechenden Fachrichtung oder eine durch die Technische Universität Dresden als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, das sozialpädagogische Praktikum sowie die Bachelorprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Tutorien, Praktikum, Exkursion und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehr- und Lernformen Synonyme zulässig.

(2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete zu präsentieren, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. In Tutorien werden Studierende, insbesondere Studienanfängerinnen und Studienanfänger in der Studieneingangsphase sowie in Veranstaltungen mit vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterstützt. Das Praktikum dient der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern. In der Exkursion werden aktuelle Arbeitsfelder selbstständig recherchiert, erkundet und die Erfahrungen ausgewertet. Durch das Selbststudium werden Kenntnisse vertieft und ausdifferenziert.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt. Das fünfte Semester ist so ausgestaltet, so dass es sich für einen vorübergehenden Aufenthalt an einer anderen Hochschule besonders eignet (Mobilitätsfenster). Es ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium in einem von der Fakultät bestätigten individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium möglich.

(2) Das Studium umfasst 20 Pflichtmodule und 5 Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen. Dafür stehen das Modul "Sozialpädagogik der Lebensalter: Schwerpunktstudien" und das Modul "Beratung: Schwerpunktstudien" bzw. die Module "Aufbaumodul: Soziologische Theorien", "Aufbaumodul: Mikrosoziologie" und "Aufbaumodul: Makrosoziologie" zur Auswahl. Die Wahl ist verbindlich. Eine Umwahl ist möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils

umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigelegten Studienablaufplan (Anlage 2) oder einem von der Fakultät bestätigten individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie die Studienablaufpläne können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Ein geänderter Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Das Studium der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften beinhaltet die Geschichte und gegenwärtige Herausforderungen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften und Arbeitsfelder in diesen Kontexten. Weiterhin ist die Entstehung und gesellschaftliche Konstruktion sozialer Probleme, Belastungen und Ressourcen der Adressatinnen und Adressaten Gegenstand des Studiums. Ebenso sind Strukturen, Relevanz und gesellschaftliche Entwicklung von Institutionen der Hilfesysteme, Strukturen und Kulturen von Organisationen und professioneller Praxis im Studium verortet. Darüber hinaus stehen Theorien und aktuelle Forschungen zu Erziehung, Bildung und Sozialisation sowie ihre Relevanz für die Soziale Arbeit im Focus. Quantitative und qualitative Methoden empirischer Sozialforschung sowie methodologische Begründungen und ihre Anwendung im Kontext der Sozialpädagogik sind wesentlicher Bestandteil des Studiums. Lebensalter in ihrer gesellschaftlichen Bedingtheit sowie die Herausforderungen lebensbegleitender Institutionen bilden einen Schwerpunkt des Studiums, ebenso wie die sozialen und gesundheitlichen Problemlagen in einzelnen Lebensphasen sowie die biographischen Strategien des Umgangs mit den gegebenen Bedingungen sowie die Auseinandersetzung mit Methoden und Konzepten zur professionellen Bearbeitung sozialer Probleme und Analyse professionellen Handelns. Soziologische Theorien zu Interaktion und Kommunikationsforschung und die historischen und aktuellen Entwicklungen der Soziologie und ihrer Fragestellungen sowie zentrale Perspektiven der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie und der Sozial- und Entwicklungspsychologie bilden einen weiteren Schwerpunkt für multiperspektivische Kompetenzen.

(2) Des Weiteren beinhaltet das Studium ein Praktikum, eine Fall- und Feldanalyse und Angebote der Allgemeinen Qualifikation.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 180 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 26 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienfachberatung des Instituts für Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Alle im Studiengang hauptamtlich Lehrenden bieten regelmäßige Sprechstunden an.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder "Modulname", "Qualifikationsziele", "Inhalte", "Lehr- und Lernformen", "Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten" sowie "Leistungspunkte und Noten" in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle ab Wintersemester 2019/2020 im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die vor dem Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften fort.

(4) Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 2020/2021 für alle im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 28. November 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 15. Januar 2019.

Dresden, den 4. März 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1
Modulbeschreibungen**

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC 01	Einführung in die Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften	Frau Prof. Dr. Cornelia Wustmann Cornelia.Wustmann@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die Techniken und Fertigkeiten eines wissenschaftlichen Studiums anzuwenden, insbesondere beherrschen sie die Techniken der Recherche in Bibliotheken, einschlägigen wissenschaftlichen Datenbanken etc.. Sie können sich in der Geschichte, den Theorien und Aufgabenfeldern des Faches orientieren. Sie sind befähigt, sich selbstständig in Arbeitsgruppen zu organisieren. Die Studierenden beherrschen Formen des wissenschaftlichen Arbeitens und Präsentierens.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Geschichte und gegenwärtige Herausforderungen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften sowie die Arbeitsfelder in diesen Kontexten.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Tutorium (2 SWS) Exkursion (Dauer von drei Tagen) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Dieses Modul schafft die Voraussetzung für das Modul „Arbeitsfeldanalyse und professionelles Handeln“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von 60 Stunden und einem wissenschaftlichen Poster im Umfang von 30 Stunden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC 02	Arbeitsfeldanalyse und professionelles Handeln	Frau Prof. Dr. Karin Bock Karin.Bock@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen die Kompetenzen, ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit zu erkunden, dieses wissenschaftlich darzustellen und die wesentlichen institutionellen Bezüge zu analysieren.	
Inhalte	Inhalt des Moduls sind Arbeitsfelder und deren gesetzliche, institutionelle und organisationale Verfasstheit sowie der angewandten Konzepte.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Tutorium (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die Kenntnisse aus dem Modul „Einführung in die Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften“ vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Dieses Modul schafft die Voraussetzung für das Modul Sozialpädagogisches Praktikum.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von 60 Stunden und einem Referat im Umfang von 60 Stunden	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC 03	Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten	Prof. Dr. Andreas Hanses Andreas.Hanses@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen die Systematik zu den Grundfragen der Sozialen Probleme der Adressatinnen und Adressaten. Sie sind in der Lage, die Komplexität, die Vielschichtigkeit und die Zusammenhänge sozialer Probleme und deren Relevanz analytisch zu erfassen.	
Inhalte	Inhaltlich stehen einerseits die Bedingungen, Formen und die gesellschaftlichen Konstruktionen sozialer (und gesundheitlicher) Probleme und andererseits deren Wirkungen auf die Adressatinnen und Adressaten und deren Umgang mit den Problem- und Lebenslagen im Vordergrund.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Dieses Modul schafft die Voraussetzung für das Modul „Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten“	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit in einer Dauer von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC 04	Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten	Prof. Dr. Andreas Hanses Andreas.Hanses@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Im Zusammenhang mit grundlegenden Kenntnissen zu den sozialen Problemen der Adressatinnen und Adressaten können die Studierenden zentrale Fragestellungen auf konkrete Bereiche der Sozialpädagogik/Sozialarbeit anwenden und reflexiv hinterfragen.	
Inhalte	Inhaltlich stehen einerseits die Bedingungen, Formen und die gesellschaftlichen Konstruktionen sozialer (und gesundheitlicher) Probleme und andererseits deren Wirkungen auf die Adressatinnen und Adressaten und deren Umgang mit den Problem- und Lebenslagen im Vordergrund. Diese werden in diesem Modul insbesondere an unterschiedlichen Bereichen der Sozialpädagogik/Sozialarbeit erarbeitet.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung ist das Modul „Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten“.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Dieses Modul schafft die Voraussetzungen für die Module „Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundlagen“ sowie „Prävention und Intervention: Grundlagen“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer durch die Studierende bzw. den Studierenden frei zu wählenden Prüfungsleistung der Art: Seminararbeit im Umfang von 60 Stunden oder ein Referat im Umfang von 60 Stunden	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der gewählten Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC 05	Historische und theoretische Zugänge zu Institutionen und Organisationen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften	Frau Prof. Dr. Cornelia Wustmann Cornelia.Wustmann@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen theoretisch fundierte und historisch ausgewiesene Kenntnisse zu Geschichte und Professionalisierung Sozialer Arbeit sowie Kenntnisse zur Entstehung und Differenzierung sozialpädagogischer Institutionen, Träger und Einrichtungen und der entsprechenden sozialpolitischen Rahmungen.	
Inhalte	Inhaltlich stehen strukturelle Dimensionen der Geschichte und der Professionalisierung sowie die Analyse von Institutionen/Einrichtungen der Sozialpädagogik und Sozialarbeit im Vordergrund des Moduls.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften und schafft die Voraussetzung für das Modul „Institutionen und Organisationsformen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Sozialpolitik“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit in einer Dauer von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC 06	Institutions- und Organisationsformen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Sozialpolitik	Prof. Dr. Andreas Hanses Andreas.Hanses@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Über ein grundlegendes Wissen zu den Institutionen und Organisationsformen der Sozialpädagogik hinaus, können die Studierenden wesentliche Fragestellungen auf der Grundlage zentraler Kenntnisse auf konkrete Bereiche der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften anwenden und reflexiv hinterfragen.	
Inhalte	Inhaltlich stehen die Bedingungen und Formen der Institutionalisierungen sowie Organisationsweisen im Kontext der unterschiedlichen Bereiche der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften im Zentrum der Auseinandersetzung.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die Kenntnisse aus dem Modul „Historische und theoretische Zugänge zu Institutionen und Organisationen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften“ vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Dieses Modul schafft die Voraussetzungen das Modul „Sozialpädagogisches Praktikum“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer durch die Studierende bzw. den Studierenden frei zu wählenden Prüfungsleistung der Art: Seminararbeit im Umfang von 60 Stunden oder Referat im Umfang von 60 Stunden	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der gewählten Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC GL 1	Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundlagen	Frau Prof. Dr. Karin Bock Karin.Bock@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die Differenzen zwischen den Lebensaltern Kindheit, Jugend, Erwachsenenalter, Alter. Sie sind in der Lage, die einzelnen Lebensalter als soziale Konstruktionen differenziert historisch zu reflektieren und herzuleiten. Sie verstehen, wie die soziale Konstruktion von Lebensaltern über die sozialgeschichtliche Zeit dem gesellschaftlichen Wandel unterliegt. Sie können die sozialpädagogischen Spannungsfelder und Herausforderungen der einzelnen Lebensalter referieren und kritisch reflektieren.	
Inhalte	Die Inhalte des Moduls umfassen die sozialwissenschaftlichen Zugänge, historischen Rekonstruktionen und sozialen Konstruktionen zu den Lebensaltern Kindheit, Jugend, Erwachsenenalter, Alter. Darüber hinaus sind aktuelle Forschungen zu den einzelnen Lebensaltern Gegenstand.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Tutorium (2 SWS) Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die aus den Modulen „Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten“, „Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten“, „Historische und theoretische Zugänge zu Institutionen und Organisationen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften“ sowie „Institutions- und Organisationsformen der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik“ vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul „Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundbegriffe und Grundfragen“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit in einer Dauer von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC GL 2	Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundbegriffe und Grundfragen	Frau Prof. Dr. Karin Bock Karin.Bock@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die Grundbegriffe und Grundfragen sozialpädagogischer Zugänge zu den Lebensaltern Kindheit, Jugend, Erwachsenenalter, Alter. Sie sind in der Lage, die einzelnen Lebensalter definitorisch zu spezifizieren und die verschiedenen Definitionen von Lebensaltern gegeneinander abzuwägen. Sie können die Dimensionen von Erziehung, Lernen, Bildung, Sozialisation und Hilfe in jedem Lebensalter ausweisen und gewichten. Sie sind in der Lage, eigene Fragestellungen im Kontext der Lebensalter zu entwickeln und in dieser Hinsicht disziplinäre und professionelle Herausforderungen der Lebensbewältigung darzustellen.	
Inhalte	Die Inhalte des Moduls umfassen die intersektionalen Dimensionierungen von Generation, Lebenslauf, Biographie, Geschlecht, Gesellschaft/Das Soziale sowie die sozialpädagogischen Herausforderungen in den Lebensaltern bezüglich der Grundfragen von Erziehung, Lernen, Bildung, Sozialisation und Hilfe im Kontext der Diskurse um Lebenswelt und Lebensbewältigung.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die aus den Modulen „Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten“, „Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten“, „Historische und theoretische Zugänge zu Institutionen und Organisationen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften“ sowie „Institutions- und Organisationsformen der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik“ und „Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundlagen“ vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul SP BAC S1 „Sozialpädagogik der Lebensalter: Schwerpunktstudien“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer durch die Studierende bzw. den Studierenden frei zu wählenden Prüfungsleistung der Art: Seminararbeit im Umfang von 60 Stunden oder Referat im Umfang von 60 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC GL 3	Prävention und Intervention: Grundlagen	Frau Prof. Dr. Cornelia Wustmann Cornelia.Wustmann@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Wissen zu spezifischen Problemfeldern der professionellen und nichtprofessionellen Hilfen sowie einen Überblick über die klassischen Methoden der Sozialpädagogik und Sozialarbeit. Die Studierenden kennen Beratungsansätze der Sozialpädagogik und können diese in ihrer geschichtlichen Genese und ihren gegenwärtigen Ausgestaltungen referieren und kritisch reflektieren.	
Inhalte	Die Inhalte des Moduls umfassen die Geschichte und gegenwärtige Ausgestaltung der Hilfen zur Prävention und Intervention in der Sozialpädagogik/Sozialarbeit deren Grundkonstellationen, Methoden und Arbeitsfelder sowie die kritische Auseinandersetzung mit aktuellen Entwicklungen und Diskursen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die aus den Modulen „Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten“, „Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten“, „Historische und theoretische Zugänge zu Institutionen und Organisationen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften“ sowie „Institutions- und Organisationsformen der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik“ und „Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundlagen“ vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul „Prävention und Intervention: Grundbegriffe und Grundfragen“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer durch die Studierende bzw. den Studierenden frei zu wählenden Prüfungsleistung der Art: Klausurarbeit in einer Dauer von 90 Minuten oder Seminararbeit im Umfang von 60 Stunden oder Referat im Umfang von 60 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC GL 4	Prävention und Intervention: Grundbegriffe und Grundfragen	Frau Prof. Dr. Cornelia Wustmann Cornelia.Wustmann@tu- dresden.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden einen vertieften Überblick über traditionelle und gegenwärtige Hilfeansätze der Sozialpädagogik und Sozialarbeit in der Arbeit mit Einzelnen, Gruppen, Netzwerken und Organisationen und können diese in ihrer sozialpolitischen Verwobenheit und Ausgestaltung referieren und kritisch reflektieren.	
Inhalte	Die Inhalte des Moduls umfassen die Einsatzmöglichkeiten der sozialpädagogischen Hilfen sowie die Paradoxien zwischen Hilfe und Kontrolle und die damit verbundenen Spannungsfelder in den einzelnen Arbeitsbereichen. Ebenso werden die Diskussionen um die Möglichkeiten dieser helfenden Interaktionen in Bezug auf Problemlösung bzw. -bewältigung angesichts oftmals unterschiedlicher Erwartungshaltungen von Individuen aber auch Erwartungshaltungen sozialpolitischer Entscheidungsträger kritisch reflektiert.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die aus den Modulen „Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten“, „Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten“, „Historische und theoretische Zugänge zu Institutionen und Organisationen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften“ sowie „Institutions- und Organisationsformen der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik“ und „Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundlagen“ vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul „Beratung: Schwerpunktstudien“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Modulprüfung besteht aus einer durch die Studierende bzw. den Studierenden frei zu wählenden Prüfungsleistung der Art: Seminararbeit im Umfang von 60 Stunden oder Referat im Umfang von 60 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der der Note der gewählten Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC S1	Sozialpädagogik der Lebensalter: Schwerpunktstudien	Frau Prof. Dr. Karin Bock Karin.Bock@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse zu sozialen Ungleichheiten und sozialpädagogischen Herausforderungen in den einzelnen Lebensaltern Kindheit, Jugend, Erwachsenenalter, Alter. Sie sind in der Lage, verschiedene Lebensbewältigungsmechanismen fallsensibel zu reflektieren und empirische Sichtweisen auf theoretische Fragestellungen im Kontext der Sozialpädagogik der Lebensalter anzuwenden. Sie verstehen, dass die sozialpädagogische Profession auf lebensweltliche Bezüge des Falls ausgerichtet ist und vor diesem Hintergrund sozialpädagogische Unterstützungsleistungen entwickelt werden.	
Inhalte	Die Inhalte des Moduls umfassen Einzelfallanalysen aus den verschiedenen Lebensaltern Kindheit, Jugend, Erwachsenenalter, Alter, Dokumentenanalysen aus sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern und/oder historischen Dokumenten und/oder rekonstruktiven Studien.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (4 SWS). Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die aus den Modulen „Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten“, „Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten“, „Historische und theoretische Zugänge zu Institutionen und Organisationen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften“ sowie „Institutions- und Organisationsformen der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik“ und „Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundlagen“ sowie „Prävention und Intervention: Grundbegriffe und Grundfragen“ vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 75 Stunden und einer mündlichen Prüfungsleistung in der Dauer von 30 Minuten als Einzelprüfung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC S2	Beratung: Schwerpunktstudien	Frau Prof. Dr. Cornelia Wustmann Cornelia.Wustmann@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden vertiefte Kenntnisse zu sozialpädagogischen und psychosozialen Beratungsansätzen und können diese analytisch von Beratungsansätzen anderer Professionen abgrenzen. Sie sind in der Lage, Bewältigungsformen in verschiedenen Lebenswelten zu analysieren und lebensweltliche Ressourcen zu reflektieren. Sie sind in der Lage, auf Grundlage dieser Analyse und theoretischen Reflexion sozialpädagogische Beratungs- und Unterstützungsszenarien zu entwerfen.	
Inhalte	Die Inhalte des Moduls umfassen die Auseinandersetzung mit Forschungsbefunden zur Beratung von Einzelnen, Gruppen, Netzwerken, Organisationen und Institutionen in einem professionellen sozialpädagogischen Verständnis und ihrer Verwobenheit zwischen individuellen, sozialpolitischen und verwaltungsrechtlichen Erwartungshaltungen und deren kritische Analyse und Reflexion.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die aus den Modulen „Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten“, „Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten“, „Historische und theoretische Zugänge zu Institutionen und Organisationen der Sozialen Arbeit“ sowie „Institutions- und Organisationsformen der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik“ und „Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundlagen“ sowie „Prävention und Intervention: Grundbegriffe und Grundfragen“ vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 75 Stunden und einer mündlichen Prüfungsleistung in der Dauer von 30 Minuten als Einzelprüfung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW AEW BAC	Erziehung, Bildung und Sozialisation	Frau Prof. Dr. Sonja Häder Sonja.Haeder@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Grundkenntnisse zu erziehungswissenschaftlichen Begriffen und Theorien sowie zu pädagogischen Institutionen und Sozialisationsinstanzen. Sie sind in der Lage, diese im fachlichen und historischen Kontext kritisch zu beurteilen und das erworbene Wissen auf sozialpädagogische Fragestellungen anzuwenden.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die erziehungswissenschaftlichen Grundbegriffe Erziehung, Bildung und Sozialisation sowie Bildungs- und Erziehungstheorien als Kernbereich erziehungswissenschaftlicher Reflexion. Im Modul werden zudem verschiedene Formen pädagogischer Praxis historisch und systematisch untersucht und kritisch reflektiert.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Vorlesung (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei durch die Studierende bzw. den Studierenden frei zu wählenden Prüfungsleistungen der Art: Klausurarbeit in einer Dauer von 90 Minuten oder Seminararbeit im Umfang von 60 Stunden oder Referat im Umfang von 60 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW ME BAC GL	Methoden der empirischen Sozialforschung: Grundlagen, Forschungsdesigns und Erhebungsmethoden	Prof. Dr. Friedrich Funke Friedrich.Funke@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über die methodischen Grundkenntnisse und Kompetenzen, um Fragestellungen aus dem professionellen Alltag mit wissenschaftlichen Mitteln zu operationalisieren, Validitätsrisiken zu identifizieren und zu minimieren.	
Inhalte	Zur Erreichung des Qualifikationsziels werden grundlegende erkenntnistheoretische und forschungspraktische Prinzipien vermittelt. Insbesondere wird der typische Forschungsprozess, ausgehend vom Problem über Hypothesenbildung, Forschungsdesign, Datenerhebung bis hin zur Implementierung behandelt. Besonderer Wert liegt auf der Auswahl adäquater Erhebungsmethoden in Abhängigkeit vom Gegenstand.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Tutorium (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften und Grundlage für das Modul ME BAC AV „Methoden der empirischen Sozialforschung: Basale Auswertungsverfahren“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer durch die Studierende bzw. den Studierenden frei zu wählenden Prüfungsleistung der Art: Klausurarbeit in der Dauer von 90 Minuten oder Seminararbeit im Umfang von 75 Stunden oder Projektarbeit im Umfang von 75 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW ME BAC AV	Methoden der empirischen Sozialforschung: Basale Auswertungsverfahren	Prof. Dr. Friedrich Funke Friedrich.Funke@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben – aufbauend auf dem Beherrschen von Erhebungsmethoden – die Kompetenz, basale Auswertungsverfahren adäquat auszuwählen und ihre Ergebnisse zu interpretieren. Insbesondere können sie Forschungsergebnisse kritisch rezipieren.	
Inhalte	Grundlage für das Erreichen des Qualifikationsziels ist die Vermittlung von quantitativen und ausgewählten qualitativen Auswertungsverfahren. Im Mittelpunkt stehen Testverfahren zu Unterschieds- und Zusammenhangshypothesen (t-Test, ANOVA, Regression, kategoriale Daten) sowie adäquate Effektgrößen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Tutorium (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul ME BAC 1 „Methoden der empirischen Sozialforschung – Grundlagen, Forschungsdesigns und Erhebungsmethoden“ zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit in der Dauer von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW BAC Soz-GM1	Grundmodul: Einführung in die Soziologie (für Ergänzungsbe- reich)	Frau Prof. Dr. Antonia Kupfer Prof. Dr. Karl Lenz Prof. Dr. Dominik Schrage Antonia.Kupfer@tu-dresden.de Karl.Lenz@tu-dresden.de Dominik.Schrage@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Grundlagen soziologischen Den- kens. Sie können die Entwicklung des Faches und seiner Denkweisen auf gesellschaftliche Rahmenbedingungen beziehen, die einzelnen Ansätze in historischen und theoretischen Zusammenhängen deuten sowie die Unterschiede zwischen dem Alltagsdenken über gesell- schaftliche Phänomene und einem elaborierten soziologischen Den- ken erkennen.	
Inhalte	Das Modul führt in die Soziologische Theorie, die Mikro- und Makro- soziologie ein. Es stellt die wichtigsten Gesellschaftstheorien und die „klassischen“ Konzeptionen der universitären Soziologie auf dem Hintergrund der Herausbildung der modernen Gesellschaft vor. Vermittelt die in diesen Theorien zeitgenössisch reflektierten Dyna- miken und Krisen der modernen Gesellschaft als Entstehungskontext des soziologischen Denkens. Aufgezeigt werden die zentralen The- menfelder der Mikro- und Makrosoziologie, zentrale Konzepte und Ansätze sowie die Unterschiede zu anderen Disziplinen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpäda- gogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit in der Dauer von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Modul- note ist die Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW BAC-Soz-AM2	Aufbaumodul: Soziologische Theorien	Prof. Dr. Dominik Schrage Dominik.Schrage@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über einen fundierten Überblick über verschiedene theoretische Konzepte und können die jeweiligen Stärken und Grenzen verschiedener soziologischer Theoriezugänge einschätzen.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet die wichtigsten soziologischen Theorien des 20. und 21. Jahrhunderts in ihren Grundzügen, wobei der Fokus darauf liegt, sowohl die gesellschaftlichen Problembezüge und die innere Systematik der jeweiligen Theorien herauszuarbeiten als auch die Vielfalt der im Fach existierenden Problemzugänge und Ansätze. In dem die Inhalte der Vorlesung vertiefenden Proseminar wird vermittelt, ausgewählte Theorieansätze an konkreten Beispielen systematisch und kritisch miteinander zu vergleichen und auf gesellschaftliche Phänomene und Gegenstandsbereiche anzuwenden.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul „Grundmodul: Einführung in die Soziologie“ zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von drei Wahlpflichtmodulen der Soziologie im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften, von denen eins auszuwählen ist. Das Modul ist zudem ein Pflichtmodul des Bachelorstudiengangs Soziologie und wird auch im Ergänzungsbereich Soziologie der Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung in der Dauer von 20 Minuten. Die mündliche Prüfungsleistung wird als Gruppenprüfung mit maximal vier Personen durchgeführt. Prüfungsvorleistung ist ein Seminarbeitrag.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote entspricht der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW BAC-Soz-AM3	Aufbaumodul: Mikrosoziologie	Prof. Dr. Karl Lenz Karl.Lenz@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen in dem Anwendungsgebiet der Mikrosoziologie, des Ergänzungsbereichs Soziologie, Kompetenzen zum soziologischen Denken. Die Studierenden verfügen über einen breiten Überblick über theoretische Grundlagen, empirische Forschungsergebnisse und aktuelle Debatten in der Mikrosoziologie. Auf dieser Grundlage sind sie in der Lage, wissenschaftliche Fragestellungen aus einer soziologischen Perspektive eigenständig anzugehen.	
Inhalte	Das Modul umfasst zentrale Themenfelder der Mikrosoziologie (Interaktion und Kommunikation; Biografie; Lebenslauf und Lebensalter; Sozialisationsforschung; Soziologie persönlicher Beziehungen). Es beinhaltet einen breiten Überblick über theoretische Grundlagen, empirische Forschungsergebnisse und aktuelle Debatten.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul „Grundmodul: Einführung in die Soziologie“ zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von drei Wahlpflichtmodulen der Soziologie im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften, von denen eins auszuwählen ist. Das Modul ist zudem ein Pflichtmodul des Bachelorstudiengangs Soziologie und wird auch im Ergänzungsbereich Soziologie der Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung in der Dauer von 20 Minuten als Einzelprüfung. Prüfungsvorleistung ist ein Seminarbeitrag.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW BAC-Soz-AM4	Aufbaumodul: Makrosoziologie	Frau Prof. Dr. Antonia Kupfer Antonia.Kupfer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse zentraler Bereiche der Makrosoziologie sowie wesentlicher Gegenstandsfelder. Auch sind sie befähigt, makrosoziologische Perspektiven unter Einbezug von Meso- und Mikroprozessen zu entwickeln. Die Studierenden können die makrosoziologische Perspektive methodisch reflektieren.	
Inhalte	Das Modul umfasst basale soziale Strukturen (gesellschaftliche Normen, Arbeitsteilung, soziale Ungleichheit, Geschlechterverhältnisse) und sozialstrukturanalytische Dimensionen. Insbesondere beinhaltet es auch die zentralen Bereiche Wirtschaft, Bildungssystem und Sozialstaat.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul „Grundmodul: Einführung in die Soziologie“ zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von drei Wahlpflichtmodulen der Soziologie im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften, von denen eins auszuwählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung in der Dauer von 20 Minuten als Einzelprüfung. Prüfungsvorleistung ist ein Seminarbeitrag.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW BAC PSY 1	Theorien, Forschungsmethoden und Empirie in der Klinischen Psychologie	Frau Prof. Dr. Tanja Endrass tanja.endrass@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen und verstehen grundlegende klinisch-psychologische Theorien, Forschungsmethoden sowie zentrale empirische Befunde aus diesem Gegenstandsbereich. Sie haben einen Überblick über Forschungs- und Anwendungsfelder des Faches Klinische Psychologie einschließlich Gesundheitspsychologie und sind in der Lage, die Breite und Differenziertheit des Faches sowie grundlegende Konzepte und Zugangswege zu verstehen und kritisch zu reflektieren.	
Inhalte	Grundlegende klinisch-psychologische Theorien, Forschungsmethoden sowie zentrale empirische Befunde aus dem Gegenstandsbereich des Faches Klinische Psychologie einschl. Gesundheitspsychologie.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit in der Dauer von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW BAC PSY 2	Theorien, Forschungsmethoden und Empirie in der Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie	Frau Prof. Dr. Shu-Chen Li Shu-Chen.Li@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen und verstehen grundlegende Theorien, Forschungsmethoden sowie zentrale empirische Befunde aus den Bereichen Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie. Sie überblicken Forschungs- und Anwendungsfelder der beiden Fächer und sind in der Lage, die Breite und Differenziertheit der Fächer sowie grundlegende Konzepte und empirische Befunde zu verstehen und kritisch zu reflektieren.	
Inhalte	Grundlegende Theorien, Forschungsmethoden sowie zentrale empirische Befunde aus den Bereichen Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit in einer Dauer von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW BAC AQ	Allgemeine Qualifikationen und fachübergreifende Kompetenzbildung	Frau Prof. Dr. Cornelia Wustmann Cornelia.Wustmann@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen überfachliche und berufsbezogene Kompetenzen auf einem Gebiet ihrer Wahl, um sich in vielfältigen Handlungsfeldern zivilgesellschaftlich und ehrenamtlich zu engagieren.	
Inhalte	Die Studierenden können aus dem breiten Lehrangebot der Technischen Universität an allen Fakultäten wählen. Dazu gehören sämtliche Angebote des Studium Generale, Seminare zu interdisziplinärer Zusammenarbeit, Fremdsprachen, Rhetorik oder Selbstmanagement. Möglich ist aber ebenso die Anrechnung universitärer Gremienarbeit, die Organisation autonomer Seminare oder zivilgesellschaftliches Engagement bzw. Ehrenamt.	
Lehr- und Lernformen	Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 6 SWS in frei wählbarer Form bzw. Engagement in anderen Tätigkeitsformen Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Portfolio.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird nur mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC PX	Sozialpädagogisches Praktikum	Prof. Dr. Andreas Hanses Andreas.Hanses@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die im Studium erworbenen Kompetenzen in der Analyse der Institutionen, der Lebensbedingungen der Adressatinnen und Adressaten und der Reflexion professioneller Praxis in einem ausgewählten Praxis- bzw. Forschungsfeld der Sozialen Arbeit anzuwenden und die gewonnenen Erfahrungen wissenschaftlich zu reflektieren. Sie können Praxis- und Forschungsfelder analysieren und strukturiert darstellen.	
Inhalte	Praktische bzw. forschungsorientierte Arbeit in Handlungsfeldern der Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Sozialen Arbeit, die in Seminaren reflektiert wird.	
Lehr- und Lernformen	Praktika im Umfang von 28 SWS Seminar 2 SWS Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die aus den Modulen „Arbeitsfeldanalyse und professionelles Handeln“, „Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten“, „Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten“, „Historische und theoretische Zugänge zu Institutionen und Organisationen der Sozialen Arbeit“ sowie „Institutions- und Organisationsformen der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik“ und „Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundlagen“ Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundbegriffe und Grundfragen sowie „Prävention und Intervention: Grundlagen“ sowie „Prävention und Intervention: Grundbegriffe und Grundfragen“ vorausgesetzt. Hinzu kommt eines der Wahlpflichtmodule: „Sozialpädagogik der Lebensalter: Schwerpunktstudien“ oder „Beratung: Schwerpunktstudien“.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden und das Absolvieren des Praktikums durch Vorlage eines Praktikumsnachweisscheines nachgewiesen wurde (vgl. § 14 PO). Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Lernjournal in einem Umfang von 80 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 30 Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird nur mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 900 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC FA	Fallanalysen in der Sozialen Arbeit	Frau Prof. Dr. Karin Bock Karin.Bock@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen die Kompetenzen, einen sozialpädagogischen Fall wissenschaftlich zu analysieren. Sie sind in der Lage mit unterschiedlichen Analyseinstrumenten und theoretischen Konzepten die Komplexität einer Fallanalyse zu erstellen und ihre wissenschaftlichen wie praxisrelevanten Implikationen auszuloten.	
Inhalte	Inhaltlich werden Austauschprozesse und Beratungsweisen zur Bearbeitung eines Falls angeboten und notwendige Wissensbestände und Methoden ergänzt, die auf die einzelnen Analyseprozesse abgestimmt sind.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die aus den Modulen „Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten“, „Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten“, „Historische und theoretische Zugänge zu „Institutionen und Organisationen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften“ sowie „Institutions- und Organisationsformen der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik“ und „Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundlagen“ und „Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundbegriffe und Grundfragen“ sowie „Prävention und Intervention: Grundlagen“ sowie „Prävention und Intervention: Grundbegriffe und Grundfragen“ vorausgesetzt. Hinzu kommt eines der Wahlpflichtmodule: „Sozialpädagogik der Lebensalter: Schwerpunktstudien“ oder „Beratung: Schwerpunktstudien“ sowie das Modul „Sozialpädagogisches Praktikum“.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 90 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC FE	Feldanalysen in der Sozialen Arbeit	Prof. Dr. Andreas Hanses Andreas.Hanses@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen die Kompetenzen, eines der zahlreichen sozialpädagogischen Arbeitsfelder wissenschaftlich zu analysieren und dazu sowohl dessen historische Genese, dessen rechtliche Verortung und die professionellen Arbeitsweisen zu kennen. Sie sind in der Lage, mit unterschiedlichen Analyseinstrumenten und theoretischen Konzepten die Komplexität einer Feldanalyse zu erstellen und ihre wissenschaftlichen wie praxisrelevanten Implikationen auszuloten.	
Inhalte	Inhaltlich werden zunächst die Vielzahl der sozialpädagogischen Arbeitsfelder ausgelotet, um dann entsprechend der gesetzlichen Regelungen des SGB I bis XII, der theoretischen Diskurse zur Profession und der gesellschaftlichen Verfasstheit des Arbeitsfeldes eine Feldanalyse zu verfassen.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die aus den Modulen „Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten“, „Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten“, „Historische und theoretische Zugänge zu „Institutionen und Organisationen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften“ sowie „Institutions- und Organisationsformen der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik“ und „Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundlagen“ und „Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundbegriffe und Grundfragen“ sowie „Prävention und Intervention: Grundlagen“ sowie „Prävention und Intervention: Grundbegriffe und Grundfragen“ vorausgesetzt. Hinzu kommt eines der Wahlpflichtmodule: „Sozialpädagogik der Lebensalter: Schwerpunktstudien“ oder „Beratung: Schwerpunktstudien“ sowie dem Modul „Sozialpädagogisches Praktikum“.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 90 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Anlage 2
Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS
sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester (M)	6. Semester	LP
		V/S/T	V/S/T	V/S/T	V/S/T	V/S/T/P	V/S/T	
EW SP BAC 01	Einführung in die Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften	0/2/2 2 PL Exkursion 10 LP						10
EW SP BAC 02	Arbeitsfeldanalyse und professionelles Handeln		0/2/2 2 PL 10 LP					10
EW SP BAC 03	Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten	2/0/0 PL 5 LP						5
EW SP BAC 04	Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten		0/4/0 PL 5 LP					5
EW SP BAC 05	Historische und theoretische Zugänge zu Institutionen und Organisationen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften		2/0/0 PL 5 LP					5
EW SP BAC 06	Institutions- und Organisationsformen der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik			0/4/0 PL 5LP				5
EW SP BAC GL1	Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundlagen			2/0/2 PL 5 LP				5

EW SP BAC GL2	Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundbegriffe und Grundfragen				0/4/0 PL 5 LP			5
EW SP BAC GL3	Prävention und Intervention: Grundlagen			2/2/0 PL 5 LP				5
EW SP BAC GL4	Prävention und Intervention: Grundbegriffe und Grundfragen			0/4/0 PL 5 LP				5
EW SP BAC S1*	Sozialpädagogik der Lebensalter: Schwerpunktstudien				0/4/0 2 PL* 10 LP*			10*
EW SP BAC S2*	Beratung: Schwerpunktstudien				0/4/0 2 PL* 10 LP*			10*
EW AEW BAC	Erziehung, Bildung und Sozialisation	2/0/0 5 LP	0/2/0 PL 5 LP					10
EW ME BAC 1	Methoden der empirischen Sozialforschung: Grundlagen, Forschungsdesigns und Erhebungsmethoden	2/0/2 PL 5 LP						5
EW ME BAC 2	Methoden der empirischen Sozialforschung: Basale Auswertungsverfahren		2/0/2 PL 5 LP					5
EW BAC Soz-GM1	Grundmodul: Einführung in die Soziologie			4/0/0 PL 5 LP				5
EW BAC-Soz-AM2**	Aufbaumodul: Soziologische Theorien				2/2/0 PL** 10 LP**			10*

EW BAC-Soz-AM3**	Aufbaumodul: Mikrosoziologie				2/2/0 PL** 10 LP**			10*
EW BAC-Soz-AM4**	Aufbaumodul: Makrosoziologie				2/2/0 PL** 10 LP**			10*
EW BAC PSY 1	Theorien, Forschungsmethoden und Empirie in der Klinischen Psychologie			2/0/0 PL 5 LP				5
EW BAC PSY 2	Theorien, Forschungsmethoden und Empirie in der Entwicklungspsychologie				2/0/0 PL 5 LP			5
EW BAC AQ	Allgemeine Qualifikationen und fachübergreifende Kompetenzbildung	PL 5 LP						5
EW SP BAC PX	Sozialpädagogisches Praktikum					0/2/0 Praktikum PL 30 LP		30
EW SP BAC FA	Fallanalyse in der Sozialen Arbeit						0/2/0 PL 9 LP	9
EW SP BAC FE	Feldanalyse in der Sozialen Arbeit						0/2/0 PL 9 LP	9
							Bachelorarbeit 12 LP	12
LP		30	30	30	30	30	30	180

- * alternativ (1 aus 2)
- ** alternativ (1 aus 3)
- M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3
- LP Leistungspunkte
- V Vorlesung
- S Seminar
- T Tutorium
- PL Prüfungsleistung(en)

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften

Vom 4. März 2019

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Zweck der Bachelorprüfung
- § 20 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 21 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 25 Fachliche Voraussetzungen der Bachelorprüfung
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- § 27 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 28 Bachelorgrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 29 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Gewichtungsfaktoren der Modulnoten und der Bachelorarbeit

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Bachelorprüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig fakultätsüblich sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In der Mutterschutzzeit beginnt kein Fristlauf und sie wird auf laufende Fristen nicht angerechnet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Elternzeit wird auf § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden verwiesen.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen der Bachelorprüfung nach § 2 Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer

1. in den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 25) nachgewiesen hat und
3. eine schriftliche oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angaben von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Bachelorarbeit aufgrund des Antrags der Studierenden bzw. des Studierenden auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 20 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Bachelorstudiengangs Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 17 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. Referate (§ 10) und/oder
6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)

zu erbringen. Ausnahmsweise können in begründeten Einzelfällen Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) abgenommen werden. Durchführung und Bewertung der Prüfungsleistungen sind in der MC-Ordnung der Fakultät Erziehungswissenschaften geregelt. In Modulbeschreibungen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen (Nachteilsausgleich). Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der bzw. des Studierenden, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet die bzw.

der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Über eine angemessene Maßnahme zum Nachteilsausgleich entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen zum Beispiel verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 12 Absatz 1; es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Seminararbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie bzw. er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 90 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 75 Stunden. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Werden Teile der Projektarbeit mündlich erbracht, gilt dafür § 9 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) nach Maßgabe der Modulbeschreibung als Einzelprüfung abgelegt. In begründeten Ausnahmefällen ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung eine Gruppenprüfung mit bis zu vier Personen möglich.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben eine Dauer von 20 bis 60 Minuten. Die konkrete Dauer wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10

Referate

(1) Durch Referate soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch präsentieren zu können.

(2) § 6 Absatz 2 gilt entsprechend. Die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls präsentiert wird, zuständige Lehrende soll eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer sein. Wird das Referat präsentiert, gilt dafür § 9 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang zur Bearbeitung der Referate wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 60 Stunden. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe oder Präsentation im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

§ 11

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie der Dauer bzw. des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll die bzw. der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Ist ein zeitlicher Umfang angegeben, ist daraus abgeleitet

die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Lernjournal, Portfolio und wissenschaftliches Poster.

(2) Die sonstigen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 sind wie folgt definiert:

1. Durch das Lernjournal weist die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fähigkeit nach, aus professioneller Perspektive Praxiserfahrungen reflektieren und dokumentieren zu können. Es enthält sowohl fachlich-inhaltliche als auch persönlich-emotionale Abschnitte. Das Lernjournal gibt dem Reflexionsprozess der Praxistätigkeit eine formale Struktur und dient der systematischen Auseinandersetzung mit den Erfahrungen in einem Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit, auch in Hinsicht auf den Theorie-Praxis-Bezug.
2. Ein Portfolio ist eine Sammlung von verschiedenen Arbeiten zur Dokumentation studentischer Leistungen und Lernfortschritte.
3. Ein wissenschaftliches Poster ist ein visueller Vortrag in Form eines Plakates, in dem ein bestimmter Sachverhalt in Wort, Bild und Grafik dokumentiert wird.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit "bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit "nicht bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Note der Bachelorarbeit mit 7,5-fachem Gewicht und die Modulnoten nach § 26 Absatz 1 mit den in der Anlage 1 festgelegten Gewichtungsfaktoren ein. Für die Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet, wenn die bzw. der Studierende einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines Studierenden ist in der Regel ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der bzw. des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit "nicht bestanden" bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in "nicht ausreichend" (5,0) und daraufhin gemäß § 12 Absatz 2 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen und die Bachelorarbeit entsprechend.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit "bestanden" bewertet wurde. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit "nicht bestanden" bewertet wurde. Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit "nicht bestanden" bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Bachelorarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung erst dann nach § 17 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 Studienordnung nicht mehr möglich ist. Hat die bzw. der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch für alle Bestandteile der Bachelorprüfung gemäß § 2 Satz 1.

(6) Hat die bzw. der Studierende eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden, wird der bzw. dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat die bzw. der Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. "nicht bestanden" bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Studierenden nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. "nicht bestanden" bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 17 Absatz 4 Satz 1.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine Studentin bzw. ein Student an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 18

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Bachelorarbeit die Betreuerin bzw. den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 17 Absatz 6 entsprechend.

§ 19

Zweck der Bachelorprüfung

Das Bestehen der Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 20

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese im Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Bachelorarbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat die bzw. der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihr bzw. ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Bachelorarbeit der bzw. des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache in vier maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu erklären, ob sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern einzeln gemäß § 12 Absatz 1 zu benoten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit soll eine bzw. einer der Prüferinnen und Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüferinnen und Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Bachelorarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0), die bzw. der andere mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(10) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 21

Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 26 Absatz 1 sowie die entsprechenden Leistungspunkte und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen, das Thema der Bachelorarbeit, deren Endnote und Betreuerin bzw. Betreuer sowie die Gesamtnote nach § 12 Absatz 4 und 5 aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen auf der Beilage angegeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die bzw. der Studierende die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet, trägt die hand- oder maschinenschriftliche Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und ist mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden der bzw. dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Absatz 4 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

(3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und dessen Übersetzung sind von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studiendauer, -aufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(3) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung werden insgesamt 180 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Bachelorarbeit erworben.

§ 25

Fachliche Voraussetzungen der Bachelorprüfung

Bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit müssen mindestens 75 Leistungspunkte erworben worden sein. Für die Modulprüfungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln, ebenso kann die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten beschränkt werden.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Bachelorarbeit.

(2) Module des Pflichtbereichs sind:

1. Einführung in die Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften
2. Arbeitsfeldanalyse und professionelles Handeln
3. Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten
4. Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten
5. Historische und theoretische Zugänge zu Institutionen und Organisationsformen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften
6. Institutions- und Organisationsformen der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik
7. Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundlagen
8. Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundbegriffe und Grundfragen
9. Prävention und Intervention: Grundlagen
10. Prävention und Intervention: Grundbegriffe und Grundfragen
11. Erziehung, Bildung und Sozialisation
12. Methoden der empirischen Sozialforschung: Grundlagen, Forschungsdesigns und Erhebungsmethoden
13. Methoden der empirischen Sozialforschung: Basale Auswertungsverfahren
14. Grundmodul: Einführung in die Soziologie
15. Theorien, Forschungsmethoden und Empirie in der Klinischen Psychologie
16. Theorien, Forschungsmethoden und Empirie in der Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie
17. Allgemeine Qualifikationen und fachübergreifende Kompetenzbildung
18. Sozialpädagogisches Praktikum
19. Fallanalysen in der Sozialen Arbeit
20. Feldanalysen in der Sozialen Arbeit

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. Sozialpädagogik der Lebensalter: Schwerpunktstudien
2. Beratung: Schwerpunktstudien
von denen eines zu wählen ist und
3. Aufbaumodul: Soziologische Theorien
4. Aufbaumodul: Mikrosoziologie
5. Aufbaumodul: Makrosoziologie
von denen eines zu wählen ist.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der bzw. dem jeweils Anbietenden oder der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 27

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen, es werden 12 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Abgabe der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden ausnahmsweise um höchstens 8 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

§ 28

Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: B.A.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2019/2020 im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die vor dem Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.

(4) Diese Prüfungsordnung gilt ab Wintersemester 2020/2021 für alle im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Erziehungswissenschaften vom 28. November 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 15. Januar 2019.

Dresden, den 4. März 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage: Gewichtungsfaktoren der Modulnoten und der Bachelorarbeit

Modulname	Gewichtungsfaktor
EW SP BAC 01/2 Einführung in die Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften II	1,5
EW SP BAC 02 Arbeitsfeldanalyse und professionelles Handeln	1,5
EW SP BAC 03 Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten	1
EW SP BAC 04 Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten	1,5
EW SP BAC 05 Historische und theoretische Zugänge zu Institutionen und Organisationen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften	1
EW SP BAC 06 Institutionen und Organisationsformen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Sozialpolitik II	1,5
EW SP BAC GL1 Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundlagen	1
EW SP BAC GL2 Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundbegriffe und Grundfragen	1
EW SP BAC GL3 Prävention und Intervention: Grundlagen	1
EW SP BAC GL4 Prävention und Intervention: Grundbegriffe und Grundfragen	1
EW SP BAC S1* Sozialpädagogik der Lebensalter: Schwerpunktstudien	1,5
EW SP BAC S2 * Beratung: Schwerpunktstudien	1,5
EW AEW BAC Erziehung, Bildung und Sozialisation	1,5
EW ME BAC 1 Methoden der empirischen Sozialforschung: Grundlagen, Forschungsdesigns und Erhebungsmethoden	1
EW ME BAC 2 Methoden der empirischen Sozialforschung: Basale Auswertungsverfahren	1
EW BAC Soz-GM1 Grundmodul: Einführung in die Soziologie	1
EW BAC-Soz-AM2* Aufbaumodul: Soziologische Theorien	1
EW BAC-Soz-AM3* Aufbaumodul: Mikrosoziologie	1
EW BAC-Soz-AM4* Aufbaumodul: Makrosoziologie	1
EW BAC PSY 1 Theorien, Forschungsmethoden und Empirie in der Klinischen Psychologie	1

EW BAC PSY 2 Theorien, Forschungsmethoden und Empirie in der Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie	1
SP BAC FA Fallanalysen in der Sozialen Arbeit	2,5
SP BAC FE Feldanalysen in der Sozialen Arbeit	2,5
Bachelorarbeit	7,5

Technische Universität Dresden
Internationales Hochschulinstitut Zittau

Hochschule Zittau/Görlitz
Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationales Management

Vom 16. März 2019

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), erlassen die Technische Universität Dresden sowie die Hochschule Zittau/Görlitz die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1 Modulbeschreibungen

Anlage 2 Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang Internationales Management an der Technischen Universität Dresden und der Hochschule Zittau/Görlitz.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden verfügen über die theoretischen Kenntnisse und praktischen Methoden, die für das Management internationaler Unternehmen relevant sind. Sie sind mit den Gebieten des Strategischen Managements, des Projekt-, Ressourcen- und Logistik- sowie des Internationalen Managements vertraut, zudem kennen sie Theorien und Instrumente nachhaltigen, ethisch orientierten Managements und verfügen über theoretische und grundlegende praktische Kompetenzen im Bereich der interkulturellen Kommunikation sowie fremdsprachlichen Fachsprachkompetenz. Darüber hinaus verfügen sie nach Abschluss des Studiums über Medien-, Führungs- und Handlungskompetenz sowie über Expertise im Bereich des Projektmanagements. In Projektteams agieren sie ziel- und lösungsorientiert sowie team-, kooperations- und konfliktfähig. Die Studierenden besitzen Kenntnisse in mindestens zwei der folgenden zur Wahl stehenden Themenbereiche: Internationales Management, Projektmanagement, Umweltmanagement, Logistikmanagement, Finanz- und Rechnungswesen, Management Science, Responsible Management und interkulturelle Kompetenzen. Die Studierenden verfügen aufgrund eines Auslandsaufenthalts an einer Partner-Universität über insbesondere vertiefte praktische fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenzen.

(2) Die Absolventen des Masterstudiengangs sind durch die wissenschaftlich fundierten Konzepte, Methoden und Techniken in der Lage, Führungsaufgaben in international tätigen Unternehmen und anderen international tätigen Organisationen in den Berufsfeldern Wirtschaft, Logistik oder Dienstleistungen auszuüben. Zudem sind sie befähigt, im Bereich der Unternehmensberatung oder als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen und Forschungseinrichtungen mitzuwirken.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften oder in einem Studienfach mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt (mindestens 60 Leistungspunkte). Für die Entscheidung von Zweifelsfragen bei der Beurteilung der Studiengänge nach Satz 1 wird ein Zugangsausschuss eingerichtet.

(2) Es werden Englischkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt. Der Nachweis erfolgt beispielsweise durch ein Zertifikat zu einem absolvierten Sprachtest, wie insbesondere dem Paper-Based TOEFL-Test, dem Computer-Based TOEFL-Test, dem Internet-Based TOEFL-Test oder dem IELTS-Test, sofern Englisch nicht die Muttersprache der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist und dies mit einem Schulabschlusszeugnis nachgewiesen werden kann.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare, Planspiele und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehr- und Lernformen Synonyme zulässig.

(2) Die Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 Satz 2 sind wie folgt definiert:

1. In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt. Sie vermitteln einen Überblick über das Fachgebiet oder über wesentliche Teilbereiche. Sie präsentieren und resümieren dazu den aktuellen Forschungsstand.
2. Übungen dienen der praktischen und theoretischen Vertiefung und Ergänzung der erworbenen Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen.
3. Praktika dienen der Vertiefung erworbener Kenntnisse sowie dem Erwerb und der Anwendung fachbezogener praktischer Fertigkeiten und Arbeitstechniken. Die Studierenden lernen wissenschaftliche Probleme und Fragestellungen unter Verwendung spezieller Methoden und Techniken des experimentellen Arbeitens sowie der Datenerhebung und -auswertung zu lösen.
4. Seminare dienen der Entwicklung der Fähigkeit der Studierenden, sich vorwiegend auf der Grundlage von Daten, Software-Tools, Literatur, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen über einen Problemkreis zu informieren, das Erarbeitete zu präsentieren, in der Gruppe zu diskutieren und zu vertreten und/oder schriftlich darzustellen.
5. Planspiele veranlassen die Studierenden, sich mit Voraussetzungen, Abläufen, Konsequenzen und Interdependenzen der mit Hilfe eines Simulationsmodells simulierten Wirtschaftsprozesse auseinanderzusetzen. Die Studierenden werden befähigt, im Rahmen einer simulierten Wettbewerbssituation Probleme zu erfassen, Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, Entscheidungen zu treffen und die daraus resultierenden Konsequenzen abzuwägen.
6. Das Selbststudium dient zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen. Die Studierenden erarbeiten, wiederholen und vertiefen Lehrinhalte nach eigenem Ermessen.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt. Im dritten Semester besteht nach Maßgabe von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen die Möglichkeit für einen Aufenthalt bei einem Kooperationspartner (Mobilitätsfenster). Für die Anfertigung der Masterarbeit und die Durchführung des Kolloquiums ist das vierte Semester vorgesehen. Es ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium der Technischen Universität Dresden möglich.

(2) Das Studium umfasst zehn Module im Pflichtbereich sowie neun Module im allgemeinen und besonderen Wahlpflichtbereich, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen. Die Wahl ist verbindlich. Die Studierenden müssen sich für die entsprechenden Wahlpflichtmodule und die entsprechenden Wahlvertiefungen einschreiben; Form und Frist

der Einschreibung werden zu Studienbeginn wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Zittau/Görlitz üblich bekannt gegeben. Eine Umwahl ist möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul sowie die zu ersetzende Wahlvertiefung und die neu gewählte Wahlvertiefung zu benennen sind.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache abgehalten. Abweichend von Satz 1 werden die Lehrveranstaltungen in den Modulen Biodiversity Management and Sustainability und Ecosystem Services – Foundations in Englisch abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) oder einem vom Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Zittau/Görlitz bestätigten individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium zu entnehmen.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Internationales Management ist forschungsorientiert.

(2) Das Studium umfasst folgende Stoffgebiete und Themenbereiche:

1. Internationales Management
2. Strategisches Management
3. Projektmanagement
4. Ressourcenmanagement
5. Logistikmanagement
6. International Business Ethics
7. Interkulturelle Kommunikation und Kompetenzen (Fremdsprachen)
8. Umwelt- und Biodiversitätsmanagement
9. Human Resources Management
10. Corporate Social Responsibility
11. International Business Law
12. Investitionsplanung
13. Ecosystem Services – Foundations
14. Umweltrecht
15. Informationsmanagement
16. Unternehmensbesteuerung
17. Controlling
18. Finanzen
19. Operations Research
20. Microeconomics und
21. Risikomanagement.

(3) Zudem beinhaltet das Studium nach Wahl der bzw. des Studierenden auch zwei vertiefende und komplexe Themenbereiche. Dafür stehen zur Auswahl:

1. Internationales Management
2. Projektmanagement
3. Umweltmanagement
4. Logistikmanagement
5. Finanz- und Rechnungswesen
6. Management Sciences.

Die in Satz 2 genannten Themenbereiche können im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 3 auch in einem internationalen Kontext studiert werden.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 27 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studentensekretariat am Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt den Studiengangskoordinatorinnen und -koordinatoren sowie der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater für den konsekutiven Masterstudiengang Internationales Management. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters soll jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilnehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Wissenschaftliche Rat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau der Technischen Universität Dresden und der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Zittau/Görlitz die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind wie am

Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Zittau/Görlitz üblich zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden sowie der Hochschule Zittau/Görlitz veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2019/2020 oder später im Masterstudiengang Internationales Management neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Studienordnung für den Masterstudiengang Internationales Management fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Zittau/Görlitz üblich bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates am Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden vom 9. April 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Zittau/Görlitz vom 21. März 2018 sowie der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 31. Juli 2018 und der Genehmigung des Rektorates der Hochschule Zittau/Görlitz vom 20. Februar 2019.

Dresden, den 16. März 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Zittau, den 6. März 2019

Der Rektor
der Hochschule Zittau/Görlitz

Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht

Anlage 1
Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BE 1.1.0 (M_IM 1.1)	Responsible Management	Herr Prof. Löhr (albert.loehr@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die wesentlichen Entwicklungslinien des Strategischen Managements hin zu aktuellen Konzepten und deren methodischem Instrumentarium. Sie haben verstanden, dass die zentrale Herausforderung in der Transformation der klassischen Strategiekonzepte als Kampf um Märkte und Gewinne hin zu einem ganzheitlich verantwortlichen Management liegt, das auch auf soziale, ökologische und ethische Belange Rücksicht nimmt (Orientierung am Nachhaltigkeitsparadigma), und dass dieser Transformationsprozess erst in seinen experimentellen Anfängen steht. Den Studierenden sind die Notwendigkeit und die Möglichkeiten einer ganzheitlich verantwortungsvollen Steuerung von Unternehmungen (Responsible Management bzw. Managerial Responsibility) dabei auf Basis aktueller theoretischen Diskussionen und einschlägiger unternehmenspraktischer Erfahrungen vertraut. Sie kennen das bereits verfügbare methodische Instrumentarium, das zu einer Entwicklung ganzheitlich verantwortungsbewussten Managements notwendig ist und sind für die wichtigsten Herausforderungen des globalen Managements auf dem Weg zum Nachhaltigkeitsparadigma sensibilisiert. Die Studierenden verfügen damit über ein fundiertes Verständnis für die Möglichkeiten und Grenzen von Responsible Management in Theorie und Praxis.</p>	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst wesentliche Konzepte des Strategischen Managements und seine Transformation zum Responsible Management, wie insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) begriffliche Grundlagen - Management und Verantwortung b) Unternehmenssteuerung in Wettbewerbssystemen c) Historische Theorie-Entwicklung der Unternehmenssteuerung (von Long Range Planning über Business Policy und Business Strategy hin zum Sustainable bzw. Responsible Management) d) der strategische Managementprozess: Kampf versus Ausgleich e) Shareholder Management versus Stakeholder Management f) Umwelt- und Ressourcenanalyse g) Wertkettenanalyse (Entwicklung global verteilter Wertschöpfungsstrukturen) h) strategische Steuerung im Transformationsprozess i) strategische Kontrolle j) Business Strategy und Corporate Strategy k) Möglichkeiten und Grenzen einer Transformation des Strategic Management zu einem Responsible Management (UN PRME) l) Fallstudien zu den einzelnen Themenbereichen. 	

Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (3 SWS), Übungen (1 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in den Vorlesungen und Übungen ist Englisch.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse der Allgemeinen Managementlehre vorausgesetzt. Literatur: dt.: Steinmann, H. / Schreyögg, G. / Koch, J.: Management. Grundlagen der Unternehmensführung. Konzepte – Funktionen – Fallstudien, 7. Aufl., Verlag Springer Gabler 2013. engl.: Drucker, P.: Management. Tasks, Responsibilities, Practices, Harper Business 1985 ff.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Masterstudiengängen Business Ethics und Responsible Management sowie Internationales Management. Zudem ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management, von denen vier zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	Bea, F. X. / Haas, J.: Strategisches Management, UVK Lucius, Konstanz/München 2013. Ennals, R.: Responsible Management: Corporate Responsibility and Working Life (CSR, Sustainability, Ethics & Governance). Berlin 2014. Koontz, H. / O'Donnell, C.: Principles of Management. An Analysis of Managerial Functions, McGraw-Hill, New York 1955 (11. Aufl.: Wehrich / Koontz: Management, 2004) Kreikebaum, H. / Gilbert, D. U. / Behnam, M.: Strategisches Management, Kohlhammer, Stuttgart 2011. Laasch, O. / Conaway, R.N.: Principles of Responsible Management. Glocal Sustainability, Responsibility, and Ethics, Cengage Learning 2014 Mintzberg, H. / Ahlstrand, B. / Lampel, J.: Strategy Safari. A Guided Tour Through the Wilds of Strategic Management, The Free Press, New York 1998. Porter, M. E.: Competitive Strategy, div. Ausg. engl./dt., 1983 ff. Porter, M. E.: Competitive Advantage, div. Ausg. engl./dt., 1985 ff. Sanford, C. (2011): The Responsible Business. Reimagining Sustainability and Success, San Francisco: Jossey-Bass.

	<p>Steinmann, H. / Schreyögg, G. / Koch, J.: Management. Grundlagen der Unternehmensführung. Konzepte – Funktionen – Methoden, 7. Aufl., Wiesbaden 2013: Gabler.</p>
--	--

	<p>Von Clausewitz, C.: Vom Kriege, Hinterlassenes Werk, Berlin 1832 (Ullstein 1998).</p>
--	--

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 1.2	Projektmanagement - Grundlagen	Frau Prof. Keil (Sophia.Keil@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Definitionen, Ziele und Aufgabenbereiche des Projektmanagements. Sie durchschauen die wesentlichen Projektmanagementphasen, können die einzelnen Schritte inklusive der wesentlichen Instrumente in diesen Phasen anwenden. Sie sind in der Lage, die Arten wesentlicher erfolgs- bzw. Misserfolgskriterien einzuschätzen und zu steuern. Sie beherrschen darüber hinaus analytisches Denkvermögen zur Lösung von Problemen, sind teamfähig und haben ein Gefühl für das eigene Zeitmanagement entwickelt.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Definition von Projekten und Projektmanagement b) Übersicht der Projektphasen (Projektinitiierung, Projektplanung, Projektrealisierung, Projektende) c) Teambildung, Organisation, Berichtswesen und Dokumentation bei Projekten.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Übungen (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Internationales Management.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung von 15 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 1.3	Ressourcenmanagement und technologischer Fortschritt	Herr Prof. Kramer (matthias.kramer@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die technologieorientierte Betrachtung in Bezug auf verschiedene umweltbezogene Ressourcen und können diese erläutern. Sie kennen den Ansatz der technologieorientierten Ressourceneffizienz und können diesen aus Sicht der Unternehmen, der Haushalte und der Kommunen erläutern. Sie kennen das Grundkonzept der umweltorientierten Unternehmensführung und können die Methoden des Umweltmanagements erklären und anwenden.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Integriertes Wasserressourcenmanagement (Klimawandel und Wasserverfügbarkeit, internationale und nationale Strategien) b) Energiewende Deutschland und Einordnung in die Green Economy c) Internationale und nationale Umsetzungsstrategien investitions- und konsumgüterorientierte Programme aus der Perspektive der Unternehmen und der Gesellschaft d) Konzept der innovativen und technologieorientierten Betrachtung auf die verschiedenen Ressourcenarten Energie, Wasser- und Abwasser und Abfall e) Konzept der technologieorientierten Ressourceneffizienz aus Sicht der Unternehmen, Haushalte und Kommunen f) Marktentwicklungen und –Tendenzen in Bezug auf das Ressourcenmanagement g) Konzept der Umweltorientierten Unternehmensführung sowie Methoden des Umweltmanagements. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Internationales Management sowie eins von elf Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management, von denen sechs zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Präsentation im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene und modulbegleitende Literatur	<p>Förtsch, G., & Meinholz, H. (2015). Handbuch Betriebliche Kreislaufwirtschaft. Wiesbaden: Springer Spektrum.</p> <p>Grambow, M. (Hrsg.). (2013). Nachhaltige Wasserbewirtschaftung: Konzept und Umsetzung eines vernünftigen Umgangs mit dem Gemeingut Wasser. Wiesbaden: Springer Vieweg.</p> <p>Karger, R., & Hoffmann, F. (2013). Wasserversorgung: Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung, Verteilung (14., vollst. aktualisierte Aufl). Wiesbaden: Springer Vieweg.</p> <p>Kramer, M. (Hrsg.). (2010a). Integratives Umweltmanagement: systemorientierte Zusammenhänge zwischen Politik, Recht, Management und Technik (1. Aufl). Wiesbaden: Gabler.</p> <p>Kramer, M. (2010b). Integratives und nachhaltigkeitsorientiertes Wassermanagement. Kooperationspotenziale zwischen Deutschland und Zentralasien. Wiesbaden: Springer Fachmedien. Abgerufen von http://public.eblib.com/choice/publicfullrecord.aspx?p=749826.</p> <p>Kranert, M. (Hrsg.). (2017). Einführung in die Kreislaufwirtschaft: Planung - Recht - Verfahren (5. Auflage). Wiesbaden: Springer Vieweg.</p> <p>Porth, M., & Schüttrumpf, H. (Hrsg.). (2017). Wasser, Energie und Umwelt: aktuelle Beiträge aus der Zeitschrift Wasser und Abfall I (1. Auflage). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.</p> <p>Quaschnig, V. (2015). Regenerative Energiesysteme: Technologie - Berechnung - Simulation (9., aktualisierte und erweiterte Auflage). München: Hanser.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 1.4	Distributionslogistik	Herr Prof. Claus (thorsten.claus@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen des Logistikmanagements sowie des Supply Chain Managements und können einfache Methoden zur Lösung von logistischen Fragestellungen anwenden. Darüber hinaus kennen die Studierenden die Konzepte und Methoden der Distributionslogistik und können die Methoden anwenden, um Probleme der Standort-, Transport- und Tourenplanung zu lösen.	
Inhalte	Das Modul umfasst die Grundlagen der Logistik und des Supply Chain Managements; einen Überblick über die einzelnen Logistiksysteme, insbesondere deren Methoden; einen Einblick in die grafenorientierte Lösung von Logistikproblemen; Methoden der Standort-, Transport- und Tourenplanung.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Übungen (2 SWS) sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in Management- und allgemeiner Betriebswirtschaftslehre vorausgesetzt. Literatur: Wöhe, G.; Döring U.: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 24. Aufl., München 2010.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Internationales Management. Es schafft Voraussetzungen für die Module M_IM 2.4. und M_IM 3.4.1.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist die Anfertigung von 5 Fallstudien.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsvorleistung sowie der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BE 2.3.0 (M_IM 1.5)	International Business Ethics	Herr Prof. Löhr (albert.loehr@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die grundlegende Notwendigkeit einer normativ abgesicherten Legitimation des (globalen) wirtschaftlichen Handelns. Sie beherrschen die hierfür zentralen begrifflichen Grundlagen und Analysestrukturen der internationalen Business Ethics Bewegung, insbesondere die Unterscheidung zwischen Wirtschaftsethik, Unternehmensethik, Business Ethics und International Business Ethics. Ihnen ist geläufig, dass unternehmerische Entscheidungen stets in einem Zusammenwirken von Markt, Recht und Moral bzw. Ethik getroffen werden. Die Studierenden sind mit den wichtigsten Themen und Argumenten im Spannungsverhältnis zwischen Wirtschaft und Ethik vertraut, insbesondere soweit sie die global verteilten Geschäftstätigkeiten und Wertschöpfungsprozesse betreffen (zum Beispiel Sozial- und Umweltstandards, Menschenrechte, Korruption). Durch das Modul kennen die Studierenden die zentrale Unterscheidung von Compliance versus Integrity als Grundorientierung global tätiger Unternehmungen für die Umsetzung und Überwachung ethischer Verantwortung.</p>	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst einen systematischen Zugang zu den drei Grundfragen der International Business Ethics:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum philosophischen Begründungsproblem einer global relevanten Ethik (hier insbesondere die Diskursethik bzw. Dialogethik als Referenzmodell), 2. zum ökonomischen Begründungsproblem der Notwendigkeit und Möglichkeit von (diskursiver) Ethik unter globalen Wettbewerbsbedingungen und 3. zum management-technischen Begründungsproblem konkreter Maßnahmen zur Umsetzung einer (zum Beispiel dialogischen) Ethik. <p>Des Weiteren umfasst es einen Einblick in das Stakeholder-Modell als analytischen Bezugsrahmen zu unternehmensethischen Fragen und typischen wirtschaftsethischen Konfliktfelder der internationalen Unternehmenstätigkeit. Es beinhaltet auch die wichtigsten internationalen Initiativen (und deren Rahmenbedingungen) zur Schaffung von induzierter und freiwilliger Selbstbindung im Spannungsfeld Compliance versus Integrity, wie zum Beispiel US Sentencing Commission Guidelines, Sarbanes Oxley Act, OECD Guidelines for Multinational Corporations, UN Global Compact (Human Rights, Labor Standards, Environmental Protection, Anti-Corruption), ISO 26000, Global Reporting Initiative, Finanzmarktstandards sowie diverse Sozial- und Umweltstandards.</p>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (3 SWS), Übungen (1 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in den Vorlesungen und Übungen ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	

Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Masterstudiengängen Business Ethics und Responsible Management sowie Internationales Management.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester
Empfohlene Literatur	<p>Bowie, N. (2013): Business Ethics in the 21st Century, Springer.</p> <p>Brenkert, G.G. u. Beauchamp T.L. (Hrsg.) (2012): The Oxford Handbook of Business Ethics. Oxford.</p> <p>Crane, A. u. Matten, D. (2016): Business Ethics: Managing Corporate Citizenship and Sustainability in the Age of Globalization. Oxford.</p> <p>DeGeorge, R. (2014): Business Ethics. 7th. ed., Pearson India.</p> <p>Enderle, G. (ed.) (1999): International Business Ethics. Challenges and Approaches, University of Notre Dame Press.</p> <p>Kline, J. (2010): Ethics for International Business: Decision-Making in a Global Political Economy, Routledge.</p> <p>Sethi, S.P. (2003): Setting Global Standards. Guidelines for Creating Codes of Conduct in Multinational Corporations, John Wiley & Sons.</p> <p>Steinmann, H. / Löhr, A. (2015): Grundlegung einer republikanischen Unternehmensethik, in: van Aaken, D. / Schreck, Ph. (Hrsg.): Theorien der Wirtschafts- und Unternehmensethik, S. 269-314, Frankfurt/M: Suhrkamp.</p> <p>Steinmann, H. / Löhr, A. (1996): A Republican Concept of Corporate Ethics, in: Urban, S. (Ed.): Europe's Challenges. Economic Efficiency and Social Solidarity, Wiesbaden 1996: Gabler, pp. 21-60.</p> <p>Velasquez, M.G. (2013): Business Ethics: Concepts and Cases. Essex.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 1.6	Intercultural Communication and Foreign Language Skills	Herr M. A. Tettenborn (oliver.tettenborn@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die grundlegenden Modelle kommunikativer Beziehungen und insbesondere der interkulturellen Kommunikation. Sie verstehen deren Zusammenhang zur philosophischen und Diskurs-Ethik, vor allem zum Begriff der Achtung. Sie sind in der Lage, die erworbenen theoretischen Kenntnisse auf bestimmte kulturelle Kontexte anzuwenden und zum Teil einer gelingenden Lebenspraxis im fremd- oder multikulturellen Umfeld zu machen. Die Studierenden besitzen Kenntnisse in einer Fremdsprache als Grundlage und praktisches Werkzeug interkultureller Kommunikation.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Kommunikationsmodelle b) Modelle der Interkulturellen Kommunikation c) Dialektik und Rhetorik d) Diskursethik und Achtungsbegriff e) Fremdsprachenkenntnisse.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (1 SWS), Übungen (2 SWS), Seminare (1 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in den Vorlesungen und Seminaren ist Englisch; die Übungen können je nach Wahl der bzw. des Studierenden ebenso in Englisch abgehalten werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Internationales Management. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul M_IM 1.9. Das Modul ist zudem ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Ecosystem Services.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 1.7	Erfolgswirkungen der Internationalität von Unternehmen	Herr Prof. Eckert (stefan.eckert2@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die gesamtwirtschaftliche Bedeutung internationaler Unternehmenstätigkeit einzuordnen. Sie verstehen die Tragweite der Heterogenität der Unternehmensumwelten für internationale Unternehmen. Sie kennen die Spezifika internationaler Unternehmen sowie die besonderen Vor- und Nachteile internationaler Unternehmenstätigkeit. Die Studierenden sind mit den theoretischen Argumenten und dem aktuellen Stand der Forschung zum Thema Internationalität und Erfolg vertraut. Sie können wissenschaftliche Fachbeiträge aus führenden internationalen Fachzeitschriften zum Thema Internationalität und Erfolg analysieren, kritisch reflektieren und entsprechend präsentieren. Sie sind in der Lage, sich konstruktiv an wissenschaftlichen Fachdiskussionen zum Thema Internationalität und Erfolg zu beteiligen.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Relevanz internationaler Unternehmenstätigkeit b) Definition und Begriff des Internationalen Unternehmens c) Heterogenität der Unternehmensumwelt d) Vor- und Nachteile der Internationalität e) Messung der Internationalität f) Erfolgswirkungen der Internationalität.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in den Seminaren ist teilweise Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in induktiver Statistik und Ökonometrie vorausgesetzt. Literatur: Von Auer, L. (2007). Ökonometrie (4. Auflage). Berlin, Heidelberg: Springer.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Masterstudiengängen Internationales Management sowie Business Ethics und Responsible Management. Es schafft im Masterstudiengang Internationales Management die Voraussetzungen für das Modul M_IM 3.1.1.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer sowie einem Referat im Umfang von 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_IM 1.8	Internationalisierung und Auslandsmarkteintritt	Herr Prof. Eckert (stefan.eckert2@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die verschiedenen Formen des Auslandsmarkteintritts und deren spezifische Vor- und Nachteile. Sie kennen Methoden zur systematischen Wahl von Auslandsmärkten und sind in der Lage, diese Methoden praxisorientiert anzuwenden. Sie sind mit den theoretischen Konzepten zur Wahl von Auslandsmarktbearbeitungsvarianten vertraut und in der Lage, diese theoretischen Konzepte zur Erklärung von Auslandsmarkteintrittsentscheidungen und zur Lösung praxisbezogener Fragestellungen im Rahmen von Internationalisierungsprozessen einzusetzen.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Auslandsmarktwahl b) Markteintritts- und Marktbearbeitungsstrategien c) Außenhandel (direkter, indirekter Export, Transithandel, Countertrade, Außenhandelstheorien) d) Vertragsformen (Lizenzen, Franchising, Internalisierungstheorie) e) Direktinvestitionen (Joint Venture, Tochtergesellschaft, Akquisition, Greenfield, Brownfield) f) OLI-Paradigma g) Bundling Modell von Hennart h) Uppsala-Modell der Internationalisierung.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Internationales Management.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine Fallstudiendarstellung von 30 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsvorleistung sowie der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 1.9	Interkulturelle Kompetenzen	Herr M. A. Tettenborn (oliver.tettenborn@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen Kompetenzen in der interkulturellen Kommunikation und beherrschen die wissenschaftlichen Analysewerkzeuge, um Ge- bzw. Misslingen eines interkulturellen Projekts zu evaluieren. Die Studierenden besitzen zudem vertiefte Fremdsprachenkenntnisse.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Planung, Durchführung und Evaluation eines interkulturellen Projekts b) den Kompetenzbereich Fremdsprachen.	
Lehr- und Lernformen	Übungen (4 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in den Übungen ist mindestens teilweise Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der grundlegenden Modelle und Werkzeuge interkultureller Projektarbeit, wie sie im Modul M_IM 1.6 zu erwerben sind, vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Internationales Management.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat im Umfang von 30 Stunden und aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 2.1	Unternehmensplanspiel	Herr Prof. Muche (T.Muche@hszg.de)
Weitere Dozenten	Frau Dipl.-Ing.-Ök. Schröter (g.schroeter@hszg.de)	
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen ein vertieftes Wissen über gesamtwirtschaftliche und komplexe betriebswirtschaftliche Zusammenhänge sowie über den Einfluss von Erfolgsfaktoren. Sie verfügen über Fähigkeiten und Fertigkeiten zur praxisbezogenen Umsetzung betriebswirtschaftlichen Zahlenmaterials, über Fertigkeiten hinsichtlich effizienter Entscheidungsfindungen sowie im Umgang mit Dynamik und Komplexität. Sie haben ein funktionsübergreifendes Verständnis des Unternehmens, welches insbesondere auch bei der Projektplanung und -kontrolle von Bedeutung ist. Sie sind in der Lage, die erreichten Wettbewerbsergebnisse eines Unternehmens qualifiziert zu präsentieren.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Führung eines Unternehmens und Auseinandersetzung mit typischen Zielkonflikten in der Unternehmensführung b) Einsatz betriebswirtschaftlicher Modelle zur Entscheidungsfindung bei Unsicherheit c) Entscheidungen zu Wettbewerbsstrategien, Marketing, Absatz, Beschaffung, Produktion (einschließlich Investition und Instandhaltung), Lager, Finanzierung und Personal d) Periodische Auswertung und Anpassung der operativen Planungsansätze e) Präsentation der Wettbewerbsergebnisse und Durchführung eines Plan-Ist-Vergleiches. 	
Lehr- und Lernformen	Seminare (0,5 SWS), Planspiele (3,5 SWS) sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von sieben Wahlpflichtmodulen des allgemeinen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management, von denen drei zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von 2 Wochen und einem Referat im Umfang von 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 2.2	Umweltkommunikation und -verantwortung	Herr Prof. Kramer (matthias.kramer@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen nach Abschluss des Moduls die Grundlagen der Umweltkommunikation und können diese vor dem Hintergrund von Konsummustern und deren Entwicklung erklären. Sie kennen die Kommunikationspflichten von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen und können das Konzept der Nachhaltigkeitsberichterstattung anwenden. Sie kennen die Marketingaspekte von Umwelt- und Ökolabel und können diese nach ihrem Informationsgehalt sowie ihrer Funktion einordnen.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) International differenzierte und national konkretisierte Konsummuster und -entwicklung b) Kommunikationspflichten von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen c) Corporate Social Responsibility vor dem Hintergrund umweltorientierter Engagements d) Umweltorientierte Betrachtung von Wertschöpfungsketten e) Umwelt- und Ökolabel als Kommunikations- und Marketinginstrumente f) Marktorientierte Markenkonzepte der Globalisierung und Regionalisierung als Wettbewerbsstrategie. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von sieben Wahlpflichtmodulen des allgemeinen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management, von denen drei zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Präsentation im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 2.3	Regionalität und Nachhaltigkeit	Herr Prof. Kramer (matthias.kramer@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Bedeutung der Regionalität für klein- und mittelständische Unternehmen und können verschiedene Formen regionaler Vermarktung einordnen sowie Wertschöpfungsprozesse modellhaft darstellen. Sie sind in der Lage, Stoffströme anhand konkreter Praxisbeispiele zu erfassen und damit verbundene Wechselwirkungen mit Aspekten der Nachhaltigkeit, insbesondere in Bezug auf Biodiversität und Ökosystemleistungen, sowohl qualitativ zu erläutern, als auch zu quantifizieren und zu bewerten.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Wirtschaftskreisläufe und regionale Wertschöpfung (Konzepte und Strategien) b) Formen regionaler Vermarktung c) Modellierung von Wertschöpfungsprozessen d) Instrumente des Stoffstrommanagements und -controllings e) Schnittstellen / Wechselwirkungen von regionalen Wertschöpfungsstufen mit Nachhaltigkeitsaspekten und entsprechende Erfassungs- und Bewertungsmethoden.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von sieben Wahlpflichtmodulen des allgemeinen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management, von denen drei zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 2.4	Produktions- und Beschaffungslogistik	Herr Prof. Claus (thorsten.claus@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen verschiedene Aspekte von Produktion und Logistik. Sie sind in der Lage sich aktuelle Methoden des Produktions- und Logistikmanagements zu erarbeiten und auf konkrete Anwendungsfälle anzuwenden. Sie beherrschen das Konzept der hierarchischen Produktionsplanung in Theorie und Praxis. Darüber hinaus kennen die Studierenden ein ERP-System und können mit diesem Logistikprobleme lösen.	
Inhalte	Das Modul umfasst die Grundlagen von ERP-Systemen bzw. PPS-Systemen; die Materialwirtschaft mit Schwerpunkt auf der Materialdisposition und der Bedarfsprognose; die Produktionsplanung mit Schwerpunkt auf der Primärbedarfs-, Sekundärbedarfs-, Losgrößen- und Ablaufplanung; Einführung in SAP ERP; Lösen von Problemen der Logistik mit Hilfe von SAP ERP.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Übungen (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in Logistik, wie sie im Modul M_IM 1.4 zu erwerben sind, vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von sieben Wahlpflichtmodulen des allgemeinen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management, von denen drei zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit im Umfang von 60 Stunden. Prüfungsvorleistung ist die Anfertigung von 5 Fallstudien.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsvorleistung sowie der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 2.5	Risikomanagement	Frau Prof. Höse (S.Hoese@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit den unterschiedlichen Facetten des Risikobegriffs vertraut, beherrschen die theoretischen Grundlagen der Risikoanalyse, -messung und -steuerung und sind in der Lage, Risikomanagementsysteme in verschiedenen Wirtschaftszweigen zu verstehen und weiterzuentwickeln. Die Studierenden sind befähigt, sich in Risikomodellen einzuarbeiten und Risikomaßzahlen zu ermitteln, zu interpretieren und kritisch zu hinterfragen.	
Inhalte	Das Modul umfasst die Grundlagen des quantitativen Risikomanagements wie: a) Begriff des Risikos b) stochastische Modellierung von Risiken c) Risikoquantifizierung durch Risikomaßzahlen d) Instrumente der Risikosteuerung.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (1 SWS), Seminare (3 SWS) sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Literatur: Bamberg, G., F. Baur und M. Krapp (2017). Statistik: Eine Einführung für Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler (18. Aufl.). Berlin: Walter de Gruyter GmbH, Kapitel 7 bis 10. Mosler, K. und F. Schmid (2011). Wahrscheinlichkeitsrechnung und schließende Statistik (4. Aufl.). Berlin: Springer-Verlag, Kapitel 1 bis 4.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von sieben Wahlpflichtmodulen des allgemeinen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management, von denen drei zu wählen sind. Es schafft Voraussetzungen für die Module M_IM 3.6.1 und M_IM 3.6.3.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BE 1.2.0 (M_IM 2.6)	Organisation und Personalmanagement	Herr Prof. Löhr (albert.loehr@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen den systematischen Zusammenhang von Organisation und Personalmanagement. Sie besitzen ein vertieftes Verständnis für die Bedeutung der Umsetzung von Strategien durch Organisationskonzepte und dem dazu passenden Personalmanagement für den Erfolg von Unternehmungen. Sie verstehen die Abhängigkeit der Organisationskonzepte von wettbewerblichen Randbedingungen, Menschenbildern, Führungsstilen und Wertorientierungen des Managements. Sie können die Struktur und Kultur von Organisationen systematisch analysieren und theoriegestützte Interventionen zur Entwicklung von Organisationen planen. Darüber hinaus kennen die Studierenden die mehrdimensionalen – ökonomischen, sozialen, politischen und psychologischen – Auswirkungen verschiedener Organisations- und Arbeitsformen. Sie können die Bedingungen für effektives Personalmanagement interdisziplinär betrachten und theoriegeleitet Konsequenzen für praktische Veränderungsprozesse in Unternehmungen entwickeln. Die Studierenden haben ein systematisches Verständnis für die Möglichkeiten und Grenzen eines organisatorischen Wandels und können dieses konstruktiv mit den aktuellen Fragen sozialer und ethischer Verantwortung von Unternehmungen in Verbindung bringen.	
Inhalte	Das Modul umfasst Themen zu Organisation und das Personalmanagement für die Unternehmung, wie insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a) Zusammenhang von Organisation und Personalmanagement b) Entwicklungslinien der Organisationstheorie c) aktuelle Organisationskonzepte d) ökonomische, soziale und ethische Dimensionen von Organisationskonzepten e) Organisationsentwicklung und organisatorischer Wandel f) Aufgabengebiete des Personalmanagements g) der Arbeitsbegriff als Kernfunktion des Personalmanagements h) Führungsstile und Motivation von Mitarbeitern i) soziale, politische und ethische Auswirkungen verschiedener Organisationskonzepte j) fallstudiengestützte Organisationsanalysen. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (3 SWS), Übungen (1 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management. Das Modul ist zudem eines von sieben Wahlpflichtmodulen des allgemeinen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management, von denen drei zu wählen sind.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	<p>Berthel, J. / Becker, F.: Personal-Management. Grundzüge für Konzeptionen betrieblicher Personalarbeit, 10. Aufl., Stuttgart 2013: Schäffer Poeschel.</p> <p>Kieser, A. / Walgenbach, P.: Organisation, 6. Aufl., Stuttgart 2010: Schäffer Poeschel.</p> <p>Kieser, A. / Ebers, M. (Hrsg.): Organisationstheorien, 7. Aufl., Stuttgart 2014: Kohlhammer.</p> <p>Klaus, H. / Schneider, H.J. (Hrsg.): Personalperspektiven: Human Resource Management und Führung im ständigen Wandel, 12. Aufl. Wiesbaden 2016: Springer Gabler (darin insbes.: Löhr, A.: Unternehmensethik und Personalarbeit, S. 135-162).</p> <p>Schreyögg, G. / Geiger, D.: Organisation. Grundlagen moderner Organisationsgestaltung. Mit Fallstudien, 6. Aufl., Wiesbaden 2015: Gabler.</p> <p>Steinmann, H. / Löhr, A.: Grundlagen der Unternehmensethik, 2. Aufl., Stuttgart 1994: Poeschel.</p> <p>Steinmann, H. / Schreyögg, G. / Koch, J.: Management. Grundlagen der Unternehmensführung. Konzepte – Funktionen – Methoden, 7. Aufl., Wiesbaden 2013: Gabler.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BE 3.2.0 (M_IM 2.7)	CSR Management	Herr Prof. Löhr (albert.loehr@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die gängigen Instrumente zur Implementierung von Corporate Social Responsibility (CSR). Sie können die jeweiligen Möglichkeiten und Grenzen der CSR-Instrumente einschätzen und ihre Bedeutung anhand von Praxisfällen illustrieren. Sie können geeignete CSR-Instrumente in ethischen Konfliktbereichen der Unternehmenstätigkeit konzipieren und zur Anwendung bringen. Hierbei sind die Studierenden in der Lage, soziale und persönliche Kompetenzen im Umgang mit ethischen Herausforderungen unternehmerischen Handelns zu integrieren.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet die gängigen Ansätze zur individuellen und institutionellen Implementation von CSR im Unternehmen, unter anderem Moral Leadership, Kodizes, Unternehmensleitlinien, Standards (Arten und Wirkung, Probleme der Erstellung und Implementation), Ethik-Audits (Arten, Ziele, Aufgaben, Methoden), Whistle-Blowing und Hinweisgeber-systeme (Begründung, Prozess, Kritik), Stakeholder-Dialoge (Stakeholder-Mapping, Legitimation von Stakeholdern, Stakeholder-Diskurse), Compliance & Integrity Offices (Aufgaben und Funktionen, organisationale Stellung), Capacity Building und Training (Arten der internen und externen Weiterbildung), Medien und Kommunikationskanäle, Corporate Citizenship und Management von Corporate Philantropy und Sponsoring Activities.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Übungen (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management. Das Modul ist zudem eines von sieben Wahlpflichtmodulen des allgemeinen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management, von denen drei zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Unterrichtsstunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	<p>Aßländer, M.S. (Hrsg.) (2011): Handbuch Wirtschaftsethik. Stuttgart.</p> <p>Crane, A. (2009): The Oxford Handbook of Corporate Social Responsibility, Oxford University Press.</p> <p>Crane, A./Matten, D. (eds.) (2007): Corporate Social Responsibility, London: Sage Publ.</p> <p>Göbel, E. (2010): Unternehmensethik. München.</p> <p>Visser, W. / Matten, D. / Pohl, M. / Tolhurst, N. (eds.) (2007): The A to Z of Corporate Social Responsibility, John Wiley & Sons.</p> <p>Ulrich, P. u. Maak, T. (2007): Integre Unternehmensführung, Stuttgart.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 3.1.1	Research Project in International Business	Herr Prof. Eckert (stefan.eckert2@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, ein theoriegeleitetes wissenschaftliches Forschungsthema im Bereich International Business eigenständig zu entwickeln. Sie können Daten zur Bearbeitung der Forschungsfrage generieren und diese mit wissenschaftlich anspruchsvollen Methoden auswerten. Die Studierenden sind in der Lage, die Ergebnisse im Hinblick auf ihre theoretischen Aussagen zu interpretieren. Sie können ihre gewonnenen Erkenntnisse, die einer fundierten wissenschaftlichen Diskussion standhalten, ansprechend präsentieren.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Theorien zur Erfolgswirkung von Internationalität b) Quantitative Forschungsmethoden c) Recherche in wissenschaftlichen Datenbanken d) Präsentationstechniken.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (4 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in den Seminaren ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse in der induktiven Statistik und Ökonometrie, wie sie im Modul M_IM 1.7 zu erwerben sind, vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Internationales Management des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudengang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem englischsprachigen Referat im Umfang von 45 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 3.1.2	Managing the Multinational Company	Herr Prof. Eckert (stefan.eckert2@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die spezifischen Herausforderungen der Führung internationaler Unternehmen. Sie sind mit einschlägigen Instrumenten und Methoden zur Bewältigung dieser Probleme vertraut. Die Studierenden verfügen über einen Überblick zu aktuellen Fragestellungen der Forschung im Bereich der Führung internationaler Unternehmen.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Koordinationsinstrumente b) Integration und Koordination bei internationaler Unternehmenstätigkeit c) Internationale Strategien im Spannungsfeld von Lokalisierung und Globalisierung d) Internationalisierungsprozesse als Managementherausforderungen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in den Vorlesungen und Seminaren ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Internationales Management des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudien-gang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist die englischsprachige Darstellung einer wissenschaftlichen Fallstudie.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsvorleistung sowie der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 3.1.3	International Business Law	Herr Prof. Hahn (Erik.Hahn@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen Erkenntnisse zur Wirkung des internationalen und des europäischen Rechts als Rahmenbedingung für die Wirtschaftstätigkeit von Unternehmen. Sie besitzen ein Verständnis von Zusammenhängen und Unterschieden zum deutschen Wirtschaftsrecht. Sie sind befähigt zum Recherchieren der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und zum Umgang mit juristischen Dokumenten. Sie haben ein analytisches Denkvermögen zur Förderung einer allgemeinen Problemlösungsfähigkeit. Zudem verfügen Sie über die notwendige Präsentations- und Diskussionsfähigkeit.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rechtsquellen und allgemeine Grundprinzipien des internationalen Rechts b) Prinzipien und Akteure des internationalen Wirtschaftsrechts c) internationale Verträge des Wirtschaftsrechts, World Trade Organization (GATT, GATS, TRIPS) d) Grundprinzipien des europäischen Wirtschaftsrechts e) Recht des europäischen Binnenmarkts, EFTA/EEA f) Grundprinzipien des internationalen Privatrechts aus deutscher Perspektive g) Kollisionsrecht und Rechtswahl h) Grundlagen des internationalen Zivilverfahrensrechts i) Themen des internationalen Handels- und Wirtschaftsrechts (insbesondere lex mercatoria, INCOTERMS, CISG, CESL) j) Grundprinzipien des internationalen und europäischen Gesellschaftsrecht k) internationale Handelsabkommen außerhalb der WTO und Investitionsschutzrecht l) internationale Schiedsvereinbarungen m) grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung n) Grundprinzipien des internationalen Wettbewerbs- und Insolvenzrechts. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (1 SWS), Seminare (1 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in den Vorlesungen und Seminaren ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Internationales Management des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudien-gang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung zwei von sechs Wahlvertiefungen zu wählen.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem englischsprachigen Referat im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 3.2.1	Projektplanung und -kontrolle	Frau Prof. Keil (Sophia.Keil@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit den grundlegenden Prinzipien der Projektplanung und -kontrolle vertraut. Sie sind befähigt, ihr Wissen zur selbstständigen Erarbeitung von Lösungsvorschlägen in Fallstudien anzuwenden.	
Inhalte	Das Modul umfasst: a) Projektstrukturplanung b) Netzplantechnik c) Meilenstein-Trendanalyse d) Balkendiagrammtechnik Gantt e) Projektdeckungsrechnung f) Einbezug von Unsicherheit in die Projektplanung g) Leistungs-, Kosten- und Terminkontrolle h) integrierte Kosten- und Leistungsanalyse (Earned Value Analyse) i) Methoden der strategischen Projektplanung.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (1 SWS), Praktika (1 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Projektmanagement des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 3.2.2	Projektfinanzierung und Rechnungslegung	Herr Prof. Straßberger (m.strassberger@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit den grundlegenden Prinzipien moderner Projektfinanzierungen, ihren Bausteinen und ihren Risiken sowie mit den spezifischen Anforderungen projektbezogener Rechnungslegung vertraut. Sie sind befähigt, ihr Wissen zur selbstständigen Erarbeitung von Lösungsvorschlägen in Fallstudien anzuwenden.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Grundlagen der modernen Projektfinanzierung b) das Prinzip der Risikoteilung c) die wesentlichen Bausteine einer Projektfinanzierung, insbesondere die Kapitalbreitstellung durch private Investoren und Banken sowie über Kapitalmarktinstrumente d) geeignete Ansätze strukturierter Finanzierungen e) die projektspezifischen Anforderungen an die Rechnungslegung/Bilanzierung und Abgrenzung (national, international) f) die rechnungslegungstechnische Abbildung von Finanzierungsinstrumenten und Besicherungen g) Grundprinzipien des Contract Managements. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Es werden Kenntnisse in Investitionsbewertung und Investitionsentscheidungen; Kenntnisse in Unternehmensfinanzierung und Finanzierungsentscheidungen; Kenntnisse in internem und externem Rechnungswesen vorausgesetzt. Literatur:</p> <p>Perridon, L., M. Steiner, A. Rathgeber, Finanzwirtschaft der Unternehmung, 17. Aufl., Vahlen, München 2017.</p> <p>Coenenberg, A. G., T. M. Fischer, T. W. Günther, Kostenrechnung und Kostenanalyse, 9. Aufl., Schäffer-Poeschel, Stuttgart 2016.</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Projektmanagement des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 3.2.3	Investitionsplanung	Herr Prof. Muche (T.Muche@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen die Investitionsplanung und -bewertung von Investitionsprojekten sowie die Ermittlung der für die Bewertung benötigten Daten auf der Grundlage von Kapitalmarkt- und Unternehmensinformationen (insbesondere Rechnungsweseninformationen). Sie kennen die Schnittstellen zu anderen Gebieten, beherrschen die Kommunikation mit anderen Unternehmensbereichen zur Durchführung der Investitionsplanung und -bewertung.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einordnung in die Gesamtunternehmens- und Projektplanung b) Überblick zu Investitionsplanungsverfahren und Wiederholung wesentlicher statischer und dynamischer Investitionsrechenverfahren c) Einbezug von Inflation, Besteuerung, Zinsstruktur, Finanzierung und Leasing in die Investitionsplanung d) Ersatzinvestitionen und ungleiche Nutzungsdauern e) Kapitalkostenermittlung unter Einbezug von Kapitalmarktmodellen f) Berücksichtigung von Unsicherheit bei der Investitionsplanung (unter anderem Simulation, Szenariotechnik, Entscheidungsbaum, Realloptionsansatz) g) internationale Investitionsplanung h) multikriterielle Investitionsplanungsverfahren i) Schnittstellen der Investitionsplanung zur folgenden Gebieten: Finanzierung, Besteuerung, Risikomanagement, Operations Research, Projektplanung und -kontrolle. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (1 SWS), Seminare (2 SWS), Praktika (1 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Projektmanagement des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BCM 3.8 (M_IM 3.3.1)	Biodiversity Management and Sustainability	Herr Prof. Kramer (matthias.kramer@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind qualifiziert, Biodiversitätsaspekte in das Nachhaltigkeitsmanagement von Unternehmen zu integrieren.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Umweltsystemwissenschaftliche Grundlagen b) Globalisierung versus Regionalisierung c) Globale Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfung d) Internationale und nationale Programme zur Umsetzung der UN-Sustainable Development Goals e) Ökosystemleistungen und Biodiversitätsindikatoren (Analyse und Inwertsetzungsstrategien) f) International ausgerichtetes Biodiversitätsmanagement als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie von Unternehmen g) Biodiversitätsorientierte Betrachtung betrieblicher Funktions- und Querschnittsbereiche h) Anwendungsbeispiele von biodiversity and good company. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	<p>Im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Umweltmanagement des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Management zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen. In der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie ist es eines von fünf Wahlpflichtmodulen, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management ist es ein Pflichtmodul.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Präsentation im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BCM 1.5 (M_IM 3.3.2)	Ecosystem Services – Foundations	Frau Prof. Ring (irene.ring@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls kennen die Studierenden wichtige Ansätze zur Konzeptualisierung von Ökosystemleistungen und sind mit aktuellen wissenschaftlichen Entwicklungen und gesellschaftspolitischen Strategien der nachhaltigen Bereitstellung von Ökosystemleistungen vertraut. Sie haben einen Überblick über unterschiedliche ökonomische und sozialwissenschaftliche Methoden der Bewertung von Ökosystemleistungen und besitzen Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet einen Überblick über die historische Entwicklung und aktuelle Ausprägungen des Konzeptes der Ökosystemleistungen. Das Modul beleuchtet Zusammenhänge zwischen Biodiversität und Ökosystemleistungen und umfasst verschiedene Ansätze der Definition und Kategorisierung von Ökosystemleistungen. Einblicke in globale, regionale und nationale Ökosystem-Assessment-Prozesse wie das Millennium Ecosystem Assessment (MA), die zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemleistungen (IPBES) oder das nationale UK Ecosystem Assessment (NEA) sowie Grundlagen zu Ansätzen und Methoden der Erfassung und Bewertung von Ökosystemleistungen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (1,5 SWS), Übungen (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management und schafft in diesem Masterstudiengang die Voraussetzungen für das Pflichtmodul M_BCM 1.6 sowie die Wahlpflichtmodule M_BCM 2.5 und M_BCM 3.5. Im Masterstudiengang Internationales Management ist es ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Umweltmanagement des besonderen Wahlpflichtbereichs; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Management zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen. Zudem ist es eins von fünf Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz im Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management ist es eins von elf Wahlpflichtmodulen von denen sechs zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 52,5 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 97,5 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 4.1 (M_IM 3.3.3)	Environmental Law	Herr Prof. Delakowitz (b.delakowitz@hszg.de)
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die Grundlagen des bürgerlichen Rechts und sind in der Lage, die allgemein geltenden rechtlichen Regelungen anzuwenden. Sie verstehen die rechtlichen Grundprinzipien im Umweltrecht (Vorsorge-, Verursacher-, Gemeinlasten-, Kooperations-, Subsidiaritätsprinzip) und kennen die Rechtsquellen und Normierungsebenen (Umweltvölkerrecht, EU-Recht, Umweltrecht auf Bund-, Länder-, und Kommunenebene). Die Studierenden sind vertraut mit internationalen Vereinbarungen mit Bezug zur Biodiversität. Sie sind in der Lage, naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelungen anzuwenden. Ihnen sind außerdem die Grundzüge der Ermittlung einer Genehmigungsrelevanz/UVP-Pflicht umweltbezogener Vorhaben bekannt. Sie sind in der Lage, Genehmigungs- und UVP-Verfahren eigenständig durchzuführen bzw. daran mitzuwirken. Die Studierenden besitzen Kenntnisse im rechtssicheren Umgang mit Gefahrstoffen und der europäischen Chemikalienpolitik REACH; die Studierenden können auf dieser Grundlage Gefahrstoffkatastern und schutzniveaubezogenen Arbeitsplatzanalysen (gemäß GefStoffV) erstellen. Die Studierenden sind in der Lage, Betriebsanweisungen zu formulieren und zu bewerten, Entsorgungskonzepte und -nachweise zu führen und sind entscheidungskompetent in umweltrechtlichen Fragestellungen.</p>	
Inhalte	Das Modul umfasst das Umwelt- und Naturschutzrecht, die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Gefahrstoffklassen und deren Management.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (4 SWS), Übungen (1 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in allen Lehrveranstaltungen ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist eins von sechs Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen fünf zu wählen sind. Im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Umweltmanagement des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Management zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen. Im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management ist es eins von elf Wahlpflichtmodulen, von denen sechs zu wählen sind.</p>	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen Klausurarbeit von 180 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 75 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 75 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	<p>Delakowitz, B. (2016): Skript Grundlagen Umweltrecht; Hochschule Zittau/Görlitz</p> <p>Delakowitz, B. (2016): Skript Grundlagen Energierecht; Hochschule Zittau/Görlitz</p> <p>Delakowitz, B. (2016): Skript Grundlagen Gefahrstoffrecht; Hochschule Zittau/Görlitz</p> <p>Kotulla, M. (2014): Umweltrecht - Grundstrukturen und Fälle. 6. Auflage; Boorberg Verlag.</p> <p>Kluth, W., Smeddinck, U. (2013): Umweltrecht - Ein Lehrbuch. Springer Spektrum</p> <p>Makuch, K., Pereira, R. (Eds.) (2012): Environmental and Energy Law. Wiley-Blackwell.</p> <p>Morgera, E. (2017): Corporate Accountability in International Environmental Law. 2nd edition; Oxford University Press.</p> <p>Morgera, E., Razzaque, J. (Eds.) (2017): Biodiversity and Nature Protection Law. Elgar Encyclopedia of Environmental Law; University of Strathclyde.</p> <p>Storm, P.-Chr.: Umweltrecht, Beck-Texte im dtv (jeweils aktuelle Auflage).</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 3.4.1	Case Studies in Supply Chain Management	Herr Prof. Claus (thorsten.claus@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse zu Aspekten der Produktion und Logistik. Sie sind in der Lage sich aktuelle Methoden des Produktions- und Logistikmanagements zu erarbeiten und auf konkrete komplexe Anwendungsfälle zu übertragen. Sie kennen die Möglichkeiten und Grenzen des E-Learnings für das kooperative Lernen und der standortübergreifenden Teamarbeit im Produktions- und Logistikmanagement.	
Inhalte	Das Modul umfasst aktuelle Trends sowie Forschungsthemen der Produktion und Logistik sowie einen Einblick in standortübergreifende Lernprozesse.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in der Logistik, wie sie im Modul M_IM 1.4 zu erwerben sind, vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Logistikmanagement des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Präsentation im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 3.4.2	International Logistics Management	Frau Prof. Keil (Sophia.Keil@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über ein Fakten-, Konzept- und Prozesswissen in Bezug auf das internationale Logistikmanagement. Sie sind in der Lage, internationale Logistikprozesse effektiv und effizient zu planen, zu steuern und zu kontrollieren. Die Studierenden verfügen über eine Kooperationskompetenz im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit externen Partnern im internationalen Lieferantenmanagement.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Managementrahmen für internationale Wertschöpfungsnetzwerke (Strategieentwicklung, Konfiguration, Koordination, Fit) b) Umsysteme der internationalen Wertschöpfungsnetzwerke (Makroumwelt, Mikroumwelt) und damit verbundene Distanzen in politischer, ökonomischer, geografischer und kultureller Hinsicht c) Ansätze der internationalen Beschaffungslogistik, insbesondere Lieferantenmanagement und erfolgreiche Verhandlungsführung im Kontext internationaler Wertschöpfungsketten d) Ansätze der Produktionslogistik auf Standortebeine, zum Beispiel Lean Management Methoden e) Ansätze der Planung, Steuerung und Kontrolle kombinierter, zwischen- und überbetrieblicher, grenzüberschreitender Verkehre. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (1 SWS), Seminare (3 SWS) sowie das Selbststudium. Die Lehrsprache in den Vorlesungen und Seminaren ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Logistikmanagement des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudien-gang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat im Umfang von 25 Stunden sowie einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Das Referat wird sechsfach und die Klausurarbeit vierfach gewichtet.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 3.4.3	Informationsmanagement und Business Intelligence	Herr Prof. Wendt (U.Wendt@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über ein grundlegendes Verständnis zu Informationsbeschaffung, Informationsaufbereitung und Informationsverarbeitung im Kontext von operativen Geschäftsprozessen und von Managementprozessen. Sie verfügen über anwendungsbe-reites Wissen beziehungsweise Kenntnisse zur Konzeption und zur Implementierung eines ganzheitlichen Informationsmanagements in Betrieben und Einrichtungen. Die Studierenden kennen die einschlägige Systematisierung der Anwendungsbereiche (Führungssysteme) sowie Technologien und Architekturen (Business Intelligence) von Anwendungssystemen zur Unterstützung von Managementprozessen. Sie erkennen Zusammenhänge und können diese nutzen.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Grundlagen des Informationsmanagements (IM) für Betriebe, Verwaltungen und andere Einrichtungen (Management von Informationswirtschaft, Informationssystemen und Informations- und Kommunikationstechnik; Führungsaufgaben des IM) b) Managementinformationssysteme, Decision Support Systeme, Executive Information Systeme, Executive Support Systeme; Data Warehousing und OLAP c) Grundaufbau und Anwendung analytischer Informationssysteme/ Business Intelligence (zum Beispiel SAP BW).	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Praktika (2 SWS) sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Logistikmanagement des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudien-gang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung be-standen ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit in-klusive Präsentation im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 3.5.1	Unternehmensbesteuerung	Herr Prof. Kroschel (J.Kroschel@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden können steuerliche Vor- und Nachteile verschiedener Formen von Direktinvestitionen beurteilen. Sie sind in der Lage, Steuerplanung im nationalen und internationalen Bereich durchzuführen. Sie verfügen über die Kenntnisse zur Ausübung steuerlicher Wahlrechte im Hinblick auf bestimmte Unternehmensziele. Sie können den Einfluss steuerlicher Vorschriften auf betriebswirtschaftliche Entscheidungen darstellen.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grundzüge des Internationalen Steuerrechts b) Funktionsweise von Doppelbesteuerungsabkommen c) Verrechnungspreise im Internationalen Steuerrecht d) Besteuerung inländischer Unternehmen mit Aktivitäten im Ausland e) Besteuerung ausländischer Unternehmen mit Aktivitäten im Inland f) Vertiefende Darstellung des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuerrechts g) Besteuerung der verschiedenen Rechtsformen; steuerliche Rechtsformwahl h) Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage, Bilanzsteuerrecht i) Ausübung von steuerlichen Wahlrechten. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Übungen (2 SWS) sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse des deutschen Steuerrechts vorausgesetzt. Literatur: Grefe, Unternehmenssteuern, 21. Aufl. 2018.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Finanz- und Rechnungswesen des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 3.5.2	Controlling	Frau Prof. Keil (Sophia.Keil@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit den grundlegenden Prinzipien des operativen und strategischen Controllings vertraut. Sie sind befähigt, ihr Wissen zur selbstständigen Erarbeitung von Lösungsvorschlägen in Fallstudien anzuwenden.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Strategische Planung und Kontrolle b) Erfolgsfaktoren im Kosten-, Zeit- und Qualitätswettbewerb c) Festlegung von Unternehmensstrategien d) Festlegung von Geschäftsfeldstrategien und Portfoliokonzepte e) Balanced Scorecard f) Unternehmenswertorientiertes Controlling g) Zielkostenrechnung (Target Costing) h) Lebenszykluskostenrechnung (Life Cycle Costing) i) Produkt- und Prozesscontrolling j) Deckungsbeitragsrechnung k) Kosten- und Umsatz-Abweichungsanalysen l) Verrechnungspreise m) Preisober- und -untergrenzen n) Budgetierung und Anreizsysteme. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Übungen (2 SWS) sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Finanz- und Rechnungswesen des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Management zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen. Darüber hinaus ist es eines von elf Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management, von denen sechs zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 3.5.3	Finance	Herr Prof. Straßberger (m.strassberger@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit weiterführenden Betrachtungen der modernen Finanzierungstheorie sowie mit grundlegenden Denkweisen und Modellierungen neuerer, informations- und verhaltensökonomischer Ansätze vertraut. Sie sind befähigt, sich in entsprechende Modelle einzuarbeiten und finanzierungsökonomische Problemstellungen zu analysieren.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) vertiefende Aspekte der modernen, neoklassischen Finanzierungstheorie mit Erweiterungen bekannter Modelle b) Grundlagen und ausgewählte Modelle der informationsökonomischen Finanzierungstheorie; asymmetrische Information und Prinzipal-Agent-Probleme c) Grundlagen und ausgewählte Ansätze der verhaltensökonomischen Finanzierungstheorie (Behavioral Finance).	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (1 SWS), Seminare (3 SWS) sowie das Selbststudium. Die Lehrsprache in den Vorlesungen und Seminaren ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse in der Bewertung von Investitionen, der Finanzierung von Unternehmen und der neoklassischen Finanzierungs- bzw. Kapitalmarkttheorie vorausgesetzt. Literatur: Perridon, L., M. Steiner, A. Rathgeber, Finanzwirtschaft der Unternehmung, 17. Aufl., Vahlen, München 2017. Brealey, R. A., S. C. Myers, F. Allen, Principles of Corporate Finance, 11th ed., McGraw-Hill, New York et al. 2013.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Finanz- und Rechnungswesen des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem englischsprachigen Referat im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 3.6.1	Operations Research	Frau Prof. Höse (S.Hoese@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit den Grundlagen des Operations Research vertraut und zur mathematischen Modellierung praktischer Fragestellungen befähigt.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einen Einblick in das Fachgebiet des Operations Research b) Optimierungsprobleme c) Stochastische Optimierung d) Stochastische Simulation e) Planungsprobleme. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Es werden Kenntnisse zu den Grundlagen linearer Gleichungssysteme und Kenntnisse zu den Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung vorausgesetzt. Literatur:</p> <p>Bamberg, G., F. Baur und M. Krapp (2017). Statistik: Eine Einführung für Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler (18. Aufl.). Berlin: Walter de Gruyter GmbH, Kapitel 7 bis 10.</p> <p>Mosler, K. und F. Schmid (2011). Wahrscheinlichkeitsrechnung und schließende Statistik (4. Aufl.). Berlin: Springer-Verlag, Kapitel 1 bis 4.</p> <p>Des Weiteren werden Grundlagen des Risikomanagements wie sie im Modul M_IM 2.5 zu erwerben sind, vorausgesetzt.</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Management Sciences des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 3.6.2	Applied Microeconomics	Herr Prof. Schütte (t.schuette@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse zu den grundlegenden Konzepten und Methoden der Industrieökonomik, insbesondere mit Blick auf strategische Interaktionen. Sie können Marktstrukturen, -verhalten und -ergebnisse beurteilen.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst Themen zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Industrieökonomik <ol style="list-style-type: none"> a) Monopole und monopolistische Konkurrenz b) Oligopolistische Märkte 2. Strategischer Wettbewerb <ol style="list-style-type: none"> a) Grundlagen Spieltheorie b) Einblicke in die Verhaltensökonomik. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Übungen (2 SWS) sowie das Selbststudium. Die Lehrsprache in den Vorlesungen und Übungen ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Management Sciences des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudien-gang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung be-standen ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfal-len 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorberei-tung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 3.6.3	Softwareanwendung Management Science	Herr Prof. Mucbe (T.Mucbe@hszg.de)
Weitere Dozenten	Herr Prof. Straßberger (m.strassberger@hszg.de)	
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen die Komplexitätsreduktion von realen Entscheidungssituationen zur Modellerstellung anhand entsprechender Modellierungs- und Optimierungssoftware (zum Beispiel GAMS, GAUSS, MATLAB, R).	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Modelle im Risikomanagement b) Modelle in Microeconomics c) Modelle im Operations Research (unter anderem: lineare, ganzzahlige, nicht-lineare, dynamische und stochastische Programmierung) unter Anwendung entsprechender Modellierungs- und Optimierungssoftware.	
Lehr- und Lernformen	Praktika (4 SWS) sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse auf den Gebieten der Microeconomics, des Operations Research und des Risikomanagements, wie sie im Modul M_IM 2.5 zu erwerben sind, vorausgesetzt. Literatur: Domschke, W., A. Drexl, R. Klein, A. Scholl, Einführung in Operations Research, 9. Aufl., Springer Gabler, Berlin 2015. Wied-Nebbeling, S., Preistheorie und Industrieökonomik, 5. Aufl., Springer, Berlin 2009. Albrecht, P., R. Maurer, Investment- und Risikomanagement, 4. Aufl., Schäffer-Poeschel, Stuttgart 2016. Hull, J. C., Risikomanagement. Banken, Versicherungen und andere Finanzinstitutionen, 4. Aufl., Pearson, München 2016.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Management Sciences des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudien-gang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 4.1	Forschungsdesign und Forschungsstrategien	Herr Prof. Eckert (stefan.eckert2@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden können Forschungsprojekte designen und Forschungsstrategien entwickeln.	
Inhalte	Das Modul umfasst Forschungsfragen, wissenschaftliche Zielstellungen, Methoden und Vorgehensweisen.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (2 SWS) sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Internationales Management.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat im Umfang von 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Anlage 2 Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind.

Modul- nummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4.Semester	LP
		V/Ü/S/Pra/PSp	V/Ü/S/Pra/PSp	V/Ü/S/Pra/PSp	V/Ü/S/Pra/PSp	
Module im Pflichtbereich						
M_BE 1.1.0 (M_IM 1.1)	Responsible Management	3/1/0/0/0 1 PL				5
M_IM 1.2	Projektmanagement - Grundlagen	2/2/0/0/0 1 PL				5
M_IM 1.3	Ressourcenmanagement und technologischer Fortschritt	2/0/2/0/0 1 PL				5
M_IM 1.4	Distributionslogistik	2/2/0/0/0 1 PVL, 1 PL				5
M_BE 2.3.0 (M_IM 1.5)	International Business Ethics	3/1/0/0/0 1 PL				5
M_IM 1.6	Intercultural Communication and Foreign Language Skills	1/2/1/0/0 1 PL				5
M_IM 1.7	Erfolgswirkungen der Internationalität von Unternehmen		2/0/2/0/0 2 PL			5
M_IM 1.8	Internationalisierung und Auslandsmarkteintritt		2/0/2/0/0 1 PVL, 1 PL			5
M_IM 1.9	Interkulturelle Kompetenzen		0/4/0/0/0 2 PL			5

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4.Semester	LP
		V/Ü/S/Pra/PSp	V/Ü/S/Pra/PSp	V/Ü/S/Pra/PSp	V/Ü/S/Pra/PSp	
M_IM 4.1	Forschungsdesign und Forschungsstrategien				0/0/2/0/0 1 PL	5
Module des allgemeinen Wahlpflichtbereichs*						
M_IM 2.1	Unternehmensplanspiel		0/0/0,5/0/3,5 2 PL			5
M_IM 2.2	Umweltkommunikation und -verantwortung		2/0/2/0/0 1 PL			5
M_IM 2.3	Regionalität und Nachhaltigkeit		2/0/2/0/0 1 PL			5
M_IM 2.4	Produktions- und Beschaffungslogistik		2/2/0/0/0 1 PVL, 1 PL			5
M_IM 2.5	Risikomanagement		1/0/3/0/0 1 PL			5
M_BE 1.2.0 (M_IM 2.6)	Organisation und Personalmanagement		3/1/0/0/0 1 PL			5
M_BE 3.2.0 (M_IM 2.7)	CSR Management		2/2/0/0/0 1 PL			5
Module des besonderen Wahlpflichtbereichs**						
(Wahlvertiefung Internationales Management)						
M_IM 3.1.1	Research Project in International Business			0/0/4/0/0 1 PL		5
M_IM 3.1.2	Managing the Multinational Company					5

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/Ü/S/Pra/PSp	V/Ü/S/Pra/PSp	V/Ü/S/Pra/PSp	V/Ü/S/Pra/PSp	
M_IM 3.1.3	International Business Law					5
(Wahlvertiefung Projektmanagement)						
M_IM 3.2.1	Projektplanung und -kontrolle			2/0/1/1/0 1 PL		5
M_IM 3.2.2	Projektfinanzierung und Rechnungslegung			2/0/2/0/0 1 PL		5
M_IM 3.2.3	Investitionsplanung			1/0/2/1/0 1 PL		5
(Wahlvertiefung Umweltmanagement)						
M_BCM 3.8 (M_IM 3.3.1)	Biodiversity Management and Sustainability			2/0/2/0/0 1 PL		5
M_BCM 1.5 (M_IM 3.3.2)	Ecosystem Services – Foundations			1,5/2/0/0/0 1 PL		5
M_BAÖ 4.1 (M_IM 3.3.3)	Environmental Law			4/1/0/0/0 1 PL		5
(Wahlvertiefung Logistikmanagement)						
M_IM 3.4.1	Case Studies in Supply Chain Management			2/0/2/0/0 1 PL		5
M_IM 3.4.2	International Logistics Management			1/0/3/0/0 2 PL		5
M_IM 3.4.3	Informationsmanagement und Business Intelligence			2/0/0/2/0 1 PL		5

Modul- nummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4.Semester	LP
		V/Ü/S/Pra/PSp	V/Ü/S/Pra/PSp	V/Ü/S/Pra/PSp	V/Ü/S/Pra/PSp	
(Wahlvertiefung Finanz- und Rechnungswesen)						
M_IM 3.5.1	Unternehmensbesteuerung			2/2/0/0/0 1 PL		5
M_IM 3.5.2	Controlling			2/2/0/0/0 1 PL		5
M_IM 3.5.3	Finance			1/0/3/0/0 1 PL		5
(Wahlvertiefung Management Sciences)						
M_IM 3.6.1	Operations Research			2/0/2/0/0 1 PL		5
M_IM 3.6.2	Applied Microeconomics			2/2/0/0/0 1 PL		5
M_IM 3.6.3	Softwareanwendung Management Science			0/0/0/4/0 1 PL		5
					Masterarbeit	22
					Kolloquium	3
LP		30	30	30	30	120

* Alternativ (3 aus 7) ** Es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen.

M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3
LP Leistungspunkte
V Vorlesungen
Ü Übungen
S Seminare

Pra Praktika
PSp Planspiele
PVL Prüfungsvorleistung
PL Prüfungsleistung(en)

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationales Management

Vom 16. März 2019

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), erlassen die Technische Universität Dresden sowie die Hochschule Zittau/Görlitz die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Zweck der Masterprüfung
- § 20 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und Kolloquium
- § 21 Zeugnis und Masterurkunde
- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 25 Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Bearbeitungszeit der Masterarbeit und Dauer des Kolloquiums
- § 28 Mastergrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 29 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Internationales Management umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag der bzw. des Studierenden zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden und die Hochschule Zittau/Görlitz stellen durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig instituts- und fakultätsüblich sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In der Mutterschutzzeit beginnt kein Fristlauf und sie wird auf laufende Fristen nicht angerechnet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Elternzeit wird auf § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden und auf § 12 Absatz 3 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz verwiesen.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen der Masterprüfung nach § 2 Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer

1. in den Masterstudiengang Internationales Management an der Technischen Universität Dresden sowie der Hochschule Zittau/Görlitz eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 25) nachgewiesen hat und
3. eine schriftliche oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Zittau/Görlitz üblich bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Masterarbeit aufgrund des Antrags der bzw. des Studierenden auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 20 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Masterarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Masterstudiengangs Internationales Management erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 17 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
 2. Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
 3. Projektarbeiten (§ 8),
 4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9) und/oder
 5. Referate (§ 10)
- zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen. Abweichend von Satz 1 sind die Prüfungsleistungen in den Modulen Biodiversity Management and Sustainability und Ecosystem Services - Foundations in englischer Sprache zu erbringen.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen (Nachteilsausgleich). Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der bzw. des Studierenden, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind

Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Über eine angemessene Maßnahme zum Nachteilsausgleich entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen zum Beispiel verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 11 Absatz 1; es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie bzw. er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Seminararbeiten schließen auch den Nachweis der Kompetenz ein, die Ergebnisse mündlich schlüssig darzulegen und zu diskutieren, sofern dies in den Modulbeschreibungen ausgewiesen ist (Seminararbeit inklusive Präsentation). Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Belegarbeiten, sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Für Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 90 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

§ 8

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die bzw.

der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 3 Wochen. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Werden Teile der Projektarbeit mündlich erbracht, gilt dafür § 9 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben eine Dauer von 15 bis 45 Minuten. Die konkrete Dauer wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10

Referate

(1) Durch Referate soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch präsentieren zu können.

(2) § 6 Absatz 2 gilt entsprechend. Die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls präsentiert wird, zuständige Lehrende soll eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer sein. Wird das Referat präsentiert, gilt dafür § 9 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang zur Bearbeitung der Referate wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 50 Stunden. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe oder Präsentation im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Endnote der Masterarbeit mit 25fachem Gewicht und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 26 Absatz 1 ein. Die Endnote der Masterarbeit setzt sich aus der Note der Masterarbeit mit zweifachem und der Note des Kolloquiums mit einfachem Gewicht zusammen. Für die Gesamt- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(5) Ist die Gesamtnote der Masterprüfung 1,2 oder besser, so wird vom Prüfungsausschuss das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch die am Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden und an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Zittau/Görlitz üblichen Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines Studierenden ist in der Regel ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der bzw. des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in „nicht ausreichend“ (5,0) und daraufhin gemäß § 11 Absatz 2 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Masterarbeit und das Kolloquium entsprechend.

(6) Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie das Kolloquium bestanden sind. Masterarbeit und Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Masterarbeit und Kolloquium sind nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Masterarbeit und Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Masterprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung erst dann nach § 17 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt. Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch für alle Bestandteile der Masterprüfung gemäß § 2 Satz 1.

(6) Hat die bzw. der Studierende eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium nicht bestanden, wird der bzw. dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan festgelegten Semestern abgelegt werden. Das erstmalige Ablegen der Modulprüfung gilt dann als Freiversuch.

(2) Auf Antrag der bzw. des Studierenden können im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden und an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Zittau/Görlitz üblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Absatz 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der bzw. des Studierenden oder eines überwiegend von ihr

bzw. ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiveruchsregelung nicht angerechnet.

§ 15

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 14 Absatz 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschule Zittau/Görlitz, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Masterstudiengang Internationales Management an der Technischen Universität Dresden und der Hochschule Zittau/Görlitz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 17 Absatz 4 Satz 1.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Masterstudiengang Internationales Management ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss müssen angehören

1. insgesamt drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon
 - a) mindestens eine bzw. einer vom Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden und
 - b) mindestens eine bzw. einer von der Hochschule Zittau/Görlitz,
2. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie
3. eine Studierende bzw. ein Studierender.

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Wissenschaftlichen Rat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau der Technischen Universität Dresden und dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Zittau/Görlitz bestellt, das studentische Mitglied auf Vorschlag des Fachschaftsrats des Internationalen Hochschulinstituts Zittau der Technischen Universität Dresden. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Wissenschaftlichen Rat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau der Technischen Universität Dresden sowie dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Zittau/Görlitz über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und des Kolloquiums beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 18

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Masterarbeit die Betreuerin bzw. den Betreuer sowie für das Kolloquium die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 17 Absatz 6 entsprechend.

§ 19

Zweck der Masterprüfung

Das Bestehen der Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges Internationales Management. Dadurch wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die berufliche Praxis und Wissenschaft notwendigen gründlichen allgemeinen und speziellen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 20

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese im Masterstudiengang Internationales Management an der Technischen Universität Dresden oder an der Hochschule Zittau/Görlitz tätig ist. Soll die Masterarbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche

äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat die bzw. der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihr bzw. ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Masterarbeit der bzw. des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In geeigneten Fällen kann die Masterarbeit in dokumentierter Absprache der bzw. des Studierenden mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer sowie den Prüferinnen und Prüfern in englischer Sprache erbracht werden. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu erklären, ob sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern einzeln gemäß § 11 Absatz 1 zu bewerten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit soll eine bzw. einer der Prüferinnen und Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüferinnen und Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), die bzw. der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Masterarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(10) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

(11) Die bzw. der Studierende muss ihre bzw. seine Masterarbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit als Prüferin bzw. Prüfer und einer Beisitz-

zerin bzw. einem Beisitzer erläutern. Durch das Kolloquium soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er das Ergebnis der Masterarbeit schlüssig darlegen und fachlich diskutieren kann. Weitere Prüferinnen und Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie § 9 Absatz 4 und § 11 Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 21

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 26 Absatz 1 sowie die entsprechenden Leistungspunkte und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen, das Thema der Masterarbeit, deren Endnote und Betreuerin bzw. Betreuer sowie die Gesamtnote nach § 11 Absatz 3 und 4 aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen auf der Beilage angegeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die bzw. der Studierende die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet, trägt die hand- oder maschinenschriftliche Unterschrift der Rektorinnen bzw. der Rektoren und ist mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden sowie der Hochschule Zittau/Görlitz versehen. Zusätzlich werden der bzw. dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 13 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet von der Direktorin bzw. dem Direktor des Internationalen Hochschulinstituts Zittau, der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule Zittau/Görlitz und von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden sowie mit dem vom Internationalen Hochschulinstitut Zittau geführten Siegel der Technischen Universität Dresden sowie dem Siegel der Hochschule Zittau/Görlitz versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden und die Hochschule Zittau/Görlitz stellen ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 4 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt,

so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

(3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und dessen Übersetzung sind von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studiendauer, -aufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt 4 Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Masterprüfung ab. Zudem besteht nach Maßgabe von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen die Möglichkeit, das 3. Semester bei einem Kooperationspartner zu absolvieren.

(3) Durch das Bestehen der Masterprüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium erworben.

§ 25

Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung

(1) Für die Modulprüfungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln, ebenso kann die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten beschränkt werden. Die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 75 der insgesamt 95 Leistungspunkte in den verschiedenen Modulen erworben wurden. Vor dem Kolloquium muss die Masterarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

(2) Fachliche Voraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 12 Absatz 6 erfüllt wären, gelten als erbracht, wenn der Prüfungsausschuss dem auf Antrag der bzw. des Studierenden zustimmt.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des allgemeinen und besonderen Wahlpflichtbereichs sowie die Masterarbeit und das Kolloquium.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Responsible Management
2. Projektmanagement - Grundlagen
3. Ressourcenmanagement und technologischer Fortschritt
4. Distributionslogistik
5. International Business Ethics
6. Intercultural Communication and Foreign Language Skills
7. Erfolgswirkungen der Internationalität von Unternehmen
8. Internationalisierung und Auslandsmarkteintritt
9. Interkulturelle Kompetenzen
10. Forschungsdesign und Forschungsstrategien.

(3) Module des allgemeinen Wahlpflichtbereichs sind

1. Unternehmensplanspiel
 2. Umweltkommunikation und -verantwortung
 3. Regionalität und Nachhaltigkeit
 4. Produktions- und Beschaffungslogistik
 5. Risikomanagement
 6. Organisation und Personalmanagement
 7. CSR Management,
- von denen drei zu wählen sind.

(4) Module des besonderen Wahlpflichtbereichs sind

1. in der Wahlvertiefung Internationales Management:
 - a) Research Project in International Business
 - b) Managing the Multinational Company
 - c) International Business Law
2. in der Wahlvertiefung Projektmanagement:
 - a) Projektplanung und -kontrolle
 - b) Projektfinanzierung und Rechnungslegung
 - c) Investitionsplanung
3. in der Wahlvertiefung Umweltmanagement:
 - a) Biodiversity Management and Sustainability
 - b) Ecosystem Services – Foundations
 - c) Environmental Law
4. in der Wahlvertiefung Logistikmanagement
 - a) Case Studies in Supply Chain Management
 - b) International Logistics Management
 - c) Informationsmanagement und Business Intelligence
5. in der Wahlvertiefung Finanz- und Rechnungswesen
 - a) Unternehmensbesteuerung
 - b) Controlling
 - c) Finance

6. in der Wahlvertiefung Management Sciences
- a) Operations Research
 - b) Applied Microeconomics
 - c) Softwareanwendung Management Science.

Es sind zwei Wahlvertiefungen mit deren zugeordneten Modulen zu wählen.

(5) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(6) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der bzw. dem jeweils Anbietenden oder der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden, der Hochschule Zittau/Görlitz oder einer weiteren kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 27

Bearbeitungszeit der Masterarbeit und Dauer des Kolloquiums

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate, es werden 22 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Abgabe der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Kolloquium hat eine Dauer von 45 Minuten. Es werden 3 Leistungspunkte erworben.

§ 28

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden sowie der Hochschule Zittau/Görlitz veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2019/2020 oder später im Masterstudiengang Internationales Management neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Management fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und

Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Zittau/Görlitz üblich bekannt gegeben.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 gilt § 17 Absatz 1 Satz 2 ab Wintersemester 2019/2020 für alle im Masterstudiengang Internationales Management immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates am Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden vom 9. April 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Zittau/Görlitz vom 21. März 2018 sowie der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 31. Juli 2018 und der Genehmigung des Rektorates der Hochschule Zittau/Görlitz vom 20. Februar 2019.

Dresden, den 16. März 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Zittau, den 6. März 2019

Der Rektor
der Hochschule Zittau/Görlitz

Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht

Technische Universität Dresden
Internationales Hochschulinstitut Zittau

Hochschule Zittau/Görlitz
Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie

Vom 16. März 2019

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), erlassen die Technische Universität Dresden sowie die Hochschule Zittau/Görlitz die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1a: Modulbeschreibungen der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz
Anlage 1b: Modulbeschreibungen der Studienrichtung Biotechnologie
Anlage 2: Studienablaufpläne

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie an der Technischen Universität Dresden und der Hochschule Zittau/Görlitz.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Nach Abschluss des Masterstudiengangs in der gewählten Studienrichtung Biotechnologie beherrschen die Studierenden die grundlegenden Konzepte, Methoden und Techniken der Biotechnologie und der Angewandten Ökologie. Sie sind mit den Gebieten Biotechnologie, Mikrobiologie, Ökologie sowie organismische Diversität von Pro- und Eukaryonten vertraut. Die Studierenden besitzen Kenntnisse in einem oder mehreren der nachfolgenden zur Wahl stehenden Themenbereiche: Biochemie der Metalle, Umweltchemie, Fungal Biotechnology, Bioverfahrenstechnik der Pilze und Applied Microbiology. Durch die gewählte Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs besitzen die Studierenden spezielle Kompetenzen zu Methoden, Konzepten und Techniken der Angewandten Ökologie. Des Weiteren verfügen Sie über Kompetenzen in den Bereichen Populationsbiologie/-genetik, Biodiversität und Naturschutz sowie über praktische Erfahrungen in der Freilandökologie und Mikrobiologie. Abschließend besitzen die Studierenden auch Kenntnisse in einem oder mehreren der nachfolgenden zur Wahl stehenden Themenbereiche: Ökosysteme und deren Dienstleistungen, Environmental Law, Geographische Informationssysteme, Molecular Ecology sowie Biodiversity Management and Sustainability.

(2) Die Absolventen des Masterstudienganges sind je nach Wahl der Studienrichtung durch ein breites naturwissenschaftliches und biotechnologisches bzw. naturschutzfachliches Wissen und ihre fundierten Kenntnisse zu Konzepten, Methoden und Techniken in der Lage, als Fachleute Aufgaben auf den Gebieten der biotechnologischen Forschung und Produktion, Umweltvorsorge und -nachsorge sowie Biodiversitätsforschung und Naturschutz auszuüben. Des Weiteren sind die Absolventen dazu befähigt je nach Studienrichtung in Forschung und Lehre, in Industriebetrieben, staatlichen und kommunalen Institutionen, an privaten und öffentlich-rechtlichen Forschungsinstituten sowie an Universitäten und Hochschulen tätig zu sein. Die Studierenden verfügen über Kenntnis und Verständnis von Konzepten und Handlungsprinzipien zur Nachhaltigkeit und ihre Anwendung in verschiedenen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Kontexten auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Darüber hinaus verfügen sie über Kenntnisse und Verständnis ethischen Verhaltens im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben.

(3) Die Absolventen verfügen über die Voraussetzungen, ihre grundlegenden Kenntnisse in der Regel über eine weiterführende wissenschaftliche Laufbahn (Promotion und Habilitation) so zu vertiefen, dass sie anschließend als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter in einem Industriebetrieb, an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung im Bereich der Forschung und Lehre tätig sein können.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie auf dem Gebiet der Chemie, der Biowissenschaften und der Umwelttechnik oder in einem Studienfach mit biowissenschaftlichem Schwerpunkt und Bezug auf Umwelt oder Biologie/Ökologie.

(2) Es werden Englischkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt. Der Nachweis erfolgt beispielsweise durch die Vorlage eines Zertifikats zu einem absolvierten Sprachtest, wie insbesondere dem Internet-Based TOEFL-Test, dem Paper-Based TOEFL-Test, dem Computer-Based TOEFL-Test oder dem IELTS-Test, sofern Englisch nicht die Muttersprache der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist und mit einem Schulabschlusszeugnis nachgewiesen werden kann.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, Seminare, Tutorien und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehr- und Lernformen Synonyme zulässig.

(2) Die Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 Satz 2 sind wie folgt definiert:

1. In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt. Sie vermitteln einen Überblick über das Fachgebiet oder über wesentliche Teilbereiche. Sie präsentieren und resümieren dazu den aktuellen Forschungsstand.
2. Übungen dienen der praktischen und theoretischen Vertiefung und Ergänzung der erworbenen Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen.
3. Praktika dienen der Vertiefung erworbener Kenntnisse sowie dem Erwerb und der Anwendung fachbezogener praktischer Fertigkeiten und Arbeitstechniken. Die Studierenden lernen wissenschaftliche Probleme und Fragestellungen unter Verwendung spezieller Methoden und Techniken des experimentellen Arbeitens sowie der Datenerhebung und -auswertung zu lösen.
4. Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, die ein- oder mehrtätig sein können. Sie dienen der Vertiefung von Lehrinhalten an praktischen Beispielen.
5. Seminare dienen der Entwicklung der Fähigkeit der Studierenden, sich vorwiegend auf der Grundlage von Daten, Software-Tools, Literatur, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen über einen Problemkreis zu informieren, das Erarbeitete zu präsentieren, in der Gruppe zu diskutieren und zu vertreten und/oder schriftlich darzustellen.
6. In Tutorien werden die Studierenden beim Erlernen des selbstständigen Lösens von fachlichen und methodischen Problemen unterstützt.
7. Das Selbststudium dient zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen. Die Studierenden erarbeiten, wiederholen und vertiefen Lehrinhalte nach eigenem Ermessen.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf drei Semester verteilt. Für die Anfertigung der Masterarbeit und die Durchführung des Kolloquiums ist das vierte Semester vorgesehen. Es ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium der Technischen Universität Dresden möglich.

(2) Das Studium umfasst je nach Wahl der Studienrichtung acht oder zehn Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 oder 45 Leistungspunkten, die eine weitere Schwerpunktsetzung je nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen. Die Wahl ist verbindlich. Die Studierenden müssen sich für die entsprechenden Wahlpflichtmodule und die Studienrichtung einschreiben; Form und Frist der Einschreibung werden zu Semesterbeginn wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden und der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz üblich bekannt gegeben. Eine Umwahl ist möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul bzw. die neu gewählte Studienrichtung zu benennen sind.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1a und 1b) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache abgehalten. Abweichend von Satz 1 werden die Lehrveranstaltungen in den Modulen Biodiversity Management and Sustainability, Ecosystem Services - Foundations sowie Ökosystemleistungen – Konzepte und Entwicklung in Englisch abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind den beigefügten Studienablaufplänen (Anlage 2) oder einem vom Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden und der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz bestätigten individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie die Studienablaufpläne können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Wissenschaftlichen Rat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau der Technischen Universität Dresden im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden und der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz üblich bekannt zu machen. Die geänderten Studienablaufpläne gelten für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden und der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz üblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie ist forschungsorientiert.

(2) Gegenstände des Studiums in der durch die Studierende bzw. den Studierenden zu wählenden Studienrichtung Biotechnologie sind Ökologie, selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten, pflanzliche Biotechnologie, spezielle Mikrobiologie & Enzymologie, Pilzbiotechnologie, Eukaryontische Diversität, Ökologisch-mikrobiologisches Praktikum, Molekulare Ökologie, Praktische Mykologie, Biomineralisation und Umweltanalytik. Weitere Inhalte des Studiums sind nach Wahl der bzw. des Studierenden insbesondere Mikrobielle Biotechnologie, Mikrobenökologie, Biochemie der Metalle, Umweltchemie, Bioverfahrenstechnik der Pilze sowie Angewandte Mikrobiologie.

(3) Gegenstände des Studiums in der durch die Studierende bzw. den Studierenden zu wählenden Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz sind Ökologie/Ökosystemkunde, Tiersystematik/Artenschutz, Biodiversität und Artenschutz, Populationsbiologie/-genetik, Nutzung der Biodiversität und Biostatistik. Darüber hinaus sind weitere Themenbereiche nach Wahl der bzw. des Studierenden insbesondere Environmental Law, Geoinformationssysteme, Englisch für Naturwissenschaften, Ökologisch-mikrobiologische Praktika, Ecosystem Services sowie Biodiversity Management and Sustainability.

§ 8 Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 27 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studentensekretariat am Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt, am Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden bzw. der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz, den Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberatern der jeweiligen Studienrichtung im Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters soll jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilnehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Wissenschaftliche Rat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau der Technischen Universität Dresden im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden und der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz üblich zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden sowie der Hochschule Zittau/Görlitz veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2019/2020 oder später im Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Studienordnung für den Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden und der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz üblich bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates am Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden vom 9. April 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz vom 30. Mai 2018 sowie der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 4. September 2018 und der Genehmigung des Rektorates der Hochschule Zittau/Görlitz vom 20. Februar 2019.

Dresden, den 16. März 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Zittau, den 6. März 2019

Der Rektor
der Hochschule Zittau/Görlitz

Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht

Anlage 1a**Modulbeschreibungen der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz**

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 3.1	Systematik und Schutz von Tierarten	Frau Prof. Heidger (c.heidger@hszg.de)
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden weisen systematische, biologische und ökologische Kenntnisse zu Wirbeltierarten und ausgewählten Gruppen wirbelloser Tiere auf. Sie können eine sichere Artdiagnose von Wirbeltieren und ausgewählten Gruppen wirbelloser Tiere durchführen, entweder durch Erkennen derselben oder durch die Anwendung von Bestimmungsschlüsseln. Sie kennen Methoden zur Erfassung von Wirbeltieren für ökologische Gutachten und Planungsverfahren, für die naturschutzfachliche Bewertung des Vorkommens von Wirbeltieren sowie zur tierökologischen Analyse und Bewertung von Landschafts-Eingriffen. Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der Rechtsgrundlagen, haben ein Verständnis der relevanten ökologischen Theorien und können die theoretischen Kenntnisse auf ausgewählte Artengruppen zur Abschätzung der Gefährdung von Tierarten in Planungsverfahren anwenden. Sie sind dazu in der Lage, Interessenkonflikte zu erkennen und zu lösen. Sie wissen um die Notwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen und sind dazu in der Lage, diese zu interpretieren. Sie sind darauf vorbereitet, die ethische Verantwortung für ihre fachlichen Entscheidungen zu übernehmen. Die Studierenden können Wissen aus anderen Fachdisziplinen übertragen, sie sind in der Lage interdisziplinär zu Denken und Zusammenhänge zu erkennen. Sie besitzen Erfahrungen in der Arbeit in Kleingruppen und verfügen über die entsprechende Teamfähigkeit.</p>	
Inhalte	<p>Die Inhalte des Moduls sind Grundlagen der Systematik und Artenkenntnis einheimischer Wirbeltiere und ausgewählter Gruppen wirbelloser Tiere, grundlegende Erfassungsmethoden für Wirbeltiere, Grundlagen der Präparation für wissenschaftliche Sammlungen, Kenntnisse zu naturschutzrelevanten Aspekten der Biologie und Ökologie der Wirbeltiere und Wirbellosen und die gesetzlichen Bestimmungen auf die praktische Arbeit. Des Weiteren beinhaltet das Modul die Definitionen zum Artenschutz, Aufgaben und Methoden des Artenschutzes, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung, Bundesjagdgesetz und Bundeswildschutzverordnung, Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES), Rote Listen der BRD und Sachsens, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Gefährdung, Verbreitung und Häufigkeit ausgewählter naturschutzrelevanter Tierarten und artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen</p>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Praktika (4 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Biologie auf Abiturniveau vorausgesetzt.	

Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie. Es schafft die Voraussetzungen für die Module M_BAÖ 3.3 und M_BAÖ 3.5.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 240 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine Sammlung von praktischen Übungsaufgaben; diese sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.
Leistungspunkte und Noten	Für das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 60 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsvorleistung sowie der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.
Begleitliteratur	Schaefer, M.: Brohmer. Fauna von Deutschland, Quelle und Meyer. Stresemann, E.: Exkursionsfauna von Deutschland, Volk und Wissen. Chinery: Pareys Buch der Insekten, Parey. Zahradnik & Jung: Die Käfer Mittel- und Nordwesteuropas, Parey. Corbet et.al.: Pareys Buch der Säugetiere, Parey. Freude et.al.: Die Käfer Mitteleuropas, Goecke & Evers. Kosmos Spinnenführer, Franckh. Kosmos Käferführer, Franckh. Wachmann et.al: Laufkäfer, Naturbuchverlag. Artenschutz: Plachter: Naturschutz. Blab: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Kaule: Biotenschutz in der Praxis. Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
UWMRN 2.13 (M_BAÖ 3.2)	Biodiversität und Naturschutz	Prof. Dr. G. von Oheimb
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die Nutzung und den Schutz natürlicher Ressourcen im Kontext von Sicherung und Förderung biologischer Vielfalt einzuordnen und zu beurteilen. Sie kennen die differenzierte Eignung unterschiedlicher Instrumente zur Umsetzung der Naturschutzkonzepte und die Notwendigkeit eines auf Schutz- und Entwicklungsziele ausgerichteten Managements. Die Studierenden sind befähigt, Biodiversität zu analysieren und zu bewerten, und außerdem in der Lage, naturschutzfachlich fundierte Entscheidungen zu treffen.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die ökologischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Bewahrung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität, zu internationalen Naturschutzstrategien und ihrer methodischen Umsetzung auf nationaler und regionaler Ebene, zur Planung und zum Management des Erhalts der Biodiversität durch Artenschutz (in situ, ex situ), zu Biotopschutz und -verbund, zu Schutzgebietssystemen sowie zur integrierten Landnutzung (Ökosystemansatz).	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (3 SWS), Seminar (1 SWS), Übung (1 SWS), Exkursion (2 Tage) und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Im Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement werden die in den Modulen UWMRN 1.1 und 1.2 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement eines von 13 Wahlpflichtmodulen, von denen 4 zu wählen sind. Im Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie ist das Modul ein Pflichtmodul in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus (1) einem Referat mit 15-minütiger Dauer und (2) einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 20 Minuten als Einzelprüfung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Note der mündlichen Prüfungsleistung (70%) und der Note des Referats (30%).	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 65 Stunden auf das Selbststudium sowie die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen und 85 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 3.3	Freilandökologie	Frau Dipl. Ing. Dörnchen-Neumann (J.Doernchen@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage ihr Wissen über verschiedenste Methoden der Freilandökologie anzuwenden. Sie können Versuche und Untersuchungen selbstständig planen und durchführen. Weiterhin sind die Studierenden befähigt, die gewonnenen Daten zu verarbeiten und auszuwerten. Sie sind in der Lage, diese Daten in Zusammenhang mit den örtlichen Gegebenheiten und dem aktuellen Wissenstand der ökosystemaren Forschung zu stellen. Dabei können sie Lösungsansätze für typische Problemstellungen erarbeiten.	
Inhalte	<p>Das Modul beinhaltet</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vertiefte Artkenntnisse der Phycophyta; Bryophyta, Lichenes, Tracheophyta und von ausgewählten Arthropodengruppen b) Planung und Durchführung von ökologischen Freilanduntersuchungen c) verschiedene gängige Methoden der Freilandökologie d) Zusammenfassung, Aufbereitung und Interpretation von Ergebnissen e) Untersuchungsformen/-möglichkeiten in potentiell schützenswerten Gebieten, fachliche Würdigungen; Ableitungen von Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes f) Managementpläne. 	
Lehr- und Lernformen	Seminare (1 SWS), Praktika (6 SWS), Exkursion (1 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen M_BAÖ 4.2, M_BAÖ 3.1, M_BAÖ 4.3 und M_BAÖ 4.4 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung von 30 Minuten Dauer und einer Sammlung von Protokollen im Umfang von 90 Stunden. Die mündliche Prüfungsleistung und die Sammlung von Protokollen sind jeweils bestehensrelevant.	
Leistungspunkte und Noten	Für das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen, wie folgt: die Note der mündlichen Prüfungsleistung wird siebenfach und die Note für die Sammlung der Protokolle wird dreifach gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 180 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 3.4	Populationsbiologie	Frau Prof. Heidger (c.heidger@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über fundierte Kenntnisse zur Auswahl und praktischen Anwendung spezifischer Erfassungsmethoden von Wirbeltieren und Wirbellosen. Sie haben Basiskenntnisse der Wirbeltierpräparation für Populationsanalysen und zur Altersbestimmung als Grundlage populationsökologischer Untersuchungen. Sie weisen Kenntnisse zur Ermittlung und Bewertung der genetischen Variabilität und des Isolationsgrades von Populationen von Wirbeltieren und Insekten auf. Sie können populationsökologische und populationsgenetische Erkenntnisse auf Probleme des Arten- und Naturschutzes anwenden.	
Inhalte	Das Modul umfasst Grundlagen der Populationsökologie, populationsdynamische Prozesse, Wirbeltierpräparation für Populationsanalysen, Untersuchungen von Insektenmerkmalen für Populationsanalysen, Populationsparameter und -strukturen, die Entwicklung von Populationsmodellen, Grundlagen der Populationsgenetik, epigenetische Variabilität nach morphologischen Merkmalen, Fluktuierende Asymmetrie als Maß der Entwicklungsstabilität, Metapopulationsdynamik und Bezüge zur naturschutzfachlichen Praxis.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Praktika (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse in der Biologie, wie sie im Modul M_BAÖ 4.2 zu erwerben sind, vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Für das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Begleitliteratur	Amler, K. et al.: Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis.- Ulmer. Frankham, R. et al.: Introduction to conservation genetics, Cambridge University Press. Begon et al: Populationsökologie – Spektrum Akad. Verlag.
-------------------------	---

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 3.5	Naturschutzfachliche Expertise	Frau Prof. Heidger (c.heidger@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden können naturschutzfachliche Probleme aus der Praxis lösen. Sie besitzen Kenntnisse in Bezug auf für sie interessante Artengruppen. Sie beherrschen Methoden zur Analyse von angewandten ökologischen Fragestellungen und Interpretation der Ergebnisse im Hinblick auf naturschutzfachliche Bewertungsverfahren.	
Inhalte	Das Modul umfasst Inhalte und Themenschwerpunkte zum Naturschutz, zur Artenkenntnis und Ökologie naturschutzrelevanter Artengruppen in Naturschutzbehörden, Umweltorganisationen, Wissenschaftseinrichtungen, Einrichtungen höherer Bildung sowie Museen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (1 SWS), Praktika (1 SWS), Exkursionen (1 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen M_BAÖ 4.2, M_BAÖ 3.1, M_BAÖ 4.3 und M_BAÖ 4.4 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat im Umfang von 40 Stunden. Prüfungsvorleistung ist eine Sammlung von praktischen modulbegleitenden Aufgaben; diese sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.	
Leistungspunkte und Noten	Für das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 75 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 75 auf das Selbststudium inklusive Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung sowie der Prüfungsvorleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	
Begleitliteratur	Plachter, Harald. Naturschutz. Stuttgart: G. Fischer, 1991. Remmert, Hermann. "Der Naturschutz." Naturschutz. Springer Berlin Heidelberg, 1990. 31-177.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 3.6	Nutzung der Biodiversität	Frau Prof. Heidger (c.heidger@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die ökologischen Funktionen verschiedener Klassen von pflanzlichen, tierischen und mikrobiellen Metaboliten sowie ihrer potenziellen Verwendung als nachwachsende Rohstoffe. Weiterhin verstehen sie die biochemischen Vorgänge bei der Anpassung von Organismen an abiotische und biotische Umweltfaktoren. Sie sind in der Lage, Wirkungen und Nutzungsmöglichkeiten von Sekundärmetaboliten zu beurteilen, sowie die Zusammenhänge der (mikro)biologischen Funktion und der (bio)technologischen Anwendung zu erkennen. Die Studierenden kennen die allgemeinen Grundsätze der ökologischen Land- und Forstwirtschaft sowie deren gesetzlichen Regelungen und Rahmenbedingungen. Sie sind in der Lage konventionelle und ökologische Bewirtschaftungsmethoden im Hinblick auf Nachhaltigkeit und die Auswirkungen auf die Biodiversität sowie die Schutzgüter zu bewerten.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst spezifische Kenntnisse zu Metaboliten des Sekundärstoffwechsels im Pflanzen- und Tierreich. Besondere Berücksichtigung finden dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Stoffgruppen und Metabolismus b) Biochemische Anpassungen der Pflanzen an klimatische und edaphische Umweltfaktoren c) Klassen der Allelochemikalien und ihre Wirkungen auf Tiere sowie Anwendungsmöglichkeiten d) Chemie der Aromen und Nahrungswahl von Tieren. <p>Weitere Schwerpunkte des Moduls sind Themen zum Ökologischen Wald- und Landbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Prinzipien und allgemeine Grundsätze des ökologischen Wald- und Landbaus und Probleme konventioneller Bewirtschaftungsmethoden f) gesetzliche Regelungen g) Anforderungen bei Umstellung eines konventionell wirtschaftenden Betriebes auf ökologischen Wald- oder Landbau h) Zertifizierung und Zertifizierungssysteme in der ökologischen Landnutzung und in der ökologischen Forstwirtschaft. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (3 SWS), Exkursionen (1 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen M_BAÖ 4.2, M_BAÖ 4.3 und M_BAÖ 4.4 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat im Umfang von 40 Stunden. Weitere Bestehensvoraussetzung ist der Nachweis über die Absolvierung der Exkursionen an 2 Tagen.
Leistungspunkte und Noten	Für das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.
Begleitliteratur	<p>zu ökologische Biochemie: P. Nuhn: Naturstoffchemie, S. Hirzel- Verlag. G. Habermehl, P. E. Hammann: Naturstoffchemie - eine Einführung, Springer-Verlag. Monographien zum Thema. Originalarbeiten zum Thema. Breitmaier E. (1999): Terpene, Teubner Verlag. Breitmaier E. (2002): Alkaloide, Teubner Verlag. Harborne J.B. (1995): Ökologische Biochemie, Spektrum Verlag. Roth L. et al. (1994): Giftpflanzen-Pflanzengifte, Nikol Verlag. Schlee D. (1992): Ökologische Biochemie, Gustav Fischer Verlag. Karlsson – Lehrbuch der Biochemie. Fritsche – Mikrobiologie.</p> <p>zu ökologischer Wald- und Landbau: Scherzinger: Naturschutz im Wald. Ulmer Linckh et al: Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, Springer Verlag. Plachter: Naturschutz. Nitsche: Extensive Grünlandnutzung. Weiger: Naturschutz durch ökologischen Landbau. https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Oekolandbau/oekolandbau_node.html. https://www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/forstwirtschaft/nachhaltige-waldwirtschaft.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 3.7	Statistik für Ökologen	Frau Dipl. Ing. Dörnchen-Neumann (J.Doernchen@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, gewonnene Daten aufzubereiten, zu analysieren und zu bewerten. Dabei beherrschen sie den Umgang mit Softwareanwendungen zur Statistik. Außerdem sind die Studierenden in der Lage bereits bei der Versuchsplanung die Anforderungen einer späteren statistischen Auswertung zu berücksichtigen. Die Studierenden sind mit den Möglichkeiten der Literaturrecherche und -verwaltung vertraut. Sie sind in der Lage selbstständig wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ökologische Daten: Datentypen, Datenselektion, Datentransformationen; deskriptive Statistik b) Kreuztabellen und Kontingenztafelanalyse c) Univariate Statistik [(nicht-)parametrisch] d) Fallzahlplanung e) (Rang-)Varianzanalyse f) Korrelation/Regression (einfach linear, multiple linear, logistisch; Poisson-) g) Diskriminanzanalyse h) Klassifikation von Daten (Clusteranalyse) i) Ordinationsverfahren: PCA, PCoA;CA;DCA j) kanonische Verfahren: CCA, Redundanzanalyse k) Software-Anwendungen PC-Ord, PAST, SPSS, R l) wissenschaftliche Texte und Berichte m) wissenschaftliche Literatur und deren Verwaltung inkl. der Möglichkeiten von Softwareanwendungen. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (1 SWS), Seminare (1 SWS), Übungen (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen M_BAÖ 4.2, M_BAÖ 4.3 und M_BAÖ 4.4 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Zudem werden Kenntnisse der Mathematik und Informatik auf Abiturniveau vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine Sammlung von praktischen modulbegleitenden Aufgaben; diese sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.	
Leistungspunkte und Noten	Für das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung sowie der Prüfungsvorleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.
Begleitliteratur	Legendre/Legendre: Numerical ecology. Köhler, W.; Schachtel, G.; Voleske, P.: Biostatistik. Backhaus, K.; Erichson, B.; Plinke, W.; Weiber, R.: Multivariate Analysemethoden. Rudolf/Kuhlich: Biostatistik. Sachs/Hedderich: Angewandte Statistik – Methodensammlung mit R Bühl: PAWS 18.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 3.8	Populationsgenetik	Frau Prof. Heidger (c.heidger@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage populationsgenetische Daten zu generieren. Dafür sind sie mit den Methoden molekulargenetischer Analysen vertraut und können diese bei verschiedenen Organismengruppen anwenden. Sie sind in der Lage gewonnene Daten auszuwerten und zu interpretieren.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Markersysteme b) Variation, Allel- und Genfrequenzen, Hardy-Weinberg-Gleichgewicht c) Genetische Drift, Selektion, Genfluss d) Inzucht, Mutation, Rekombination e) DNA-Isolierung, PCR-Techniken, Zytologische Untersuchungen f) Datenverarbeitung und -auswertung am PC.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (0,5 SWS), Übungen (1 SWS), Praktika (2,5 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Biologie, wie sie im Modul M_BAÖ 4.2 zu erwerben sind, und genetische Grundkenntnisse, wie sie im Modul M_BAÖ 4.7 zu erwerben sind, vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer und einer Belegarbeit im Umfang von 50 Stunden. Die Klausurarbeit und die Belegarbeit sind jeweils bestehensrelevant.	
Leistungspunkte und Noten	Für das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Note der Klausurarbeit wird siebenfach und die Note der Belegarbeit wird dreifach gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	
Begleitliteratur	Allendorf, Frederick William; Luikart, Gordon; Aitken, Sally N. (2013): Conservation and the genetics of populations. 2. ed., 1. publ. Oxford u.a.: Wiley-Blackwell.	

Brown, Terence A. (2011): Gentechnologie für Einsteiger. Unter Mitarbeit von Sebastian Vogel. 6. Aufl. Heidelberg: Spektrum Akad. Verl.

Clark, David P.; Pazdernik, Nanette J.; Held, Andreas; Jarosch, Birgit (2009): Molekulare Biotechnologie. Grundlagen und Anwendungen. Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag.

Conner, Jeffrey K.; Hartl, Daniel L. (2004): A primer of ecological genetics. Sunderland, Mass.: Sinauer Associates.

Frankham, Richard; Ballou, Jonathan D.; Briscoe, David A. (2004): A primer of conservation genetics. Repr. Cambridge: Cambridge Univ. Press.

Frankham, Richard; Ballou, Jonathan D.; Briscoe, David A. (2010): Introduction to conservation genetics. 2. ed., reprinted. Cambridge: Univ. Press.

Freeland, Joanna R.; Kirk, Heather; Petersen, Stephen (2011): Molecular ecology. 2. ed., 1. impression. Chichester u. a.: Wiley-Blackwell.

Gillespie, John H. (2004): Population genetics. A concise guide. 2. ed. Baltimore, Md: Johns Hopkins Univ. Press.

Graw, Jochen (2015): Genetik. 6., überarb. und aktualisierte Aufl. Berlin u.a.: Springer Spektrum (Lehrbuch).

Hamilton, Matthew B. (2009): Population genetics. Oxford: Wiley-Blackwell.

Hartl, Daniel L. (2000): A primer of population genetics. 3. ed. Sunderland Mass.: Sinauer.

Kadereit, Joachim W.; Körner, Christian; Kost, Benedikt (2014): Strasburger – Lehrbuch der Pflanzenwissenschaften. 37., vollst. überarb. u. akt. Aufl. 2014. Berlin Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg.

Nielsen, Rasmus; Slatkin, Montgomery (2013): An introduction to population genetics. Theory and applications. Sunderland, Mass.: Sinauer Associates.

Storch, Volker; Welsch, Ulrich; Wink, Michael (2013): Evolutionsbiologie. 3., überarb. und aktualisierte Aufl. Berlin u.a.: Springer Spektrum (Springer).

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 4.1	Environmental Law	Herr Prof. Delakowitz (b.delakowitz@hszg.de)
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die Grundlagen des bürgerlichen Rechts und sind in der Lage, die allgemein geltenden rechtlichen Regelungen anzuwenden. Sie verstehen die rechtlichen Grundprinzipien im Umweltrecht (Vorsorge-, Verursacher-, Gemeinlasten-, Kooperations-, Subsidiaritätsprinzip) und kennen die Rechtsquellen und Normierungsebenen (Umweltvölkerrecht, EU-Recht, Umweltrecht auf Bund-, Länder-, und Kommunenebene). Die Studierenden sind vertraut mit internationalen Vereinbarungen mit Bezug zur Biodiversität. Sie sind in der Lage, naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelungen anzuwenden. Ihnen sind außerdem die Grundzüge der Ermittlung einer Genehmigungsrelevanz/UVP-Pflicht umweltbezogener Vorhaben bekannt. Sie sind in der Lage, Genehmigungs- und UVP-Verfahren eigenständig durchzuführen bzw. daran mitzuwirken. Die Studierenden besitzen Kenntnisse im rechtssicheren Umgang mit Gefahrstoffen und der europäischen Chemikalienpolitik REACH; die Studierenden können auf dieser Grundlage Gefahrstoffkatastern und schutzniveaubezogenen Arbeitsplatzanalysen (gemäß GefStoffV) erstellen. Die Studierenden sind in der Lage, Betriebsanweisungen zu formulieren und zu bewerten, Entsorgungskonzepte und -nachweise zu führen und sind entscheidungskompetent in umweltrechtlichen Fragestellungen.</p>	
Inhalte	Das Modul umfasst das Umwelt- und Naturschutzrecht, die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Gefahrstoffklassen und deren Management.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (4 SWS), Übungen (1 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in allen Lehrveranstaltungen ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist eins von sechs Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen fünf zu wählen sind. Im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Umweltmanagement des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Management zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen. Im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management ist es eins von elf Wahlpflichtmodulen, von denen sechs zu wählen sind.</p>	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen Klausurarbeit von 180 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 75 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 75 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	<p>Delakowitz, B. (2016): Skript Grundlagen Umweltrecht; Hochschule Zittau/Görlitz.</p> <p>Delakowitz, B. (2016): Skript Grundlagen Energierecht; Hochschule Zittau/Görlitz.</p> <p>Delakowitz, B. (2016): Skript Grundlagen Gefahrstoffrecht; Hochschule Zittau/Görlitz.</p> <p>Kotulla, M. (2014): Umweltrecht - Grundstrukturen und Fälle. 6. Auflage; Boorberg Verlag.</p> <p>Kluth, W., Smeddinck, U. (2013): Umweltrecht - Ein Lehrbuch. Springer Spektrum.</p> <p>Makuch, K., Pereira, R. (Eds.) (2012): Environmental and Energy Law. Wiley-Blackwell.</p> <p>Morgera, E. (2017): Corporate Accountability in International Environmental Law. 2nd edition; Oxford University Press.</p> <p>Morgera, E., Razzaque, J. (Eds.) (2017): Biodiversity and Nature Protection Law. Elgar Encyclopedia of Environmental Law; University of Strathclyde.</p> <p>Storm, P.-Chr.: Umweltrecht, Beck-Texte im dtv (jeweils aktuelle Auflage).</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 4.2	Biologie	Frau Prof. Heidger (c.heidger@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen die Phylogenese und Ontogenese von Organismen, den Aufbau der Organismen, die Zellkompartimentierung. Sie können den Zusammenhang zwischen Genen und Merkmalsausprägung erkennen. Sie verstehen Stoffwechselvorgänge auf molekularer, zellulärer und organismischer Ebene. Die Studierenden begreifen Entstehung, Bau und Funktion biologischer Systeme. Sie sind dazu in der Lage, interdisziplinäre Zusammenhänge zu erkennen und das Erlernete bei der eigenständigen Vertiefung in einer Biowissenschaft anzuwenden. Sie weisen die Fähigkeit auf, sich durch eigene Recherche vertiefende Kenntnisse zum Verständnis der Funktion komplexer biologischer Systeme und Vorgänge zu verschaffen. Die Studierenden verfügen über abstraktes Denkvermögen und Problemlösungsfähigkeit sowie dem Erkennen von Zusammenhängen.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einführung: Fachgebiete der Biologie, Organisationshierarchien biologischer Systeme b) Entstehung und Entwicklung des Lebens: chemische und organische Evolution, Analogie / Homologie, Darwin, moderne Evolutionsforschung, Stammbäume c) Cytologie: Viren, Unterschiede Procaryoten Eucaryoten, Unterschiede: Tier- und Pflanzenzelle, Bau und Funktion der Zellmembran und der Zellorganellen, Bau und Funktionen des Zellkerns, Mitose, Meiose, Stofftransport in der Zelle, Exo- und Endocytose d) Genetik und Entwicklungsphysiologie: Struktur der Erbsubstanz, Vererbung von Eigenschaften, Mendel'sche Gesetze, Mutationen, Bildung von Proteinen, Merkmalsausprägung, geschlechtliche und ungeschlechtliche Fortpflanzung, Entwicklungsstadien der befruchteten Eizelle, Musterbildung in Organismen e) Physiologie: Photosynthese: Bau und Funktion des Chlorophylls, Lichtreaktion, Photosysteme, Dunkelreaktionen, Stoffwechsel der Kohlehydrate (Glycolyse, Citratcyclus), Endoxidation, Anabolismus / Katabolismus, Ernährungsstrategien und Verdauung, Primär- und Sekundärproduktion. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (3 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse in der Biologie auf Abiturniveau vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie eins von sechs Wahlpflichtmodulen, von denen fünf zu wählen sind. Es schafft die Voraussetzungen für die Module M_BAÖ 3.3, M_BAÖ 3.4, M_BAÖ 3.5, M_BAÖ 3.6, M_BAÖ 3.7 und M_BAÖ 3.8.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Für das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 45 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 105 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.
Begleitliteratur	<p>Alberts, Johnson und Lewis: Molekularbiologie der Zelle, Wiley-VCH.</p> <p>Libbert: Kompendium der Allgemeinen Biologie, Gustav Fischer Verlag.</p> <p>Straßburger: Lehrbuch der Botanik.</p> <p>Linder: Biologie, Metzler´sche Verlagsbuchhandl.</p> <p>Czihak et.al: Biologie, Springer Verlag.</p> <p>Campbell & Reece: Biologie, Spektrum Verlag.</p> <p>Karlson: Biochemie für Mediziner, Thieme Verlag.</p> <p>Richter: Stoffwechselfysiologie der Pflanzen, Thieme Verlag.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 4.3	Ökologie	Frau Dipl. Ing. Dörnchen-Neumann (J.Doernchen@hszg.de)
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden verstehen ökologische Grundprinzipien. Sie verstehen die Zusammenhänge zwischen dem Wirken abiotischer Faktoren/Ressourcen und der Verbreitung und der Zusammensetzung von Lebensgemeinschaften. Sie besitzen zudem die Fähigkeit zur Interpretation und Bewertung von Messungen ökologisch relevanter abiotischer Parameter und sind befähigt zur Synthese der Erkenntnisse zum Einsatz in der naturschutzfachlichen Praxis sowie zur Beurteilung von Lebensraumqualitäten für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Sie besitzen Verständnis für das Populationswachstum und die Populationsregulation, sowie deren Anwendung im Naturschutz. Sie verstehen das Recycling der organischen Substanz in Ökosystemen. Darüber hinaus kennen die Studierenden grundlegende Methoden der Freilandökologie, inklusive Grundzüge der Planung von freilandökologischen Experimenten und der Datenauswertung. Die Studierenden kennen die internationalen Abkommen und Programme, sowie die wichtigsten Akteure und Instrumente des internationalen Naturschutzes. Sie sind über die EU-Richtlinien und die besonderen Verantwortlichkeiten Deutschlands informiert.</p>	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst Themen zur allgemeine Ökologie</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Gegenstand und Arbeitsweise der Ökologie b) Adaption und Evolution/evolutionärer Hintergrund der Ökologie c) Abiotische Umwelt (-faktoren) und Ressourcen d) Adaptionen der Pflanzen und Tiere an ihre Umwelt e) Überlebens- und Reproduktionsmuster f) Eigenschaften von Populationen g) Populationswachstum h) Intra- und interspezifische Populationsregulation i) Räuber-Beute-Beziehungen j) Parasitismus, Herbivorie, Mutualismus, Para- und Metabiosen k) Zersetzung und Stoffkreislauf l) Statistische Auswertung ökologischer Daten. <p>Des Weiteren beinhaltet das Modul auch Themen zu den Zielen und Aufgaben im internationalen Naturschutz, Internationale Programme/Übereinkommen (wie insbesondere CBD, CITES, RAMSAR; Bonner Konvention, MAB); Naturschutzinstrumente der EU (wie insbesondere FFH, Vogelschutzrichtlinie); Aktivitäten der Bundesrepublik Deutschland (wie insbesondere Nationaler Strategieplan).</p>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (4 SWS), Seminare (1 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden ökologische Kenntnisse auf Abiturniveau vorausgesetzt.	

Verwendbarkeit	Das Modul ist in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie eins von sechs Wahlpflichtmodulen, von denen fünf zu wählen sind. Es schafft die Voraussetzungen für die Module M_BAÖ 3.3, M_BAÖ 3.5, M_BAÖ 3.6 und M_BAÖ 3.7.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer und einem Referat im Umfang von 40 Stunden. Die Klausurarbeit und das Referat sind jeweils bestehensrelevant.
Leistungspunkte und Noten	Für das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Note der Klausurarbeit wird achtfach und die Note des Referats zweifach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 75 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 75 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.
Begleitliteratur	Odum: Ökologie Bd. 1+ 2, Thieme. Odum: Prinzipien der Ökologie, Spektrum. Bick: Grundzüge der Ökologie, G. Fischer. Remmert: Ökologie-Ein Lehrbuch, Springer. Tischler: Einführung in die Ökologie, G. Fischer. Begon, Harper, Townsend: Ökologie, Spektrum. Mühlenberg: Freilandökologie, UTB. Köhler/Schachtel/Voleske: Biostatistik. https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/international2.pdf .

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 4.4	Ökosysteme	Frau Dipl. Ing. Dörnchen-Neumann (J.Doernchen@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, verschiedene Ökosysteme zu erkennen und diese mit Hilfe geeigneter Methoden, Kennzahlen und Indices zu beschreiben und zu bewerten. Sie besitzen ein Verständnis für ökosystemare Abläufe und die Dynamik der Entwicklung verschiedener Ökosysteme. Sie sind in der Lage, die Stabilität von Ökosystemen insbesondere im Hinblick auf natürliche oder anthropogene Störungen abzuschätzen.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ökosysteme und ihre Eigenschaften b) Energieflüsse c) Biogeochemische Kreisläufe d) die Struktur von Lebensgemeinschaften e) Faktoren mit Wirkung auf die Struktur von Lebensgemeinschaften f) die Dynamik von Lebensgemeinschaften g) Habitatverlust, Artenvielfalt und Schutz der Natur h) Metapopulationen i) Landschaftsökologie j) globaler Klimawandel k) spezielle Ökosystemkunde: Marine Ökosysteme; Terrestrische Ökosysteme, Stadtökosysteme l) Grundlagen der Modellierung in Ökosystemen. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (4 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie eins von sechs Wahlpflichtmodulen, von den fünf zu wählen sind. Es schafft die Voraussetzungen für die Module M_BAÖ 3.3, M_BAÖ 3.5, M_BAÖ 3.6 und M_BAÖ 3.7.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Für das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 105 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung sowie dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.
Begleitliteratur	<p>Smith/Smith: Ökologie. Odum: Ökologie Bd. 1+ 2, Thieme. Odum: Prinzipien der Ökologie, Spektrum. Remmert: Ökologie-Ein Lehrbuch, Springer. Begon, Harper, Townsend: Ökologie, Spektrum. Mühlenberg: Freilandökologie, UTB. Sukopp/Wittig: Stadtökologie. Ellenberg: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen, UTB. Klötzli: Ökosysteme, UTB. Dierschke: Pflanzensoziologie. Legendre/Legendre: Numerical ecology. Jopp/Reuter/Breckling. Modelling complex ecological dynamics.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 4.5	GIS - Geoinformationssysteme	Herr Prof. Delakowitz (b.delakowitz@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse des Einsatzes von geographischen Informationssystemen im Bereich der Umweltwissenschaften. Sie beherrschen die Analysemethoden Geografischer Informationssysteme und verfügen über Faktenwissen zu Datenformaten, Grundkenntnisse in den Bereichen statistische Methoden, Umweltdatenbanken und Simulationsmethoden sowie über Grundkenntnisse in den Bereichen WEB-GIS, Geoprocessing, GIS-Dienste, GDI und Standards.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. GIS-Grundlagen <ol style="list-style-type: none"> a) Basiskonzepte für GIS (Vektor, Raster, Topologie, Georeferenzierung) b) Speicher- und Visualisierungsverfahren c) Datenerfassungs- und Analyseverfahren d) Thematische Kartografie 2. Datenbanken <ol style="list-style-type: none"> a) Grundlagen zu relationalen Datenbanken b) SQL-Syntax, einfache Abfragen c) Aufbau von Umweltdatenbanken 3. Statistik <ol style="list-style-type: none"> a) Grundlagen statistischer Analysen b) Beispiele aus den Umweltwissenschaften 4. Simulation <ol style="list-style-type: none"> a) Grundlagen der Modellbildung b) Übersicht über Lösungsverfahren c) Gültigkeitsbereiche von Modellen 5. Geodaten <ol style="list-style-type: none"> a) Quellen von Geodaten b) Fernerkundung als Datenquelle c) Bedeutung von Metadaten 6. Analyse <ol style="list-style-type: none"> a) GIS-gestützte Analysen von Betroffenheiten b) Nutzungskonflikten und Raumqualitäten 7. Exkurs <ol style="list-style-type: none"> a) Web-GIS, Geoprocessing, GIS-Dienste, b) Geodateninfrastrukturen, Standardisierung. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (1 SWS), Praktika (3 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in der Informatik auf Abiturniveau vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie eins von sechs Wahlpflichtmodulen, von denen fünf zu wählen sind.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Für das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.
Begleitliteratur	Bill, R.: Grundlagen der Geo-Informationssysteme , Herbert Wichmann Verlag Heidelberg, 2010. Online - GIS - Tutorial http://www.geoinformation.net .

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 4.6	Englisch für Naturwissenschaften	Frau Lübeck (U.Luebeck@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über fachsprachliche Fertigkeiten in allen Sprachtätigkeiten, beherrschen die Arbeit am Sprachstoff (zum Beispiel Wortschatz und Grammatik) und haben interkulturelle Kompetenz und Medienkompetenz sowie Methoden- und Sozialkompetenz. Sie verfügen zudem über Personalkompetenz zur Bewältigung von fachspezifischen Kommunikationssituationen. Die Studierenden haben Fertigkeiten auf dem Gebiet des Erarbeitens fachsprachlicher Texte und Präsentationen, der Beherrschung des Sprachstoffs, landeskundliche Kenntnisse und interkulturelle Kompetenz (zum Beispiel durch landeskundliche Kenntnisse), Medienkompetenz (zum Beispiel Arbeit mit Nachschlagewerken), Methodenkompetenz (zum Beispiel Lern- und Arbeitstechniken), Sozialkompetenz (zum Beispiel Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit) und Personalkompetenz (zum Beispiel Eigeninitiative und Selbstmotivation).	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Kommunikationsmethoden b) Anwendung/Auswertung von grafischen Darstellungen c) verschiedene Präsentationstechniken in englischer Sprache d) verschiedene studien- und berufsbezogene Textformen in englischer Sprache.	
Lehr- und Lernformen	Übungen (4 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in den Übungen ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von sechs Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen fünf zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Für das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 4.7	Genetik/ Molekularbiologie	Herr Prof. Schubert (r.schubert@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden können genetische Prozesse mit Hilfe der klassischen Mendelschen Vererbungslehre, der Nicht-Mendelgenetik und der modernen Molekularbiologie auf der Ebene von pro- sowie eukaryotischen Individuen, Populationen und Arten erkennen, beschreiben, analysieren und interpretieren. Sie verstehen die prinzipiellen Zusammenhänge von Genomaufbau und der Realisierung der Erbinformation in lebenden Zellen unterschiedlicher Organisationsstufen. Darüber hinaus sind Sie in der Lage eigenverantwortlich zu lernen und sich selbst zu motivieren, verlässlich und ergebnisorientiert zu handeln, Daten schriftlich zu dokumentieren und verbal zu kommunizieren.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet Themen zur Struktur und Replikation des genetischen Materials von Pro- und Eukaryoten, zur Verteilung und Rekombination von Kern- und Organellen-DNA in nachfolgenden Generationen, zur Transkription und Translation der genetischen Information einschließlich der Kontrollmechanismen, zu diversen Mutationen und ihren molekulare Folgen, zu indirekten und direkten DNA-Markertechnologien, den Grundlagen der Populationsgenetik und Artbildungsprozessen. Des Weiteren umfasst es auch die Prinzipien der Mendelschen Kreuzungsgenetik und nichtmendelnde Vererbungsphänomene sowie das Erstellen von DNA- und Kopplungskarten.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (3 SWS), Übungen (1 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse in der Genetik auf Abiturniveau vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie eins von zwei Wahlpflichtmodulen, von denen eins zu wählen ist. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul M_BAÖ 3.8.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Für das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.
Begleitliteratur	Hagemann: Allgemeine Genetik, G. Fischer V. Strickberger: Genetik, Hauser V. Lewin: Gene, VCH-Wiley. Futuyma: Evolutionsbiologie, Birkhäuser. Griffiths/McPherson: 100+ Principles of Genetics, Freeman and Company.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 1.5	Ökologisch-mikrobiologischer Freiland- und Laborkurs	Herr Prof. Hofrichter (martin.hofrichter@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über taxonomische Kenntnisse im mikrobiologischen, botanischen und zoologischen Bereich und können diese im Labor und Freiland anwenden. Sie sind mit der Anwendung entsprechender Bestimmungsschlüssel vertraut und beherrschen Nachweismethoden und Arbeitstechniken im Labor, um die Beziehungen zwischen Mikroben, Pflanzen oder tierischen Organismen und ihrer Umwelt untersuchen zu können. Dies ermöglicht es ihnen, fachübergreifende Zusammenhänge im mikrobiologischen, ökologischen und biotechnologischen Kontext zu erkennen und gezielt auf diese einzuwirken.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Phylogenie, Taxonomie und Systematik ausgewählter Eukaryotengruppen b) botanische und zoologische Bestimmungen im Gelände und im Labor mikrobiologisch-biochemische und bodenkundliche Laborversuche bio- und umweltanalytische Verfahren (Chromatographie, Spektroskopie, Spektrometrie).	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (1 SWS), Übungen (2 SWS), Seminare (1 SWS), Praktika (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in Ökologie, Umweltanalytik, Mykologie und Botanik, vorausgesetzt. Literatur: Jäger, E.J. (2016): Rothmaler - Exkursionsflora von Deutschland. Gefäßpflanzen: Grundband. 21. Auflage, Springer Spektrum; Schauer, T. (2015): Der illustrierte BLV-Pflanzenführer für unterwegs, BLV Buchverlag; Scheffer & Schachtschabel (2010): Lehrbuch der Bodenkunde, 16. Auflage. Spektrum Akademischer Verlag; Müller, H.J., Bährmann, R. (2014): Bestimmung wirbelloser Tiere; Müller, H.J. (1990): Bestimmung wirbelloser Tiere im Gelände, 2. Auflage, Gustav Fischer Verlag, Jena.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie und schafft die Voraussetzungen für die Module M_BAÖ 1.6 sowie M_BAÖ 1.10. Außerdem ist das Modul eins von zwei Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen eins zu wählen ist. Es schafft in dieser Studienrichtung ebenso die Voraussetzung für das Modul M_BAÖ 1.6.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 45 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 60 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 1.6	Molecular Ecology	Herr Dr. Kellner (harald.kellner@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind beispielhaft mit Techniken, Geräten und Verfahren zur Generierung und Auswertung von Sequenzdaten vertraut. Sie können phylogenetische Stammbäume erstellen und haben einen Überblick über molekulare Methoden in der Ökologie und Biotechnologie.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Grundlagen moderner Sequenzierungsmethoden und ihrer Anwendung in Ökologie und Biotechnologie b) Konzepte der molekularen Ökologie und der funktionellen Biodiversitätsforschung c) den Themenbereich Sequenzdatenerhebung und -auswertung.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (1 SWS), Übungen (2,5 SWS), Seminare (0,5 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache ist in allen Lehrveranstaltungen Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in der Molekularbiologie, Mikrobiologie und Ökologie auf Bachelorniveau oder wie sie in dem Modul M_BAÖ 1.3 der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie und im Modul M_BAÖ 1.5 der Studienrichtungen Biotechnologie sowie Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie zu erwerben sind, vorausgesetzt. Literatur: Joanna R. Freeland (2005) Molecular Ecology, John Wiley & Sons Ltd. Chichester, UK.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie sowie zudem eins von fünf Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 1.7	Praktische Mykologie	Herr Prof. Hofrichter (martin.hofrichter@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit der Identifikation von Pilzen anhand morphologischer und mikroskopischer Besonderheiten vertraut. Sie können im Feld die verschiedenen taxonomischen Großgruppen der Pilze unterscheiden und im Labor Pilze bis zur Art bestimmen. Die Studierenden können Literaturrecherchen im Internet durchführen, wissenschaftliche Artikel mit mykologischem Hintergrund verfassen sowie zu mykologischen Themen auf Englisch referieren. Sie verfügen darüber hinaus über einen Überblick über das komplexe Wissenschaftssystem in Deutschland.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Identifikation von Großpilzen (Basidiomycota, Ascomycota) anhand der Fruchtkörper und Sporen b) feldmykologische und mikroskopische Arbeitstechniken c) Umgang mit mykologischer Literatur d) das Wissenschaftssystem in Deutschland.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (1,5 SWS), Übungen (3 SWS), Seminare (0,5 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in Mykologie, wie sie in den Modulen M_BAÖ 1.3 und M_BAÖ 2.4 der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie zu erwerben sind, vorausgesetzt. Literatur: Dörfelt, H., Ruske, E. (2014) Morphologie der Großpilze. Springer, Berlin. Laux, H.E. (2015): Der große Kosmos-Pilzfürer, Kosmos; Gminder, A. (2014): Handbuch für Pilzsammler. 2. Auflage, Kosmos. Lüder, R. (2007): Grundkurs Pilzbestimmung – Eine Praxisanleitung für Anfänger und Fortgeschrittene, Quelle & Meyer Verlag. Gerhardt, E. (2010): Der große BLV-Pilzfürer für unterwegs, BLV Buchverlag.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie sowie zudem eins von fünf Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Präsentation im Umfang von 45 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 75 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 75 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BCM 3.8 (M_BAÖ 4.11)	Biodiversity Management and Sustainability	Herr Prof. Kramer (matthias.kramer@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind qualifiziert, Biodiversitätsaspekte in das Nachhaltigkeitsmanagement von Unternehmen zu integrieren.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Umweltsystemwissenschaftliche Grundlagen b) Globalisierung versus Regionalisierung c) Globale Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfung d) Internationale und nationale Programme zur Umsetzung der UN-Sustainable Development Goals e) Ökosystemleistungen und Biodiversitätsindikatoren (Analyse und Inwertsetzungsstrategien) f) International ausgerichtetes Biodiversitätsmanagement als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie von Unternehmen g) Biodiversitätsorientierte Betrachtung betrieblicher Funktions- und Querschnittsbereiche h) Anwendungsbeispiele von biodiversity and good company. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	<p>Im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Umweltmanagement des des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Management zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen. In der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie ist es eins von fünf Wahlpflichtmodulen, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management ist es ein Pflichtmodul.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Präsentation im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BCM 1.5 (M_BAÖ 4.12)	Ecosystem Services - Foundations	Frau Prof. Ring (irene.ring@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls kennen die Studierenden wichtige Ansätze zur Konzeptualisierung von Ökosystemleistungen und sind mit aktuellen wissenschaftlichen Entwicklungen und gesellschaftspolitischen Strategien der nachhaltigen Bereitstellung von Ökosystemleistungen vertraut. Sie haben einen Überblick über unterschiedliche ökonomische und sozialwissenschaftliche Methoden der Bewertung von Ökosystemleistungen und besitzen Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet einen Überblick über die historische Entwicklung und aktuelle Ausprägungen des Konzeptes der Ökosystemleistungen. Das Modul beleuchtet Zusammenhänge zwischen Biodiversität und Ökosystemleistungen und umfasst verschiedene Ansätze der Definition und Kategorisierung von Ökosystemleistungen, Einblicke in globale, regionale und nationale Ökosystem-Assessment-Prozesse wie das Millennium Ecosystem Assessment (MA), die zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemleistungen (IPBES) oder das nationale UK Ecosystem Assessment (NEA) sowie Grundlagen zu Ansätzen und Methoden der Erfassung und Bewertung von Ökosystemleistungen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (1,5 SWS), Übungen (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management und schafft in diesem Masterstudiengang die Voraussetzungen für das Pflichtmodul M_BCM 1.6 sowie die Wahlpflichtmodule M_BCM 2.5 und M_BCM 3.5. Im Masterstudiengang Internationales Management ist es ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Umweltmanagement des besonderen Wahlpflichtbereichs; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Management zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen. Zudem ist es eins von fünf Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz im Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management ist es eins von elf Wahlpflichtmodulen, von denen sechs zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 52,5 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 97,5 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_ESS 1.1 (M_BAÖ 4.13)	Ökosystemleistungen – Konzepte und Entwicklung	Frau Prof. Ring (irene.ring@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls kennen die Studierenden wichtige Ansätze zur Konzeptualisierung von Ökosystemleistungen und sind mit aktuellen wissenschaftlichen Entwicklungen und gesellschaftspolitischen Strategien der nachhaltigen Bereitstellung von Ökosystemleistungen vertraut. Sie haben einen vertieften Einblick in unterschiedliche ökonomische und sozialwissenschaftliche Methoden der Bewertung von Ökosystemleistungen gewonnen, können deren Grenzen beurteilen und in welchen kulturellen Kontexten diese zum Einsatz gebracht werden. Sie besitzen Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz.	
Inhalte	Das Modul umfasst einen Überblick über die historische Entwicklung und aktuelle Ausprägungen des Konzeptes der Ökosystemleistungen. Das Modul beinhaltet auch Zusammenhänge zwischen Biodiversität und Ökosystemleistungen und verschiedene Ansätze der Definition und Kategorisierung von Ökosystemleistungen. Es gibt Einblicke in globale, regionale und nationale Ökosystem-Assessment-Prozesse wie das Millennium Ecosystem Assessment, die zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemleistungen (IPBES) oder das nationale UK Ecosystem Assessment (NEA). Das Modul beinhaltet abschließend Ansätze und Methoden der Erfassung und integrierten Bewertung von Ökosystemleistungen in unterschiedlichen gesellschaftsrelevanten Kontexten.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (1,5 SWS), Übungen (2 SWS), Seminare (2 SWS), Tutorien (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Ecosystem Services und schafft in diesem Masterstudiengang die Voraussetzungen für die Module M_ESS 1.6, M_ESS 1.7 und M_ESS 2.5. Darüber hinaus ist das Modul eins von fünf Wahlpflichtmodulen der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz im Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einem Referat im Umfang von 40 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Note der Klausurarbeit wird zweifach und die Note des Referats einfach gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 112,5 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 187,5 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	Potschin, M., Haines-Young, R., Fish, R., Turner, R.K. (2016): Routledge Handbook of Ecosystem Services. Routledge, Taylor & Francis Group, London.

Anlage 1b**Modulbeschreibungen der Studienrichtung Biotechnologie**

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 1.1	Forschung, Strategien und Wissenschaftspraxis	Herr Dr. Kayser (gernot.kayser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über erweiterte Grundkenntnisse in der Planung und Durchführung, Auswertung und Beurteilung wissenschaftlicher Untersuchungen. Sie sind im Stande Störeinflüsse zu identifizieren und Problemlösungsstrategien zu entwickeln. Des Weiteren verfügen die Studierenden über die Kompetenz die entwickelten Strategien in die wissenschaftliche Praxis umzusetzen und sich im Anschluss kritisch mit den eigenen Ergebnissen auseinanderzusetzen. Sie können eigene Daten im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Problemstellung in kompetenter und überzeugender Form präsentieren und diskutieren.	
Inhalte	Das Modul umfasst praktische Beispiele aus unterschiedlichen Bereichen der Ökologie, Mykologie, Biochemie, Umweltbiotechnologie, Proteinbiochemie, Molekularbiologie und Umweltchemie im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen.	
Lehr- und Lernformen	Übungen (6 SWS), Seminare (4 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundlagen auf den Gebieten der Biotechnologie, Biochemie oder Ökologie vorausgesetzt. Literatur: Reinecke, W., Schlömann, M. (2007) Umweltmikrobiologie. Spektrum Gustav Fischer. Jördening, H.-J., Winter, J. (Eds.) (2005) Environmental Biotechnology. Wiley-VCH. Brock, T.D. Mikrobiologie. Spektrum Akademischer Verlag. Voet, D., Voet, J.G., Pratt, Charlotte, W. (2010) Lehrbuch der Biochemie, Wiley VCH Weienheim.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 90 Stunden und einem Vortrag von 15 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 150 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 150 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 1.2	Pflanzliche Biotechnologie	Herr Dr. Kellner (harald.kellner@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der Botanik und Pflanzensystematik. Sie kennen die Vielfalt des Pflanzenreichs und die Merkmale wichtiger taxonomischer Großgruppen. Der erfahrene Umgang mit Bestimmungsliteratur ermöglicht die taxonomische Identifizierung bis hin zur Pflanzenart. Sie kennen die stoffliche und chemische Zusammensetzung pflanzlicher Organismen und die damit einhergehende energetische, stoffliche und biotechnologische Nutzung sowie das toxikologische Potenzial ausgewählter Vertreter.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Grundlagen der Pflanzensystematik b) botanische Bestimmungsübungen c) Bedeutung ausgewählter Nutzpflanzen d) stoffwechselphysiologische Aspekte e) chemische Zusammensetzung von Pflanzen und pflanzlichen Inhaltsstoffen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2,5 SWS), Seminare (0,5 SWS), Praktika (1 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in der Biologie, Biochemie und Ökologie vorausgesetzt. Literatur: Kadereit, J.W., Körner, C., Kost, B., Sonnewald, U. (2014): Strasburger – Lehrbuch der Pflanzenwissenschaften. 37. Auflage, Springer Spektrum. Jäger, E.J. (2016): Rothmaler - Exkursionsflora von Deutschland. Gefäßpflanzen: Grundband. 21. Auflage, Springer Spektrum. Heldt, H.W. (2008): Pflanzenbiochemie, Spektrum Akademischer Verlag; Lieberei, R., Reisdorff, C., (2012): Nutzpflanzenkunde, Thieme Verlag.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 1.3	Spezielle Mikrobiologie	Herr Prof. Hofrichter (martin.hofrichter@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit den Grundkonzepten der Phylogenie und Taxonomie der Mikroorganismen und den ökophysiologischen Besonderheiten der wichtigsten Großgruppen vertraut. Sie kennen sich mit der Klassifikation der Enzyme aus und können Enzyme aufgrund der katalysierten Reaktionen zuordnen. Die Studierenden verfügen über spezielle Kenntnisse zum mikrobiellen Stoffwechsel und können diese im biotechnologischen Kontext anwenden. Sie sind in der Lage, Enzyme für Anwendungszwecke zu reinigen und zu charakterisieren.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Phylogenie, Taxonomie, Ökophysiologie und Cytologie von Archaeen, Eubakterien und Pilzen (spezielle Bakteriologie und Mykologie) b) archetypische Vertreter der verschiedenen Gruppen von Mikroorganismen c) Ablauf spezieller energieliefernder Stoffwechselwege d) Aufbau und biochemische Klassifikation von Enzymen e) Enzymkatalyse an repräsentativen Beispielen der verschiedenen Enzymhauptklassen f) praktische Reinigung von Enzymproteinen aus Pilzen mittels Chromatographie und ihre biochemische und physikochemische Charakterisierung. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (6 SWS), Seminare (2 SWS), Übungen (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in Mikrobiologie und Biochemie vorausgesetzt. Literatur: Fritsche, W. (2001) Mikrobiologie. Spektrum Gustav Fischer. Madigan, M. T., Martinko, J.M. (2014) Brock Biology of Microorganisms, Global Edition, Addison-Wesley Longman, Amsterdam. Müller-Esterl, W. (2004) Biochemie, Elsevier/Spektrum Akademischer Verlag.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie. Es schafft die Voraussetzungen für die Module M_BAÖ 1.6, M_BAÖ 1.7, M_BAÖ 1.8, M_BAÖ 1.9 und M_BAÖ 1.10.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung von 45 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 150 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 150 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 1.4	Eukaryontische Diversität	Frau Dr. Liers (christiane.liers@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit der organismischen Diversität von Eukaryonten vertraut und in der Lage, ausgewählte Vertreter dieser Domäne zu identifizieren und taxonomisch zuzuordnen. Anhand morphologischer Merkmale können sie verschiedene taxonomische Großgruppen im Feld unterscheiden und aufgrund mikroskopischer Eigenschaften im Labor bis zur Art bestimmen. Die Studierenden sind erfahren im Umgang mit Bestimmungsschlüsseln und kennen aufgrund ihrer Artenkenntnis ökologisch herausragende Natur- und Landschaftselemente.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) taxonomische Freilandübungen zu Arthropoden und Pilzen b) mykologische und zoologische Laborversuche c) Bestimmungsübungen und Beobachtungen im Gelände und im Labor d) Erkundung ökologisch wertvoller Landschaftstypen und Ökosysteme (geschützte Biotope, Schutzgebiete).	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (0,5 SWS), Übungen (2 SWS), Seminare (1 SWS), Praktika (1,5 SWS), Exkursionen (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in Ökologie, Mykologie und Botanik vorausgesetzt. Literatur: Jäger, E.J. (2016): Rothmaler - Exkursionsflora von Deutschland. Gefäßpflanzen: Grundband. 21. Auflage, Springer Spektrum. Schauer, T. (2015): Der illustrierte BLV-Pflanzenführer für unterwegs, BLV Buchverlag. Laux, H.E. (2015): Der große Kosmos-Pilzführer, Kosmos; Gminder, A. (2014): Handbuch für Pilzsammler. 2. Auflage, Kosmos. Lüder, R. (2007): Grundkurs Pilzbestimmung – Eine Praxisanleitung für Anfänger und Fortgeschrittene, Quelle & Meyer Verlag. Gerhardt, E. (2010): Der große BLV-Pilzführer für unterwegs. BLV Buchverlag; Müller, H.J., Bährmann, R. (2014): Bestimmung wirbelloser Tiere. Müller, H.J. (1990): Bestimmung wirbelloser Tiere im Gelände, 2. Auflage, Gustav Fischer Verlag, Jena.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie. Es schafft die Voraussetzung für das Modul M_BAÖ 1.10.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 45 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 105 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 45 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 1.5	Ökologisch-mikrobiologischer Freiland- und Laborkurs	Herr Prof. Hofrichter (martin.hofrichter@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über taxonomische Kenntnisse im mikrobiologischen, botanischen und zoologischen Bereich und können diese im Labor und Freiland anwenden. Sie sind mit der Anwendung entsprechender Bestimmungsschlüssel vertraut und beherrschen Nachweismethoden und Arbeitstechniken im Labor, um die Beziehungen zwischen Mikroben, Pflanzen oder tierischen Organismen und ihrer Umwelt untersuchen zu können. Dies ermöglicht es ihnen, fachübergreifende Zusammenhänge im mikrobiologischen, ökologischen und biotechnologischen Kontext zu erkennen und gezielt auf diese einzuwirken.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Phylogenie, Taxonomie und Systematik ausgewählter Eukaryotengruppen, b) botanische und zoologische Bestimmungen im Gelände und im Labor, c) mikrobiologisch-biochemische und bodenkundliche Laborversuche, d) bio- und umweltanalytische Verfahren (Chromatographie, Spektroskopie, Spektrometrie).	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (1 SWS), Übungen (2 SWS), Seminare (1 SWS), Praktika (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in Ökologie, Umweltanalytik, Mykologie und Botanik vorausgesetzt. Literatur: Jäger, E.J. (2016): Rothmaler - Exkursionsflora von Deutschland. Gefäßpflanzen: Grundband. 21. Auflage, Springer Spektrum. Schauer, T. (2015): Der illustrierte BLV-Pflanzenführer für unterwegs, BLV Buchverlag. Scheffer & Schachtschabel (2010): Lehrbuch der Bodenkunde, 16. Auflage. Spektrum Akademischer Verlag. Müller, H.J., Bährmann, R. (2014): Bestimmung wirbelloser Tiere. Müller, H.J. (1990): Bestimmung wirbelloser Tiere im Gelände, 2. Auflage, Gustav Fischer Verlag, Jena.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie und schafft die Voraussetzungen für die Module M_BAÖ 1.6 sowie M_BAÖ 1.10. Außerdem ist das Modul eins von zwei Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen eins zu wählen ist. Es schafft in dieser Studienrichtung ebenso die Voraussetzung für das Modul M_BAÖ 1.6.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 45 Stunden.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 60 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 1.6	Molecular Ecology	Herr Dr. Kellner (harald.kellner@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind beispielhaft mit Techniken, Geräten und Verfahren zur Generierung und Auswertung von Sequenzdaten vertraut. Sie können phylogenetische Stammbäume erstellen und haben einen Überblick über molekulare Methoden in der Ökologie und Biotechnologie.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Grundlagen moderner Sequenzierungsmethoden und ihrer Anwendung in Ökologie und Biotechnologie b) Konzepte der molekularen Ökologie und der funktionellen Biodiversitätsforschung c) den Themenbereich Sequenzdatenerhebung und -auswertung.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (1 SWS), Übungen (2,5 SWS), Seminare (0,5 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache ist in allen Lehrveranstaltungen Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in der Molekularbiologie, Mikrobiologie und Ökologie auf Bachelorniveau oder wie sie in dem Modul M_BAÖ 1.3 der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie und im Modul M_BAÖ 1.5 der Studienrichtungen Biotechnologie sowie Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie zu erwerben sind, vorausgesetzt. Literatur: Joanna R. Freeland (2005) Molecular Ecology, John Wiley & Sons Ltd. Chichester, UK.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie sowie zudem eins von fünf Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 1.7	Praktische Mykologie	Herr Prof. Hofrichter (martin.hofrichter@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit der Identifikation von Pilzen anhand morphologischer und mikroskopischer Besonderheiten vertraut. Sie können im Feld die verschiedenen taxonomischen Großgruppen der Pilze unterscheiden und im Labor Pilze bis zur Art bestimmen. Die Studierenden können Literaturrecherchen im Internet durchführen, wissenschaftliche Artikel mit mykologischem Hintergrund verfassen sowie zu mykologischen Themen auf Englisch referieren. Sie verfügen darüber hinaus über einen Überblick über das komplexe Wissenschaftssystem in Deutschland.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Identifikation von Großpilzen (Basidiomycota, Ascomycota) anhand der Fruchtkörper und Sporen b) feldmykologische und mikroskopische Arbeitstechniken c) Umgang mit mykologischer Literatur d) das Wissenschaftssystem in Deutschland.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (1,5 SWS), Übungen (3 SWS), Seminare (0,5 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in Mykologie, wie sie in den Modulen M_BAÖ 1.3 und M_BAÖ 2.4 der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie zu erwerben sind, vorausgesetzt. Literatur: Dörfelt, H., Ruske, E. (2014) Morphologie der Großpilze. Springer, Berlin. Laux, H.E. (2015): Der große Kosmos-Pilzfürer, Kosmos; Gminder, A. (2014): Handbuch für Pilzsammler. 2. Auflage, Kosmos. Lüder, R. (2007): Grundkurs Pilzbestimmung – Eine Praxisanleitung für Anfänger und Fortgeschrittene, Quelle & Meyer Verlag. Gerhardt, E. (2010): Der große BLV-Pilzfürer für unterwegs, BLV Buchverlag.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie sowie zudem eins von fünf Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Präsentation im Umfang von 45 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 75 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 75 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 1.8	Biom mineralization and Environmental Analysis	Frau Dr. Liers (christiane.liers@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen die biologischen und biochemischen Grundlagen zur Genese fester Gewebestrukturen und besitzen Kenntnisse zu Eigenschaften und Funktion der durch die Lebenstätigkeit von Organismen entstehenden mineralischen Produkte (Biomminerale, Biomaterialien). Darüber hinaus verfügen die Studierenden über Kenntnisse und Fertigkeiten zu chemischen und analytischen Aspekten der Gewinnung, Behandlung und Dateninterpretation von Umwelt- und Biomasseproben. Sie kennen die Voraussetzungen und Grenzen der Umwelt- und Bioanalytik als Funktion verfügbarer Probenarten und Analyseverfahren.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Biogenese von Biom mineralien und Biopolymeren b) Funktion und Eigenschaften von Biom mineralien, Biomaterialien, Biopolymeren c) Bedeutung von Biom mineralien und Biomaterialien in Wissenschaft und Forschung d) Gewinnung belasteter Umweltproben e) repräsentative Proben und deren Aufarbeitung f) Messverfahren, Datenanalyse und Datenauswertung g) Biokonzentration, Biomagnifikation und Biomonitoring.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (3 SWS), Übungen (1 SWS), Seminare (2 SWS), Praktika (1 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in allen Lehrveranstaltungen ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in Ökologie, Ökotoxikologie, Biotechnologie und chemischer Analytik, wie sie im Modul M_BAÖ 1.3 des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie zu erwerben sind, vorausgesetzt. Literatur: Mann, S. (2001): Biom mineralization – Principles & Concepts in Bioinorganic Materials Chemistry, Oxford Chemistry Masters. Bäuerlein, E. (2008): Handbook of Biom mineralization: Biological Aspects and Structure Formation, Wiley-VCH. Sigel, A., Sigel, H., Sigel, R.K.O. (2008): Biom mineralization: From Nature to Application, Wiley-VCH. Fränzle, S., Markert, B., Wünschmann, S. (2009): Technische Umweltchemie, Wiley-VCH Verlag, Weinheim. Schwister, K. (2007): Taschenbuch der Verfahrenstechnik, Karl Hanser Verlag GmbH & Co. Heintz, A., Reinhardt, G.A. (2000): Chemie & Umwelt, Springer.	

Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie. Im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen des Masterstudiengangs Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen mündlichen Prüfungsleistung von 30 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine englischsprachige Hausarbeit im Umfang von 15 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 105 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 45 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsvorleistung sowie der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 1.9	Mikrobielle Biotechnologie	Herr Prof. Hofrichter (martin.hofrichter@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit den Grundkonzepten der modernen Biotechnologie und der Bedeutung von Mikroorganismen für natürliche Abbauprozesse, insbesondere im Rahmen des Kohlenstoffkreislaufs, vertraut. Sie kennen Schlüsselenzyme und -mechanismen des Abbaus von Biopolymeren und Umweltschadstoffen und beherrschen Prinzipien der Molekularbiologie der Mikroorganismen.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Biotechnologie im System der Wissenschaften b) Kohlenstoffkreislauf und mikrobieller Abbau von Natur- und Fremdstoffen c) Abbau der pflanzlichen Zellwand und zugehörige enzymatische Schlüsselprozesse d) spezielle Aspekte der Molekularbiologie der Bakterien.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (4 SWS), Seminare (0,5 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in Mikrobiologie und Molekularbiologie, wie sie im Modul M_BAÖ 1.3 zu erwerben sind, vorausgesetzt. Literatur: Reinecke, W., Schlömann, M. (2007) Umweltmikrobiologie. Spektrum Gustav Fischer. Jördening, H.-J., Winter, J. (Eds.) (2005) Environmental Biotechnology. Wiley-VCH. Brock, T.D. Mikrobiologie. Spektrum Akademischer Verlag.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung von 25 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 67,5 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 82,5 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 1.10	Microbial Ecology	Herr Prof. Hofrichter (martin.hofrichter@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen sich mit der ökologischen Stellung der Mikroorganismen (Bakterien, Pilze, Protisten) in der Biosphäre und ihren Wechselwirkungen mit der unbelebten und belebten Natur aus. Sie verstehen die ökologischen Hintergründe mikrobieller Stoffumwandlungsprozesse und wissen um ihre zentrale Bedeutung für den Zustand unserer Umwelt. Die Studierenden sind beispielhaft mit mikrobieller Autökologie sowie mit Extremophilie vertieft und vertraut. Sie kennen die Formen der Interaktionen zwischen Mikroorganismen und Pflanzen, Mikroorganismen und Tieren sowie spezielle Interaktionen zwischen Pilzen und Insekten. Sie haben einen Überblick über syntrophische bakterielle Lebensgemeinschaften und kennen sich mit der mikrobiellen Korrosion verschiedener Materialien aus.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Mikrobielle Autökologie (abiotische Faktoren Temperatur, Wasseraktivität, pH-Wert, Strahlung) b) antagonistische und mutualistische Interaktionen zwischen Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren c) ausgewählte Prozesse der Biokorrosion und Biodeterioration d) Typen der Holzfäule, mikrobielle Angriff auf Beton und Stahl.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (3,5 SWS), Seminare (0,5 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in allen Lehrveranstaltungen ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in der Mikrobiologie und Ökologie, wie sie in den Modulen M_BAÖ 1.3, M_BAÖ 1.4 und M_BAÖ 1.5 des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie erworben werden können, vorausgesetzt. Literatur: Fritsche, W. (2001) Mikrobiologie. Spektrum Gustav Fischer. Madigan, M. T., Martinko, J.M. (2014) Brock Biology of Microorganisms, Global Edition, Addison-Wesley Longman, Amsterdam.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie. Im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen mündlichen Prüfungsleistung von 25 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 2.1.1	Prinzipien der Ökologie	Frau Prof. Heidger (c.heidger@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen ökologische Grundprinzipien. Sie verstehen die Zusammenhänge zwischen dem Wirken abiotischer Faktoren/Ressourcen und der Verbreitung und der Zusammensetzung von Lebensgemeinschaften. Sie besitzen zudem die Fähigkeit zur Interpretation und Bewertung von Messungen ökologisch relevanter abiotischer Parameter und sind befähigt zur Synthese der Erkenntnisse zum Einsatz in der naturschutzfachlichen Praxis sowie zur Beurteilung von Lebensraumqualitäten für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Sie besitzen Verständnis für das Populationswachstum und die Populationsregulation, sowie deren Anwendung im Naturschutz. Sie verstehen das Recycling der organischen Substanz in Ökosystemen. Darüber hinaus kennen die Studierenden grundlegende Methoden der Freilandökologie, inklusive Grundzüge der Planung von freilandökologischen Experimenten und der Datenauswertung.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst Themen zur allgemeine Ökologie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gegenstand und Arbeitsweise der Ökologie b) Adaption und Evolution/evolutionärer Hintergrund der Ökologie c) Abiotische Umwelt (-faktoren) und Ressourcen d) Adaptionen der Pflanzen und Tiere an ihre Umwelt e) Überlebens- und Reproduktionsmuster f) Eigenschaften von Populationen g) Populationswachstum h) Intra- und interspezifische Populationsregulation i) Räuber-Beute-Beziehungen j) Parasitismus, Herbivorie, Mutualismus, Para- und Metabiosen k) Zersetzung und Stoffkreislauf l) Statistische Auswertung ökologischer Daten. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (4 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von sechs Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen Module im Umfang von 20 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 2.1.2	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen für Life Science	Herr Delakowitz (b.delakowitz@hs-zigr.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben Verständnis in kausalen Zusammenhängen zwischen ökologisch-umweltschutzbezogenen Prozessen und sozio-ökonomischem Handeln, Verständnis in entsprechender Fachliteratur und medialer Berichterstattung. Des Weiteren besitzen sie Entscheidungskompetenz bezüglich umweltschutzbezogener Fragestellungen in der betrieblichen Praxis (insbesondere im Bereich Außendarstellung und Image).	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Definitionen, Geschichte und Systematik der Ökologie b) abiotische und biotische Umweltfaktoren c) Populationsökologie d) Evolution e) Konkurrenz und Anpassung f) Ökosysteme (marine, limnische, terrestrische) g) Statik, Dynamik und funktionale Aspekte von Ökosystemen h) Stoff- und Energiekreisläufe i) Umweltschutz j) Globale Energienachfrage / Energiezukunft k) Wachstum der Bevölkerung / Verknappung natürlicher Ressourcen. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (3 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von sechs Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen Module im Umfang von 20 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 75 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 75 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 2.1.3	Biochemie	Frau Prof. Fuchs (a.fuchs@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen den Aufbau, die Bedeutung und die biochemischen Reaktionen von Biomolekülen sowie deren fachübergreifenden Zusammenhänge (Biochemie - Naturstoffchemie).	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst den Aufbau, die Bedeutung und die biochemischen Reaktionen von Biomolekülen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Proteine (Aufbau, Wirkungsweise) 2. Enzyme (Einteilung, Mechanismen der Katalyse, Enzymkinetik und Coenzyme) 3. Stoffwechsel I (Glycolyse, Gluconeogenese, β-Oxidation, Fettsäuresynthese, Citratcyclus, Atmung und Gärung) 4. Stoffwechsel II (Biosynthese komplexer Lipide, Aminosäurestoffwechsel und Stoffwechselregulierung) 5. biologische Membranen und Signaltransduktion 6. Genetik (Grundprinzipien und Proteinbiosynthese) 7. Immunologie (Immunsystem, Antikörper und immunologische Analyseverfahren). 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (4 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von sechs Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen Module im Umfang von 20 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung von 45 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 2.1.4	Downstream Processing	Herr Prof. Wiegert (T.Wiegert@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen Aufarbeitungsprozesse von Bioprodukten inklusive der apparate- und verfahrenstechnischen Auslegung.	
Inhalte	Das Modul umfasst: a) Biomasseabtrennung durch Filtration, Membranverfahren und Zentrifugation b) physikalische und chemische Methoden des Zellaufschlusses c) Anreicherung und Reinigung exemplarischer Bioprodukte mittels Fällung, Extraktion, Gefriertrocknen, Membrantrennverfahren, präparativer Chromatographie und präparativer Elektrophorese Qualitätskontrolle.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Praktika (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von sechs Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen Module im Umfang von 20 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer und einem Protokoll im Umfang von 24 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Note der Klausurarbeit wird siebenfach und die Note des Protokolls wird dreifach gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 2.1.5	Biologische Sicherheit/Bioethik	Herr Prof. Schubert (r.schubert@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Gefahren biologischer Agenzien im Labor und Produktionsmaßstab sowie die international üblichen Verfahren der Risikobewertung und Gefahrenabwehr. Sie kennen die wesentlichen Rechtsvorschriften beim Umgang mit biologischen Agenzien in Deutschland; sie verstehen und bewerten die aktuellen bioethischen Diskurse in unserer Gesellschaft.	
Inhalte	Das Modul umfasst: a) die Gefährdungspotentiale biologischer Agenzien b) die gesetzlich vorgeschriebene Risikobewertung c) biologische, technisch-physikalische, arbeitsorganisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen bei der Durchführung biotechnologischer Verfahren im Labor- und Produktionsbereich d) die Begriffe Moral, Ethik und Verantwortung e) den Ethos von Naturwissenschaftlern f) die Problemfelder der Bioethik (Genetik, Tierethik und Umwelte-thik).	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (4 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von sechs Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen Module im Umfang von 20 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer und einer Seminararbeit im Umfang von 45 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 2.1.6	Bioinformatik	Herr Prof. Wiegert (T.Wiegert@hszg.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse zu mathematischen Grundlagen heuristischer Methoden des Sequenzvergleichs und sind mit gängigen Algorithmen vertraut (Needleman-Wunsch-Algorithmus / Smith-Waterman-Algorithmus). Sie haben Erfahrung im Umgang mit gängigen Internetressourcen im Bereich der Bioinformatik und deren Anwendungsmöglichkeiten (unter anderem PubMed, UniProt, GenBank, Ensembl, RCSB PDB) und können eigenständige Suchen, Analysen und Alignments von DNA- und Proteinsequenzen (unter anderem BLAST, ClustalW) durchführen. Ferner haben sie einen Überblick über den Umgang mit frei zugänglichen Computerprogrammen (unter anderem EMBOSS, RasMol). Die Studierenden sind grundlegend befähigt zur eigenständigen Analyse einer englischsprachigen Fachpublikation inklusive der Literaturrecherche, Zusammenfassung und Präsentation der Inhalte mittels PowerPoint.	
Inhalte	Das Modul umfasst: a) mathematische Grundlagen der Bioinformatik / Algorithmen b) Zeichenketten-Such-Algorithmen c) Grammatiken d) paarweise Sequenzalignments e) multiple Sequenzalignments f) Hidden Markov Modelle g) Phylogenetische Stammbäume h) biologische Datenbanken (Sequenz-, Struktur-, Genom-Datenbanken) i) Datenbankanalysen auf Ebene der Nukleotid- und Aminosäuresequenz j) molekularbiologische ‚open source‘ Programme.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (3 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von sechs Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen Module im Umfang von 20 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 75 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 75 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 2.2	Biochemie der Metalle	Frau Dr. Liers (christiane.liers@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein Grundverständnis zu Aufbau, Wirkungsweise und ökophysiologischer Bedeutung von Metallen in Proteinen und Enzymen. Sie kennen sich mit der Funktion von Metalloproteinen im Stoffwechsel sowie in ökologischen und biogeochemischen Kreisläufen aus. Die Studierenden haben fundierte Kenntnisse zur Anwendung von Metallen und Metallkomplexen in Medizin, Biotechnologie und Industrie. Sie sind geübt im praktischen Umgang mit Metalloproteinen und -enzymen und kennen ausgewählte Methoden und Techniken zu ihrer analytischen Untersuchung.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet spezielle Aspekte zur Struktur, Funktion und Wirkungsweise von Metallen in Proteinen und biokatalytisch aktiven Enzymen. Weitere Themenschwerpunkte sind aktuelle und potentielle Anwendungsgebiete von Metalloproteinen in Pharmazie, Medizin, Industrie und biotechnologischer Forschung.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Praktika (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in Biochemie, Biologie und Biotechnologie vorausgesetzt. Literatur: Lippard, S.J. & Berg J.M. (1995): Bioanorganische Chemie, Spektrum Akademischer Verlag. Kaim, W., Schwederski, B. (2010): Bioanorganische Chemie, 4. Auflage, Vieweg & Teubner. Bertini, Gray, Stiefel, Valentine (2007): Biological Inorganic Chemistry, University Science Books.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von drei Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen eins zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einem Protokoll im Umfang von 24 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Note der Klausurarbeit wird siebenfach und die Note des Protokolls dreifach gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 2.3	Umweltchemie	Herr Dr. Fränzle (stefan.fränzle@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen Kenntnisse in der Umweltchemie, die ihnen ein Verständnis zur Zusammensetzung der natürlichen sowie stofflich belasteten Umwelt erlauben. Sie erkennen die unmittelbaren Implikationen von Basiskonzepten der Chemie für das Geschehen in der Umwelt, ihre Belastungsformen und Methoden der Abhilfe. Die Studierenden kennen die Stoffeigenschaften, die zur Freisetzung und Verbreitung von Schadstoffen in der Umwelt führen. Dies erlaubt es ihnen, Vorhersagen zu Aufnahme, Metabolisierung und Ausscheidung von toxikologisch bedenklichen Substanzen durch tierische und pflanzliche Organismen zu treffen. Sie sind zur Einschätzung des Gefährdungs- und Risikopotentials, zur Beurteilung von Sicherheitsdatenblättern und zur toxikologischen Stoffcharakterisierung befähigt.	
Inhalte	Inhalt des Moduls sind die Grundlagen wesentlicher chemischer Prozesse in der belebten und unbelebten Umwelt sowie deren Implikationen für die Reinhaltung bzw. Reinigung von Umweltkompartimenten (Wasser, Boden/Sediment, Luft). Es beinhaltet zudem auch biochemische und biologische Grundlagen toxischer Wirkungen von Umweltchemikalien.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (5 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in Chemie, Biochemie, Ökotoxikologie und Umwelttechnik vorausgesetzt. Literatur: Fränzle, S., Markert, B., Wünschmann, S. (2009): Technische Umweltchemie, Wiley-VCH Verlag, Weinheim. Schwister, K. (2007): Taschenbuch der Verfahrenstechnik, Karl Hanser Verlag GmbH & Co. Heintz, A., Reinhardt, G.A. (2000): Chemie & Umwelt, Springer. Fränzle, O. (1993): Contaminants in Terrestrial Environments, Springer. Fent, K. (2003): Ökotoxikologie - Umweltchemie - Ökologie, Thieme, Stuttgart. Oehlmann, J. Markert, B. (1999): Ökotoxikologie, Ecomed. Streit, B. (1994): Lexikon der Ökotoxikologie, Wiley-VCH.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von drei Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen eins zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 105 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 45 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 2.4	Fungal Biotechnology	Herr Dr. Kayser (gernot.kayser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen sich theoretisch und praktisch mit pilz-basierten biotechnologischen Verfahren, insbesondere dem Upstream-Processing, aus. Sie können Pilze aus der Umwelt isolieren sowie diese in Stammsammlungen konservieren und erhalten.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Stammhaltung von Pilzen b) Isolierung von Pilzen aus Fruchtkörpern und Umweltproben sowie Gewinnung pilzlicher Reinkulturen c) spezielle Stoffwechselleistungen von Pilzen und ihre biotechnologische Anwendung d) Laborversuche zur Anwendung von Pilzen und ihren Enzymen in biotechnologischen Verfahren.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (0,5 SWS), Praktika (1,5 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in allen Lehrveranstaltungen ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in Mikrobiologie und Biochemie vorausgesetzt. Literatur: Anke, T. (1997) Fungal Biotechnology. Chapman & Hall, London. Hofrichter, M (Ed.). (2010) The Mycota, Vol. X Industrial Applications. Springer-Verlag.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von drei Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von den eins zu wählen ist. Es schafft die Voraussetzung für die Module M_BAÖ 1.7 und M_BAÖ 2.5.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 2.5	Bioverfahrenstechnik der Pilze	Herr Dr. Ullrich (rene.ullrich@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen die Grundlagen zu Aufbau, Betrieb und Anwendung von Bioreaktoren mit dem Ziel der Produktion pilzlicher Metabolite und Proteine. Sie kennen verschiedenen Reaktortypen, Betriebsweisen und damit verbundene Effekte auf Wachstum und Aktivität der Pilze sowie auf die Ausbeute bezüglich der Reaktionsprodukte. Die Studierenden sind imstande, den Reaktortyp und die Betriebsweise auf die avisierten Produkte (Biomasse, Enzyme, Metaboliten) anzupassen und sie dadurch für unterschiedliche Anwendungen im Umweltschutz und der biotechnologischen Produktion nutzbar zu machen. Darüber hinaus kennen die Studierenden renommierte wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die sich mit aktuellen Themen im Bereich der biotechnologischen, ökologischen oder umweltwissenschaftlichen Pilzforschung beschäftigen.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) verfahrens- und reaktionstechnische Grundlagen zur Fermentation von Pilzen (filamentöse Pilze, Hefen) in unterschiedlich dimensionierten Bioreaktoren b) Anwendung unterschiedlicher Fermentationsstrategien c) Herstellung mikrobieller Metabolite und Proteine d) analytischer Nachweis von Metaboliten und Proteinen e) Besuch biotechnologischer, ökologischer und/oder umweltwissenschaftlicher Forschungseinrichtungen und Betriebe mit mykologischem Bezug.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (0,5 SWS), Übungen (1,5 SWS), Praktika (3 SWS), Exkursionen (1 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in Biotechnologie, Bioverfahrenstechnik und Umwelttechnik, wie sie im Modul M_BAÖ 2.4 zu erwerben sind, vorausgesetzt. Literatur: Storhas, W. (2013): Bioverfahrensentwicklung, Wiley-VCH. Chmiel, H. (2011): Bioprozesstechnik, Spektrum Akademischer Verlag. Jordening, H.-J., Winter, J. (2004): Environmental Biotechnology, Wiley-VCH.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von zwei Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biotechnologie im Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen eins zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Präsentation im Umfang von 45 Stunden. Weitere Bestehensvoraussetzung ist der Nachweis über die Absolvierung eines berufstypischen Praktikums [in einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung] von 1 Woche.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 60 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 2.6	Applied Microbiology	Herr Dr. Kayser (gernot.kayser@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind beispielhaft mit Prozessen, Techniken und Anlagen zur biologischen Behandlung von Umweltmedien vertraut und kennen die verschiedenen Einflussfaktoren. Sie haben einen Überblick über Fermentationstechniken und Reaktordesign und kennen sich mit relevanten Mikroorganismen aus.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Anwendungen von Mikroorganismen im Umweltschutz und der biotechnologischen Produktion b) Aufbau und Anwendung von Bioreaktoren c) Aquatische Mikrobiologie und Mikrobiologie des Abwassers aquatischer Pilze.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (0,5 SWS) und Praktika (1,5 SWS) sowie das Selbststudium. Die Lehrsprache in allen Lehrveranstaltungen ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in der Mikrobiologie und Biochemie vorausgesetzt. Literatur: Fritsche, W. (2001) Mikrobiologie. Spektrum Gustav Fischer. Reinecke, W., Schlömann, M. (2007) Umweltmikrobiologie. Spektrum Gustav Fischer. Jördening, H.-J., Winter, J. (2005) Environmental Biotechnology. Wiley-VCH.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von zwei Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biotechnologie im Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen eins zu wählen ist. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen mündlichen Prüfungsleistung von 25 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Anlage 2 Studienablaufpläne

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS
sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Studienablaufplan der Studienrichtung Biotechnologie

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/T/Ex	V/Ü/S/P/T/Ex	V/Ü/S/P/T/Ex		
Pflichtmodule						
M_BAÖ 1.1	Forschung, Strategien und Wissenschaftspraxis	0/6/4/0/0/0 2 PL				10
M_BAÖ 1.2	Pflanzliche Biotechnologie		2,5/0/0,5/1/0/0 1 PL			5
M_BAÖ 1.3	Spezielle Mikrobiologie		6/2/2/0/0/0 1 PL			10
M_BAÖ 1.4	Eukaryontische Diversität		0,5/2/1/1,5/0/2 1 PL			5
M_BAÖ 1.5	Ökologisch-mikrobiologischer Freiland- und Laborkurs		1/2/1/2/0/0 1 PL			5
M_BAÖ 1.6	Molecular Ecology			1/2,5/0,5/0/0/0 1 PL		5
M_BAÖ 1.7	Praktische Mykologie			1,5/3/0,5/0/0/0 1 PL		5
M_BAÖ 1.8	Biominalization and Environmental Analysis			3/1/2/1/0/0 1 PVL, 1 PL		5
M_BAÖ 1.9	Mikrobielle Biotechnologie			4/0/0,5/0/0/0 1 PL		5
M_BAÖ 1.10	Microbial Ecology			3,5/0/0,5/0/0/0 1 PL		5

Wahlpflichtmodule						
M_BAÖ 2.1.1 *	Prinzipien der Ökologie	4/0/0/0/0/0 1 PL				5
M_BAÖ 2.1.2 *	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen für Life Science	3/0/2/0/0/0 1 PL				5
M_BAÖ 2.1.3 *	Biochemie	4/0/0/0/0/0 1 PL				5
M_BAÖ 2.1.4 *	Downstream Processing	2/0/0/2/0/0 2 PL				5
M_BAÖ 2.1.5 *	Biologische Sicherheit/Bioethik	4/0/0/0/0/0 2 PL				5
M_BAÖ 2.1.6 *	Bioinformatik	3/0/2/0/0/0 1 PL				5
M_BAÖ 2.2 **	Biochemie der Metalle		2/0/0/2/0/0 2 PL			5
M_BAÖ 2.3 **	Umweltchemie		5/0/2/0/0/0 1 PL			5
M_BAÖ 2.4 **	Fungal Biotechnology		2/0/0,5/1,5/0/0 1 PL			5
M_BAÖ 2.5 ***	Bioverfahrenstechnik der Pilze			0,5/1,5/0/3/0/1 1 PL		5
M_BAÖ 2.6 ***	Applied Microbiology			2/0/0,5/1,5/0/0 1 PL		5
					Masterarbeit	27
					Kolloquium	3
LP		30	30	30	30	120

Studienablaufplan der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4.Semester	LP
		V/Ü/S/P/T/Ex	V/Ü/S/P/T/Ex	V/Ü/S/P/T/Ex		
Pflichtmodule						
M_BAÖ 3.1	Systematik und Schutz von Tierarten	2/0/0/4/0/0 1 PVL,1 PL				5
UWMRN 2.13 (M_BAÖ 3.2)	Biodiversität und Naturschutz		3/1/1/0/0/2 Tage 2 PL			5
M_BAÖ 3.3	Freilandökologie		0/0/1/6/0/1 2 PL			10
M_BAÖ 3.4	Populationsbiologie		2/0/0/2/0/0 1 PL			5
M_BAÖ 3.5	Naturschutzfachliche Expertise		2/0/1/1/0/1 1 PVL,1 PL			5
M_BAÖ 3.6	Nutzung der Biodiversität			3/0/0/0/0/1 1 PL		5
M_BAÖ 3.7	Statistik für Ökologen			1/2/1/0/0/0 1 PVL, 1 PL		5
M_BAÖ 3.8	Populationsgenetik			0,5/1/0/2,5/0/0 2 PL		5
Wahlpflichtmodule						
M_BAÖ 4.1 ****	Environmental Law	4/1/0/0/0/0 1 PL				5
M_BAÖ 4.2 ****	Biologie	3/0/0/0/0/0 1 PL				5
M_BAÖ 4.3 ****	Ökologie	4/0/1/0/0/0 2 PL				5
M_BAÖ 4.4 ****	Ökosysteme	4/0/0/0/0/0 1 PL				5
M_BAÖ 4.5 ****	GIS -Geoinformationssysteme	1/0/0/3/0/0 1 PL				5

M_BAÖ 4.6 ****	Englisch für Naturwissenschaften	0/4/0/0/0/0 1 PL				5
M_BAÖ 4.7 ***	Genetik/Molekularbiologie		3/1/0/0/0/0 1 PL			5
M_BAÖ 1.5 ***	Ökologisch-mikrobiologischer Freiland- und Laborkurs		1/2/1/2/0/0 1 PL			5
M_BAÖ 1.6 *****	Molecular Ecology			1/2,5/0,5/0/0/0 1 PL		5
M_BAÖ 1.7 *****	Praktische Mykologie			1,5/3/0,5/0/0/0 1 PL		5
M_BCM 3.8 (M_BAÖ 4.11)*****	Biodiversity Management and Sustainability			2/0/2/0/0/0 1PL		5
M_BCM 1.5 (M_BAÖ 4.12)*****	Ecosystem Services - Foundations			1,5/2/0/0/0/0 1 PL		5
M_ESS 1.1 (M_BAÖ 4.13) *****	Ökosystemleistungen – Konzepte und Entwicklung			1,5/2/2/0/2/0 2 PL		10
					Masterarbeit	27
					Kolloquium	3
LP		30	30	30	30	120

* Es sind gemäß § 26 Absatz 3 Nummer 1 der Prüfungsordnung Module im Umfang von 20 LP von der bzw. dem Studierenden zu wählen.

** Alternativ (1 aus 3).

*** Alternativ (1 aus 2).

**** Alternativ (5 aus 6).

***** Es sind gemäß § 26 Absatz 3 Nummer 2 der Prüfungsordnung Module im Umfang von 15 LP von der bzw. dem Studierenden zu wählen.

LP Leistungspunkte

V Vorlesungen

Ü Übungen

S Seminare

P Praktika

T Tutorien

Ex Exkursionen

PVL Prüfungsvorleistung

PL Prüfungsleistung(en)

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie

Vom 16. März 2019

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), erlassen die Technische Universität Dresden sowie die Hochschule Zittau/Görlitz die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Referate
- § 10 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Zweck der Masterprüfung
- § 20 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und Kolloquium
- § 21 Zeugnis und Masterurkunde
- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 25 Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Bearbeitungszeit der Masterarbeit und Dauer des Kolloquiums
- § 28 Mastergrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 29 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden und die Hochschule Zittau/Görlitz stellen durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden sowie an der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz üblich sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In der Mutterschutzzeit beginnt kein Fristlauf und sie wird auf laufende Fristen nicht angerechnet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Elternzeit wird auf § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden und auf § 12 Absatz 3 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz verwiesen.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zu Prüfungen der Masterprüfung nach § 2 Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer
1. in den Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie an der Technischen Universität Dresden sowie der Hochschule Zittau/Görlitz eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 25) nachgewiesen hat und

3. eine schriftliche oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden und der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz üblich bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Masterarbeit aufgrund des Antrags der bzw. des Studierenden auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 20 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Masterarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 17 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
 2. Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
 3. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
 4. Referate (§ 9) und/oder
 5. sonstige Prüfungsleistungen (§ 10)
- zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen. Abweichend von Satz 1 sind die Prüfungsleistungen in den Modulen Biodiversity Management and Sustainability, Ecosystem Services - Foundations sowie Ökosystemleistungen – Konzepte und Entwicklung in englischer Sprache zu erbringen.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen (Nachteilsausgleich). Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der bzw. des Studierenden, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Über eine angemessene Maßnahme zum Nachteilsausgleich entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen zum Beispiel verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 11 Absatz 1; es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie bzw. er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Seminararbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Ergebnisse schlüssig präsentieren und diskutieren zu können (Seminararbeit inklusive Präsentation). Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Belegarbeiten, sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Für Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 90 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben eine Dauer von 15 bis 45 Minuten. Die konkrete Dauer wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9

Referate

(1) Durch Referate soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch präsentieren zu können.

(2) § 6 Absatz 2 gilt entsprechend. Die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls präsentiert wird, zuständige Lehrende soll eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer sein. Wird das Referat präsentiert, gilt dafür § 8 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang zur Bearbeitung der Referate wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 50 Stunden. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe oder Präsentation im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

§ 10

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie der Dauer bzw. des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll die bzw. der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Ist ein zeitlicher Umfang angegeben, ist daraus abgeleitet die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Protokolle und Vorträge.

(2) Die sonstigen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Satz 3 sind wie folgt definiert:

1. Protokolle sind formalisierte Berichte, zu unter anderem selbst durchgeführten Laborversuchen und Freilanduntersuchungen.
2. Durch einen Vortrag soll die bzw. der Studierende die Fähigkeit nachweisen, eine wissenschaftliche Diskussion führen und leiten zu können.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 8 Absatz 2 und 4 entsprechend.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(3) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Endnote der Masterarbeit mit 30fachem Gewicht und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 26 Absatz 1 ein. Die Endnote der Masterarbeit setzt sich aus der Note der Masterarbeit mit zweifachem und der Note des Kolloquiums mit einfachem Gewicht zusammen. Für die Gesamt- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Bei einer Gesamtnote der Masterprüfung von 1,2 oder besser wird vom Prüfungsausschuss das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch die am Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden und der an der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz üblichen Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines Studierenden ist in der Regel ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der bzw. des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in „nicht ausreichend“ (5,0) und daraufhin gemäß § 11 Absatz 2 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Masterarbeit und das Kolloquium entsprechend.

(6) Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung

darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) und/oder von einer weiteren Bestehensvoraussetzung, nämlich dem Nachweis über die Absolvierung eines berufstypischen Praktikums oder einer Exkursion abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie das Kolloquium bestanden sind. Masterarbeit und Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Masterarbeit und Kolloquium sind nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Masterarbeit und Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Masterprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung erst dann nach § 17 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt. Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch für alle Bestandteile der Masterprüfung gemäß § 2 Satz 1.

(6) Hat die bzw. der Studierende eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium nicht bestanden, wird der bzw. dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan festgelegten Semestern abgelegt werden. Das erstmalige Ablegen der Modulprüfung gilt dann als Freiversuch.

(2) Auf Antrag der bzw. des Studierenden können im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden und der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz üblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr

möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Absatz 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der bzw. des Studierenden oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 15

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag der bzw. des Studierenden zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 14 Absatz 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschule Zittau/Görlitz, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie an der Technischen Universität Dresden und der Hochschule Zittau/Görlitz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 17 Absatz 4 Satz 1.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss müssen angehören:

1. insgesamt drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, von denen
 - a) mindestens eine bzw. einer vom Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden und
 - b) mindestens eine bzw. einer von der Hochschule Zittau/Görlitz,
2. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie
3. eine Studierende bzw. ein Studierender.

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Wissenschaftlichen Rat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau der Technischen Universität Dresden im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz bestellt, das studentische Mitglied auf Vorschlag der Fachschaftsräte des Internationalen Hochschulinstituts Zittau der Technischen Universität Dresden und der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Wissenschaftlichen Rat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau der Technischen Universität Dresden sowie dem Fakultätsrat der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und des Kolloquiums beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 18

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Masterarbeit die Betreuerin bzw. den Betreuer sowie für das Kolloquium die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 17 Absatz 6 entsprechend.

§ 19

Zweck der Masterprüfung

Das Bestehen der Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges Biotechnologie und Angewandte Ökologie. Dadurch wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die berufliche Praxis und Wissenschaft notwendigen gründlichen allgemeinen und speziellen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 20

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese im Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie an der Technischen Universität Dresden oder an der Hochschule Zittau/Görlitz tätig ist. Soll die Masterarbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat die bzw. der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihr bzw. ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Masterarbeit der bzw. des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In geeigneten Fällen kann die Masterarbeit in dokumentierter Absprache der bzw. des Studierenden mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer in englischer Sprache erbracht werden. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu erklären, ob sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern einzeln gemäß § 11 Absatz 1 zu bewerten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit soll eine bzw. einer der Prüferinnen und Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüferinnen und Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), die bzw. der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Masterarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(10) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

(11) Die bzw. der Studierende muss ihre bzw. seine Masterarbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit als Prüferin bzw. Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer erläutern. Durch das Kolloquium soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er das Ergebnis der Masterarbeit schlüssig darlegen und fachlich diskutieren kann. Weitere Prüferinnen und Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie § 8 Absatz 4 und § 11 Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 21

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 26 Absatz 1 sowie die entsprechenden Leistungspunkte und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen, das Thema der Masterarbeit, deren Endnote und Betreuerin bzw. Betreuer sowie die Gesamtnote nach § 11 Absatz 3 und 5 aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiodauer in das Zeugnis aufgenommen und die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen auf der Beilage angegeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die bzw. der Studierende die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet, trägt die hand- oder maschinenschriftliche Unterschrift der Rektorinnen bzw. der Rektoren und ist mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden sowie der Hochschule Zittau/Görlitz versehen. Zusätzlich werden der bzw. dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 13 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet von der Direktorin bzw. dem Direktor des Internationalen Hochschulinstituts Zittau, der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule Zittau/Görlitz und von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden sowie mit dem vom Internationalen Hochschulinstitut Zittau geführten Siegel der Technischen Universität Dresden sowie dem Siegel der Hochschule Zittau/Görlitz versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden und die Hochschule Zittau/Görlitz stellen ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 4 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom Prüfungsausschuss

die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

(3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und dessen Übersetzung sind von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studiendauer, -aufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt 4 Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Masterprüfung ab.

(3) Durch das Bestehen der Masterprüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium erworben.

§ 25

Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung

(1) Für die Modulprüfungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln, ebenso kann die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten beschränkt werden. Die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 70 der insgesamt 90 Leistungspunkte in den verschiedenen Modulen erworben wurden. Vor dem Kolloquium muss die Masterarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

(2) Fachliche Voraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 12 Absatz 6 erfüllt wären, gelten als erbracht, wenn der Prüfungsausschuss dem auf Antrag der bzw. des Studierenden zustimmt.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Masterarbeit und das Kolloquium.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. in der Studienrichtung Biotechnologie
 - a) Forschung, Strategien und Wissenschaftspraxis
 - b) Pflanzliche Biotechnologie
 - c) Spezielle Mikrobiologie
 - d) Eukaryontische Diversität
 - e) Ökologisch-mikrobiologischer Freiland- und Laborkurs
 - f) Molecular Ecology
 - g) Praktische Mykologie
 - h) Biomineralization and Environmental Analysis
 - i) Mikrobielle Biotechnologie
 - j) Microbial Ecology
2. in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz
 - a) Systematik und Schutz von Tierarten
 - b) Biodiversität und Naturschutz
 - c) Freilandökologie
 - d) Populationsbiologie
 - e) Naturschutzfachliche Expertise
 - f) Nutzung der Biodiversität
 - g) Statistik für Ökologen
 - h) Populationsgenetik.

Es ist eine Studienrichtung von der bzw. dem Studierenden zu wählen.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. in der Studienrichtung Biotechnologie
 - a) Prinzipien der Ökologie
 - b) Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen für Life Science
 - c) Biochemie
 - d) Downstream Processing
 - e) Biologische Sicherheit/Bioethik
 - f) Bioinformatik,von denen Module im Umfang von 20 Leistungspunkte zu wählen sind,
 - g) Biochemie der Metalle
 - h) Umweltchemie
 - i) Fungal Biotechnology,von denen ein Modul zu wählen ist sowie
 - j) Bioverfahrenstechnik der Pilze
 - k) Applied Microbiology,von denen ein Modul zu wählen ist.
2. in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz
 - a) Environmental Law
 - b) Biologie
 - c) Ökologie
 - d) Ökosysteme
 - e) GIS -Geoinformationssysteme

f) Englisch für Naturwissenschaften,
von denen fünf Module zu wählen sind,
g) Genetik/Molekularbiologie
h) Ökologisch-mikrobiologischer Freiland- und Laborkurs,
von denen ein Modul zu wählen ist sowie
i) Molecular Ecology
j) Praktische Mykologie
k) Biodiversity Management and Sustainability
l) Ecosystem Services – Foundations
m) Ökosystemleistungen – Konzepte und Entwicklung,
von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind.
Es ist lediglich die gemäß Absatz 2 gewählte Studienrichtung von der bzw. dem Studierenden wählbar.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der bzw. dem jeweils Anbietenden oder der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden, der Hochschule Zittau/Görlitz oder einer weiteren kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 27

Bearbeitungszeit der Masterarbeit und Dauer des Kolloquiums

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Mit der Masterarbeit werden 27 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Abgabe der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden ausnahmsweise um höchstens 12 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Kolloquium hat eine Dauer von 45 Minuten. Es werden 3 Leistungspunkte erworben.

§ 28

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden sowie der Hochschule Zittau/Görlitz veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2019/2020 oder später im Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden und der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz üblich bekannt gegeben.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 gilt § 17 Absatz 1 Satz 2 ab Wintersemester 2019/2020 für alle im Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates am Internationalen Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden vom 9. April 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz vom 30. Mai 2018 sowie der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 4. September 2018 und der Genehmigung des Rektorates der Hochschule Zittau/Görlitz vom 20. Februar 2019.

Dresden, den 16. März 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Zittau, den 6. März 2019

Der Rektor
der Hochschule Zittau/Görlitz

Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht